

1597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 25. 5. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch Art. XI § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 91/1993 und durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 92/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand werden nach Einholung von Vorschlägen der zuständigen Wirtschaftskammer und des Personalsenats des betreffenden Gerichtshofes vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jeweils für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit der Beeidigung, im Fall der Wiederbestellung mit der Verweisung auf den bereits geleisteten Eid. Hat ein fachmännischer Laienrichter an einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung teilgenommen, in der auch Beweise aufgenommen worden sind, so verlängert sich seine Amtszeit für dieses Verfahren bis zu dessen Erledigung in dieser Instanz.“

2. § 23 lautet:

„Systemisierungsübersicht

§ 23. Die Übersicht über die Aufteilung der Richterplanstellen auf die einzelnen Gerichte (Systemisierungsübersicht) ist jährlich einmal bis 30. Juni im „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ zu veröffentlichen.“

3. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten auch durch Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes (Sprengelrichter) und Richter des Gerichtshofes erster Instanz ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 65 Abs. 2 und § 77 Abs. 3 bis 6 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961.“

4. Die §§ 25 bis 36 lauten:

„§ 25. (1) Der Vorsteher des Bezirksgerichtes leitet das Gericht, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für das Gericht.

(2) Die Vertretung des Vorstehers des Bezirksgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten obliegt den bei diesem Gericht ernannten Richtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes; ist dieser gleich, ist die frühere Ernennung zum Richter maßgebend.

(3) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann aus dienstlichen Interessen vom Abs. 2 abweichende Vertretungsregelungen treffen. Erforderlichenfalls kann er auch Richter anderer Gerichte desselben Gerichtshofsprengels mit der Vertretung in Justizverwaltungsangelegenheiten betrauen.

§ 26. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Bezirksgericht zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils im Vorhinein für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Jänner (Geschäftsverteilungsjahr) so unter die Richter zu verteilen, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Leiter der einzelnen Gerichtsabteilungen erreicht wird, wobei die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend zu berücksichtigen ist. Rechtssachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, sind tunlichst in denjenigen Gerichtsabteilungen zu belassen, in denen sie bisher geführt worden sind.

(2) Für die systemisierten Richterplanstellen — abzüglich der Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung — sind Gerichtsabteilungen

zu eröffnen. Weder für die Sprengelrichter (§ 65 Abs. 2 letzter Satz RDG) noch für die Vertretungsrichter (§ 77 Abs. 3 bis 6 RDG) dürfen eigene Gerichtsabteilungen eröffnet werden.

(3) Die Rechtssachen nach § 49 Abs. 2 Z 1 bis 2 c und Abs. 3 JN sowie die Außerstreitangelegenheiten nach §§ 109 bis 114 a JN sind derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen. Wenn diese Rechtssachen wegen des Geschäftsumfanges mehreren Gerichtsabteilungen zuzuweisen sind, sind sie so zu verteilen, daß alle dieselbe Personengruppe (Eltern und Kinder, Ehegatten und geschiedene Ehegatten) betreffenden familienrechtlichen Angelegenheiten zu derselben Gerichtsabteilung gehören.

(4) Die Geschäftsverteilung hat auch Regelungen für die Vertretung der einzelnen Gerichtsabteilungen zu enthalten, wobei für jeden Leiter einer Gerichtsabteilung eine ausreichende Zahl von Vertretern und die Reihenfolge, in der die Vertreter einzutreten haben, zu bestimmen sind. Sind bei einem Bezirksgericht nicht so viele Richter ernannt, als Vertreter erforderlich sind, sind — vorbehaltlich des § 77 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes — aus dem Kreise der nach § 77 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes heranzuziehenden Richter Vertreter zu bestimmen.

(5) Bei Bezirksgerichten, bei denen nur eine Richterplanstelle systemisiert ist, sind für kürzere Vertretungen — abweichend vom Abs. 4 — Richter benachbarter Bezirksgerichte gemäß § 77 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes als Vertreter zu bestimmen. Für Bezirksgerichte, bei denen nicht mehr als zwei volle Richterplanstellen systemisiert sind, gilt dies mit der Maßgabe, daß in der Reihenfolge der Vertretung zunächst die Richter desselben Bezirksgerichtes zu bestimmen sind.

§ 26 a. Bei der Verteilung der Geschäfte sind gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Auslastung, wie insbesondere nach § 23 Abs. 5 a in Verbindung mit § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, nach §§ 76 a und 76 b des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, nach § 79 des Richterdienstgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und nach § 37 Abs. 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, sowie Dienstzuteilungen nach § 78 des Richterdienstgesetzes entsprechend zugrunde zu legen.

§ 27. (1) Der Vorsteher des Bezirksgerichtes hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Geschäftsverteilungsjahr vom 15. Dezember bis einschließlich 10. Jänner beim Bezirksgericht zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist). Der Entwurf ist auch denjenigen Richtern anderer Gerichte, die als Vertreter aufscheinen, zur Kenntnis zu bringen.

(2) Jeder von der Geschäftsverteilung betroffene Richter ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Einwendungen müssen eine Begründung und einen Abänderungsantrag enthalten. Der Personalsenat hat vor dem Geschäftsverteilungsbeschluß über die Einwendungen zu beraten. Eine abgesonderte Beschlußfassung über die Einwendungen hat zu unterbleiben.

(3) Der Personalsenat hat jeweils im Jänner die Geschäftsverteilung für das nächstfolgende Geschäftsverteilungsjahr zu beschließen. Soweit der Geschäftsverteilungsbeschluß vom Entwurf abweicht oder Einwendungen nicht berücksichtigt, ist er zu begründen. Die Begründung ist möglichst bald nach der Beschlußfassung, jedenfalls jedoch in der Zeit vom 1. bis einschließlich 10. Februar beim Bezirksgericht zur Einsicht aufzulegen.

(4) Die Geschäftsverteilungsübersicht ist nach der aufsteigenden Numerierung der Gerichtsabteilungen zu gliedern. Neben dem Namen des Richters (und den Namen seiner Vertreter) sind das zugewiesene Geschäftsgebiet und — bei mehreren Geschäftsabteilungen — die zuständige Geschäftsabteilung auszuweisen. Eine Ausfertigung der Geschäftsverteilungsübersicht ist an der Gerichtstafel anzuschlagen.

(5) Jeder Richter, der von einer gegenüber dem Entwurf geänderten Geschäftsverteilung betroffen ist oder dessen Einwendungen nicht vollinhaltlich berücksichtigt worden sind, kann bis einschließlich 10. Februar eine auf diese Gründe beschränkte Beschwerde im Dienstweg einbringen. Die Beschwerde, der keine aufschiebende Wirkung zukommt, hat eine Begründung und einen Abänderungsantrag zu enthalten. Der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz kann zu der Beschwerde eine Stellungnahme abgeben.

(6) Der Außensenat des Oberlandesgerichtes ist zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig. Er kann jedoch die Behandlung der Beschwerde ablehnen, wenn sie den formalen Erfordernissen nicht entspricht oder schon auf Grund des Vorbringens keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

§ 27 a. (1) Während des Geschäftsverteilungsjahres (§ 26 Abs. 1) darf die Geschäftsverteilung nur aus wichtigen dienstlichen Gründen geändert werden. Änderungen in der Leitung und Vertretung einer Gerichtsabteilung sind tunlichst zu vermeiden und auf unumgängliche Fälle zu beschränken. Ein unumgänglicher Fall liegt etwa dann vor, wenn auf Grund der Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben in einer — nicht bloß kurzfristig — unbesetzten Gerichtsabteilung insgesamt keine gleichmäßige Auslastung mehr gegeben wäre oder wenn die Geschäftsanfallentwicklung erheblich von den zugrunde gelegten Annahmen (§ 26) abweicht.

(2) Wechselt ein Richter innerhalb eines Gerichtes von einer Gerichtsabteilung in eine andere Gerichtsabteilung, ist die Geschäftsverteilung so zu ändern, daß der Richter tunlichst jene Rechtssachen behält, in denen er bereits Beweise aufgenommen hat.

(3) Jeder Richter, der auf Grund einer unvorhergesehenen Geschäftsanfallsentwicklung oder auf Grund unvorhergesehener Vertretungsaufgaben erheblich stärker ausgelastet ist als andere Richter des Gerichtes, kann in der Zeit vom 15. Juni bis einschließlich 15. September im Dienstweg eine Änderung der Geschäftsverteilung beantragen. Der Antrag ist vom Vorsteher des Bezirksgerichtes allen von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Richtern zur allfälligen Äußerung zuzustellen. Eine allfällige Äußerung ist binnen zwei Wochen ab Zustellung im Dienstweg einzubringen.

(4) Der Personalsenat des Gerichtshofes hat über den Antrag ohne Verzug Beschluß zu fassen und gegebenenfalls die Geschäftsverteilung für das restliche Geschäftsverteilungsjahr abzuändern.

(5) Gegen Beschlüsse nach Abs. 1 und 4 ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 28. (1) Der Leitende Visitor des Oberlandesgerichtes kann beim Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz die Änderung der Geschäftsverteilung beantragen, wenn die Vermutung besteht, daß zwingende Vorschriften über die Geschäftsverteilung verletzt sind, daß keine gleichmäßige Auslastung gegeben ist oder daß für einen Vertretungsfall keine zweckentsprechende Vertretungsregelung vorgesehen ist oder getroffen wird. Kommt der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz diesem Antrag nicht binnen Monatsfrist nach, so hat der Außensenat des Oberlandesgerichtes auf Antrag des Leitenden Visitors eine Überprüfung der Geschäftsverteilung vorzunehmen. Ergibt sein Ermittlungsverfahren die Notwendigkeit einer Änderung der Geschäftsverteilung, ist diese vom Außensenat des Oberlandesgerichtes für das restliche Geschäftsverteilungsjahr zu beschließen.

(2) In welcher (welchen) Gerichtsabteilung(en), in welchem Umfang und in welchem Zeitraum ein Sprengelrichter oder ein Vertretungsrichter nach § 77 Abs. 3 bis 6 des Richterdienstgesetzes tätig zu werden hat, ist ausschließlich durch den Außensenat des Oberlandesgerichtes zu bestimmen; mit einem derartigen Beschluß notwendigerweise verbundene Änderungen der Geschäftsverteilung des Bezirksgerichtes sind unter einem zu beschließen.

§ 28 a. Die Gültigkeit von Amtshandlungen wird durch einen Verstoß gegen die Geschäftsverteilung nicht beeinträchtigt; § 260 Abs. 4 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, sowie die §§ 281 Abs. 1 Z 1 und 345 Abs. 1 Z 1 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, bleiben unberührt.

§ 29. (1) Der Bundesminister für Justiz kann die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte außerhalb des Gerichtssitzes anordnen, wobei er den Gerichtstagsort, den Gerichtstagsbereich, die Anzahl der Gerichtstage und die Arbeitstage, an denen die Gerichtstage abzuhalten sind, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Bedarf festzusetzen hat.

(2) Die genaue Zeit, während der die regelmäßigen Gerichtstage abzuhalten sind, ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu bestimmen; sie ist vor Ablauf des Geschäftsverteilungsjahres für das nächstfolgende Geschäftsverteilungsjahr an der Gerichtstafel des Bezirksgerichtes zu verlautbaren und außerdem in allen Gemeinden des Gerichtstagsbereiches in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(3) Der Gerichtstagsort gilt für die dort vorzunehmenden Geschäfte als Amtssitz des Bezirksgerichtes.

Gerichtshöfe erster Instanz

§ 30. (1) Gerichtshöfe erster Instanz sind die Landesgerichte sowie das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

(2) Bei jedem Gerichtshof erster Instanz sind ein Präsident, zumindest ein Vizepräsident und die erforderlichen Richter zu ernennen. Außerdem sind nach Bedarf Rechtspfleger zu bestellen.

(3) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen erster Instanz auch durch Sprengelrichter ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 65 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes.

§ 31. (1) Der Präsident leitet den Gerichtshof, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Gerichtshofes aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für den Gerichtshof, soweit diese nicht auf Grund des Gesetzes durch Senate zu erledigen sind. Die Dienstaufsicht des Präsidenten erstreckt sich — unbeschadet des § 25 Abs. 1 — auch auf die unterstellten Bezirksgerichte.

(2) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen durch den oder die Vizepräsidenten, erforderlichenfalls auch durch andere Richter unterstützt und vertreten. Für diese Justizverwaltungsaufgaben sind Planstellen des Gerichtshofes im Ausmaß von 2,5 vH (bei den ausschließlich für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfen 3 vH) der dem Gerichtshof und den unterstellten Bezirksgerichten zugewiesenen Planstellen (ohne Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung), höchstens jedoch 3,5 Planstellen, gebunden. Die Einbeziehung des (der) Vizepräsidenten in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen bedarf nicht seiner

(ihrer) Zustimmung. Sowohl der Präsident als auch der (die) Vizepräsident(en) sollen neben ihren Justizverwaltungsaufgaben, auch in der Rechtsprechung tätig sein.

(3) Falls der Präsident verhindert ist, seinen Aufgaben nach Abs. 1 nachzukommen, oder falls die Planstelle des Präsidenten nicht besetzt ist, obliegen die Aufgaben nach Abs. 1 dem Vizepräsidenten (bei mehreren Vizepräsidenten bestimmt sich die Reihenfolge nach § 36 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes), in Ermangelung eines Vizepräsidenten dem nach der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen hiezu berufenen Richter, sofern nicht der Präsident des Oberlandesgerichtes aus dienstlichen Interessen eine andere Anordnung trifft.

§ 32. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Gerichtshof zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Jänner (Geschäftsverteilungsjahr) so unter die Richter zu verteilen, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Richter des Gerichtshofes erreicht wird, wobei die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend (§ 31 Abs. 2) zu berücksichtigen ist. Rechtssachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, sind tunlichst in denjenigen Gerichtsabteilungen zu belassen, in denen sie bisher geführt worden sind. Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Falle eines neuerlichen Rechtsmittels tunlichst derselben Senatsabteilung zuzuteilen.

(2) Gerichtsabteilungen dürfen nur nach Maßgabe der systemisierten Richterplanstellen abzüglich der Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung eröffnet werden. Weder für die Sprengelrichter (§ 65 Abs. 2 letzter Satz des Richterdienstgesetzes) noch für die auf Ersatzplanstellen nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans ernannten Richter dürfen eigene Gerichtsabteilungen eröffnet werden. Die Leitung einer Gerichtsabteilung schließt nicht aus, daß der Richter in (anderen) Senatsabteilungen als Senatsmitglied eingesetzt wird.

(3) Innerhalb jedes Senats verteilt der Senatsvorsitzende die Geschäfte und bestimmt für die einzelnen Rechtssachen die Berichterstatter. Er hat — unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben als Vorsitzender — zum Auslastungsausgleich innerhalb des Senates auch selbst Urschriften von Urteilen und Beschlüssen abzufassen.

(4) Bei den Landesgerichten sind die im § 26 Abs. 3 genannten familienrechtlichen Angelegenheiten demselben Rechtsmittelsenat zuzuweisen; § 26 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 33. (1) Die Geschäftsverteilung hat auch Regelungen für die Vertretung der einzelnen Gerichtsabteilungen zu enthalten, wobei für jeden Leiter einer Gerichtsabteilung eine ausreichende Zahl von Vertretern und die Reihenfolge, in der die Vertreter einzutreten haben, zu bestimmen sind.

(2) In der Geschäftsverteilung ist auch festzulegen, welche Richter gegebenenfalls gemäß § 77 Abs. 3 und 4 des Richterdienstgesetzes bei welchen Bezirksgerichten Vertretungsaufgaben wahrzunehmen haben.

§ 34. (1) Der Präsident des Gerichtshofes hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Geschäftsverteilungsjahr jeweils nach Anhörung des Personalsenates vom 15. Dezember bis einschließlich 10. Jänner im Präsidium des Gerichtshofes zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist).

(2) § 26 a, § 27 Abs. 2 bis 6, § 27 a, § 28 Abs. 1 und § 28 a sind anzuwenden, § 27 Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, daß die Begründung beim Gerichtshof zur Einsicht aufzulegen ist, und § 27 a Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der Antrag vom Präsidenten des Gerichtshofes zuzustellen ist.

§ 35. In welcher (welchen) Gerichtsabteilung(en), in welchem Umfang und in welchem Zeitraum ein Sprengelrichter tätig zu werden hat, ist ausschließlich durch den Außensenat des Oberlandesgerichtes zu bestimmen; mit einem derartigen Beschluß notwendigerweise verbundene Änderungen der Geschäftsverteilung sind unter einem zu beschließen.

§ 36. Bei jedem Gerichtshof ist im Rahmen der Geschäftsverteilung ein Begutachtungssenat zu bilden, der sich aus dem Präsidenten und sechs weiteren Richtern zusammensetzt, die tunlichst in den verschiedenen Geschäftssparten des Gerichtshofes tätig sein sollen. Aufgabe dieses Senates ist es, auf Ersuchen des Bundesministers für Justiz oder des Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen Gutachten abzugeben.“

5. Die §§ 38 und 39 lauten:

„§ 38. (1) Bei jedem für Strafsachen zuständigen Gerichtshof erster Instanz hat außerhalb der gerichtlichen Dienststunden jeweils ein Richter Rufbereitschaft zu leisten. Die Einteilung der Richter zur Rufbereitschaft hat der Personalsenat so vorzunehmen, daß eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Richter erfolgt. Die Einteilung kann von den betroffenen Richtern einvernehmlich gegen vorherige Meldung an den Präsidenten abgeändert werden.

(2) Während der Rufbereitschaft hat der Richter seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er unter Verwendung der zur Verfügung stehenden technischen Kommunikationsmittel jederzeit erreichbar

ist und binnen kürzester Zeit anstelle des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters außerhalb der gerichtlichen Dienststunden in Strafsachen anfallende Amtshandlungen vornehmen kann, mit deren Durchführung nicht bis zum Beginn der nächsten gerichtlichen Dienststunden oder des nächsten Journaldienstes zugewartet werden kann.

(3) Der in Rufbereitschaft stehende Richter ist unter den Voraussetzungen des Abs. 2 auch für Amtshandlungen in Strafsachen zuständig, die in die Zuständigkeit der unterstellten Bezirksgerichte fallen.

§ 39. (1) Der Bundesminister für Justiz kann nach Maßgabe des durchschnittlichen Anfalls dringlicher Amtshandlungen in Strafsachen anordnen, daß bei einzelnen Gerichtshöfen erster Instanz während bestimmter Zeiträume anstelle der Rufbereitschaft Journaldienst zu leisten ist. Während des Journaldienstes hat der für den betreffenden Tag zur Rufbereitschaft eingeteilte Richter in den dafür bestimmten Amtsräumen des Gerichtshofes erster Instanz anwesend zu sein, sofern er nicht auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft oder des Journaldienstes auswärtige Amtshandlungen durchzuführen hat.“

6. Die §§ 41 bis 47 lauten:

„Oberlandesgerichte

§ 41. Bei jedem Oberlandesgericht sind ein Präsident, ein Vizepräsident sowie die erforderliche Anzahl von Senatspräsidenten und Richtern zu ernennen.

§ 42. Der Präsident leitet das Oberlandesgericht, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Oberlandesgerichtes sowie der unterstellten Gerichte aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für den Gerichtshof, soweit diese nicht auf Grund des Gesetzes durch Senate zu erledigen sind. Insbesondere nimmt er auch die ihm übertragenen dienstbehördlichen Aufgaben wahr. Die Dienstaufsicht des Präsidenten erstreckt sich — unbeschadet der §§ 25 Abs. 1 und 31 Abs. 1 — auch auf die unterstellten Gerichtshöfe erster Instanz und Bezirksgerichte.

§ 43. (1) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen durch den Vizepräsidenten sowie auch durch Senatspräsidenten und/oder andere Richter unterstützt und vertreten. Für die Mitarbeit von Senatspräsidenten und Richtern des Oberlandesgerichtes sind Planstellen des Oberlandesgerichtes im Ausmaß von 0,7 vH der dem Oberlandesgerichtssprengel zugewiesenen Richterplanstellen (ohne Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) gebunden.

(2) Die Einbeziehung der Senatspräsidenten und der Richter des Oberlandesgerichtes in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen bedarf der Zustimmung dieser Richter. Soweit nicht genügend Zustimmungserklärungen vorliegen, hat der Personalsenat beim Oberlandesgericht ernannte Richter in einem solchen Ausmaß für die Mitarbeit in Justizverwaltungssachen zu bestimmen, daß die im Abs. 1 vorgesehene Arbeitskapazität erreicht wird.

§ 44. Falls der Präsident verhindert ist, seinen Aufgaben nach § 42 nachzukommen, oder falls die Planstelle des Präsidenten nicht besetzt ist, obliegen die Aufgaben nach § 42 dem Vizepräsidenten, in Ermangelung eines Vizepräsidenten dem nach der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen hiezu berufenen Richter, sofern nicht der Bundesminister für Justiz aus dienstlichen Interessen eine andere Anordnung trifft.

§ 45. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Oberlandesgericht zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils im Vorhinein für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Jänner (Geschäftsverteilungsjahr) so auf die einzelnen Senatsabteilungen zu verteilen, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung der einzelnen Senatsabteilungen und der in diesen Abteilungen tätigen Richter erreicht wird, wobei die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend (§ 43 Abs. 1) zu berücksichtigen ist.

(2) Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Falle eines neuerlichen Rechtsmittels tunlichst derselben Senatsabteilung zuzuteilen.

§ 46. (1) Senatsabteilungen dürfen nur nach Maßgabe der systemisierten Senatspräsidentenplanstellen abzüglich der für den Leitenden Visitator gebundenen Senatspräsidentenplanstelle eröffnet werden. Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen nach § 43 für Justizverwaltungssachen herangezogenen Senatspräsidenten und Richter des Oberlandesgerichtes dürfen in die Geschäftsverteilung jedoch nur in einem solchen Ausmaß einbezogen werden, das die für die Justizverwaltung gemäß § 43 gebundenen Arbeitskapazitäten nicht schmälert. Für den Präsidenten und den Vizepräsidenten sind mit deren Zustimmung zusätzliche Senatsabteilungen zu eröffnen.

(2) Innerhalb jedes Senats verteilt der Senatsvorsitzende die Geschäfte und bestimmt für die einzelnen Rechtssachen die Berichterstatter. Er hat — unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben als Vorsitzender — zum Auslastungsausgleich innerhalb des Senates auch selbst Urschriften von Urteilen und Beschlüssen abzufassen. Die Leitung einer Senatsabteilung schließt nicht aus, daß der Senatsvorsitzende in (anderen) Senatsabteilungen als Senatsmitglied eingesetzt wird.

§ 47. (1) Die Geschäftsverteilung hat auch Regelungen für die Vertretung der einzelnen Richter zu enthalten, wobei für jeden Richter zumindest drei Vertreter und die Reihenfolge, in der die Vertreter einzutreten haben, zu bestimmen sind.

(2) § 26 a, § 27 Abs. 2 bis 4, § 27 a, § 28 a, § 34 Abs. 1, § 36 und § 37 Abs. 1 Z 1 bis 8 sind anzuwenden. Der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichtes hat überdies das im § 82 Abs. 2 vorgesehene Gutachten über den Gang der Rechtspflege abzugeben.“

7. Die Überschrift des vierten Abschnittes und § 73 lauten:

„Justizverwaltung, Dienstaufsicht und innere Revision

§ 73. (1) Die Organe der Justizverwaltung haben in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen

1. die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Beachtung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten,
2. in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (§ 76) eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sicherzustellen und
3. die Richter, die Staatsanwälte, die Beamten des gehobenen Dienstes einschließlich der Rechtspfleger und das übrige Personal der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Besorgung ihrer Aufgaben anzuhalten und erforderlichenfalls Hilfe anzubieten.

(2) Alle Organe der Justizverwaltung haben darauf zu achten, daß kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit erfolgt.

(3) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind hinsichtlich der Geschäfte der monokratischen Justizverwaltung dem Bundesminister für Justiz untergeordnet. Diese Geschäfte werden von Richtern und Staatsanwälten geführt und mit der erforderlichen Unterstützung durch die jeweils zugeordneten Beamten und Vertragsbediensteten besorgt. Im Rahmen der Geschäftseinteilung für die Justizverwaltungssachen können bestimmte Aufgaben der Justizverwaltung hiefür besonders ausgebildeten Beamten des gehobenen Dienstes zur eigenverantwortlichen Ausführung übertragen werden.“

8. § 74 Abs. 2 letzter Satz wird aufgehoben.

9. § 75 Abs. 1 dritter Satz wird aufgehoben.

10. § 78 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Beschwerden der Beteiligten wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können,

1. soweit sie Richter eines Bezirksgerichtes betreffen, beim Vorsteher des Bezirksgerichtes,
2. soweit sie den Vorsteher eines Bezirksgerichtes oder Richter des Gerichtshofes erster Instanz betreffen, beim Präsidenten dieses Gerichtshofes und
3. soweit sie den Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz betreffen, beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes angebracht werden.“

11. Nach § 78 werden folgende §§ 78 a und 78 b eingefügt:

„§ 78 a. (1) Zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollziehung hat die Justizverwaltung eine innere Revision einzurichten, die regelmäßig bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften entsprechende Untersuchungen durchzuführen hat.

(2) Die innere Revision hat die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebs einer Organisationseinheit sowie ihre aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten zu untersuchen, Abweichungen vom Sollzustand festzustellen, ihre Ursachen zu analysieren, auf Grund der Ergebnisse die untersuchte Einheit zu beraten, über das Untersuchungsergebnis zu berichten und dabei

1. in dem der Dienstaufsicht unterliegenden Bereich (§ 76) Empfehlungen, die sich insbesondere auch auf die Wahrnehmung der Dienstaufsicht selbst zu beziehen haben, an die Organe der Dienstaufsicht zu richten und
2. Vorschläge, wie die Aufgabenerfüllung in Rechtsprechung und Justizverwaltung in bestimmter Rücksicht zweckentsprechender gestaltet werden könnte, an den Bundesminister für Justiz zu erstatten.

(3) Bei der Erstattung von Empfehlungen und Vorschlägen ist darauf zu achten, daß auch nicht der Anschein einer Einflußnahme auf den Bereich entsteht, der in Gerichtsverfahren der Rechtsprechung vorbehalten ist.

§ 78 b. (1) Die Aufgaben der inneren Revision bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten sind einer besonderen Präsidialabteilung des Oberlandesgerichtes zu übertragen. Leiter dieser Abteilung ist der hiemit beauftragte Richter des Oberlandesgerichtes (Leitender Visittor). Weiters gehören der Abteilung die sonst vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit Aufgaben der inneren Revision betrauten Richter des Oberlandesgerichtes an. Zur Unterstützung des Leitenden Visittors kann der Präsident des Oberlandesgerichtes bei jedem Landesgericht einen Richter, untlchst den oder einen der Vizepräsidenten, mit

Aufgaben der inneren Revision betrauen (Visitor). Die Visitoren unterstehen insofern der Aufsicht des Leitenden Visitors.

(2) Der Visitor eines Landesgerichtes kann erforderlichenfalls im gesamten Sprengel des Oberlandesgerichtes eingesetzt werden. Ein Visitor darf keine innere Revision bei dem Gericht durchführen, bei dem er ernannt ist.

(3) Innere Revisionen bei einem Oberlandesgericht sind durch einen oder mehrere im Einzelfall vom Bundesminister für Justiz beauftragte Visitoren anderer Oberlandesgerichte durchzuführen.“

12. Die §§ 92 bis 96 lauten:

„§ 92. Die nach diesem Gesetz dem Außensenat des Oberlandesgerichtes übertragenen Aufgaben hat bis zum 31. Dezember 1995 der Personalsenat des Oberlandesgerichtes wahrzunehmen.

§ 93. § 20 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 ist auf fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstand anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1994 bestellt werden.

§ 94. Soweit in anderen Rechtsvorschriften Justizverwaltungsaufgaben einem Gerichtshof oder Bezirksgericht zugewiesen werden, ohne daß eine Aussage darüber getroffen wird, ob sie im Rahmen der monokratischen oder der kollegialen Justizverwaltung wahrzunehmen sind, fallen sie in die Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichtshofes (Vorstehers des Bezirksgerichtes).

§ 95. Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 96. Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

13. § 98 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) § 20 Abs. 2, § 23, § 24 Abs. 2, die §§ 25 bis 36, die §§ 38 und 39, die §§ 41 bis 47, § 73, § 78 Abs. 1, § 78 a, § 78 b und die §§ 92 bis 96, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Soweit diese Bestimmungen die Geschäftsverteilungen betreffen, sind sie erstmals auf die Geschäftsverteilungen für das Geschäftsverteilungsjahr vom 1. Februar 1995 bis 31. Jänner 1996 anzuwenden.

(3) § 74 Abs. 2 letzter Satz und § 75 Abs. 1 dritter Satz treten mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.“

Artikel II

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.16/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. III Abs. 2 wird die Zitierung „36 bis 49, 60,“ durch die Zitierung „36 bis 49, 51 bis 56, 60,“ ersetzt.

2. Nach Art. III werden folgende Art. IV und V eingefügt:

„Artikel IV

Gleichbehandlung

(1) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

(2) Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ist — unbeschadet von Sonderregelungen zur Gleichbehandlung in diesem Bundesgesetz — das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, auch bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen anzuwenden.

(3) Soweit das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz auf Verwendungsgruppen abstellt, bilden Richter und Richteramtsanwärter je eine Verwendungsgruppe. Funktionen im Sinne des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sind die Planstellen der Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe, der Richter der Gehaltsgruppen II und III sowie der Vorsteher der Bezirksgerichte.

Artikel V

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

3. § 2 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die uneingeschränkte persönliche, geistige und fachliche Eignung sowie die körperliche Eignung für den Richterberuf;“

4. § 7 Abs. 2 Z 3 und 4 lautet:

„3. Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes oder eines Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichtes bei aufrechter Bewerbung trotz zahlenmäßiger Nichtausschöpfung der Besetzungsvorschläge;

4. Nichtbewerbung nach Erfüllung der Ernennungserfordernisse um zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes oder eines Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichtes trotz jeweiliger nachweislicher Aufforderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;“

5. Im § 26 Abs. 1 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verwendungen“ ersetzt.

6. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Ausschreibung ist im „Ämtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.“

7. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Einbringung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, deren Ende mit dem Ablauf eines Kalendertages festzulegen ist, der vier Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung liegen soll. Die Ausschreibungsfrist darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Wird innerhalb der Bewerbungsfrist kein Bewerbungsgesuch eingebracht, verlängert sich die Bewerbungsfrist um zwei Wochen (Nachfrist).“

8. § 32 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Für die Planstellen bei den Bezirksgerichten und beim Gerichtshof erster Instanz, mit Ausnahme der Planstellen der (des) Vizepräsidenten und des Präsidenten, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist dem Oberlandesgericht vorzulegen, dessen Außensenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(2) Für die Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und für die Planstellen beim Oberlandesgericht, mit Ausnahme der Planstellen des Vizepräsidenten und des Präsidenten, hat der Personalsenat des Oberlandesgerichtes einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist dem Obersten Gerichtshof vorzulegen, dessen Außensenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(3) Für die Planstellen der Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ist nur vom Außensenat des Oberlandesgerichtes ein Besetzungsvorschlag zu erstatten und dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.“

9. § 32 Abs. 6 lautet:

„(6) Bewerbungsgesuche, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist oder im Fall des § 31 Abs. 1 nach Ablauf der Nachfrist eingebracht werden, dürfen nicht berücksichtigt werden.“

10. Nach § 32 werden folgende §§ 32 a und 32 b eingefügt:

„Anhörung der Bewerber

§ 32 a. (1) Falls es der Personalsenat für erforderlich hält, kann er einen Bewerber vorladen und anhören. Wird ein Bewerber vorgeladen, sind die nicht vorgeladenen Bewerber vom Termin dieser Personalsenatssitzung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, zu dieser Personalsenatssitzung zu erscheinen und ihre Anhörung zu beantragen. Einem derartigen Antrag ist zu entsprechen.

(2) Über den Inhalt von Anhörungen ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Besetzungsvorschlag anzuschließen.

Rechte der Gleichbehandlungsbeauftragten im Ernennungsverfahren

§ 32 b. (1) Falls Personen verschiedenen Geschlechts als Bewerber auftreten, hat die Gleichbehandlungsbeauftragte (§ 26 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes), in deren Vertretungsbereich die ausgeschriebene Planstelle systemisiert ist, das Recht, in die eingelangten Bewerbungsgesuche samt Standesbögen und in die Bewerberübersicht Einsicht zu nehmen.

(2) Unter der Voraussetzung des Abs. 1 ist die Gleichbehandlungsbeauftragte auf ihren Antrag vom Personalsenat anzuhören und kann diesem eine Äußerung vorlegen. Wird ein Bewerber nach § 32 a Abs. 1 angehört, hat sie das Recht, bei der Anhörung anwesend zu sein und an den Bewerber Fragen zu stellen.

(3) Anstatt ihrer Anhörung kann die Gleichbehandlungsbeauftragte dem Personalsenat bis zu dessen Beschlußfassung eine schriftliche Äußerung darüber vorlegen, welche Kriterien bei der Reihung der Bewerber besonders berücksichtigt werden sollten.

(4) Das Protokoll über die Anhörung der Gleichbehandlungsbeauftragten oder ihre Äußerung ist dem Besetzungsvorschlag anzuschließen.“

11. § 33 lautet:

„Grundsätze für die Erstattung der Besetzungsvorschläge

§ 33. (1) Jeder Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend geeignete Bewerber auftreten, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Planstelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind. Für jeden in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber, dessen letzte Ernennung noch nicht 18 Monate zurückliegt, erhöht sich die Mindestzahl der vorzuschlagenden Bewerber um eine Person.

(2) Die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag und die Reihung im Besetzungsvorschlag hat ausgehend von den Kriterien des § 54 Abs. 1 nach Maßgabe der Eignung der einzelnen Bewerber für die ausgeschriebene Planstelle zu erfolgen. Bei gleicher Eignung entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit.

(3) Bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Planstellen beim Obersten Gerichtshof ist bei gleicher Eignung, sofern nichts anderes bestimmt ist, Bewerbern aus unterrepräsentierten Oberlandesgerichtssprengeln der Vorzug zu geben.

(4) § 4 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß von der „Herabsetzung der Wochendienstzeit“ auch die

„Herabsetzung der Auslastung“ und von der „Teilbeschäftigung“ auch die „Teilauslastung“ erfaßt sind.

(5) Der Personalsenat hat seinen Besetzungsvorschlag zu begründen und sich in der Begründung über das Maß der Eignung jedes einzelnen Bewerbers zu äußern.“

12. Die §§ 34 bis 36 lauten:

„Hindernis des Angehörigenverhältnisses

§ 34. (1) Bei demselben Bezirksgericht dürfen Richter, zwischen denen Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum dritten Grad, ein Ehe- oder Wahlkindschaftsverhältnis oder ein anderes im § 75 b Abs. 2 aufgezähltes Angehörigenverhältnis besteht, nicht ernannt oder verwendet werden.

(2) Bei den Gerichtshöfen dürfen Richter, zwischen denen ein Angehörigenverhältnis nach Abs. 1 besteht, nicht im selben Senat verwendet werden.

Hinweis auf ein Angehörigenverhältnis im Bewerbungsgesuch

§ 35. Der Bewerber hat im Bewerbungsgesuch auf ein Angehörigenverhältnis nach § 34 zu einem Richter des Gerichtes, bei dem die Planstelle zu besetzen ist, hinzuweisen.

Bildung der Personalsenate

§ 36. (1) Bei jedem Gerichtshof ist ein Personalsenat zu bilden.

(2) Der Personalsenat besteht aus zwei Mitgliedern kraft Amtes und drei gewählten Mitgliedern (Wahlmitglieder). Sind bei einem Landesgericht und den unterstellten Bezirksgerichten am letzten Tag der Einsichtsfrist (§ 38 Abs. 1) mehr als 100 Richterplanstellen (ohne die Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) systemisiert, so erhöht sich die Zahl der Wahlmitglieder auf fünf.

(3) Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und ein Vizepräsident des Gerichtshofes. Bei mehreren Vizepräsidenten entscheidet die längere Dienstzeit als Vizepräsident, bei gleichlanger Dienstzeit die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit.

(4) Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern kraft Amtes haben an Stelle des Präsidenten der nach Abs. 3 bestimmte Vizepräsident, an dessen Stelle der nächste nach Abs. 3 bestimmte Vizepräsident, in Ermangelung eines solchen der auf dieselbe Weise bestimmte Richter des Gerichtshofes, der dem Personalsenat nicht auf Grund der Wahl angehört, einzutreten.

(5) Für die drei Wahlmitglieder sind sechs Ersatzmitglieder zu wählen. Die Funktionsdauer der Wahlmitglieder und der Ersatzmitglieder beginnt mit dem 1. Jänner des der Wahl folgenden Jahres und beträgt vier Jahre. Sind bei einem Gerichtshof fünf Wahlmitglieder zu wählen, beträgt die Zahl der Ersatzmitglieder zehn.

(6) Im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens von Wahlmitgliedern oder im Fall des Eintretens eines Vizepräsidenten, der dem Personalsenat schon auf Grund der Wahl angehört, nach Abs. 4 haben die Ersatzmitglieder nach der Zahl ihrer Wahlpunkte einzutreten. Reicht die Zahl der Ersatzmitglieder nicht aus, so ist für den Rest der Funktionsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen, auf die die Bestimmungen über die Personalsenatswahl sinngemäß anzuwenden sind.“

13. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„Bildung der Außensenate

§ 36 a. (1) Bei jedem Oberlandesgericht und beim Obersten Gerichtshof ist neben dem Personalsenat nach § 36 ein weiterer Personalsenat als Außensenat zu bilden. Die Zuständigkeit des Außensenesates ist dann gegeben, wenn sie im Gesetz ausdrücklich festgelegt ist. Soweit die §§ 46 a und 46 b nicht Sonderbestimmungen für die Außensenate enthalten, sind die Bestimmungen über die Personalsenatswahl — mit Ausnahme der §§ 38, 39 Abs. 2 letzter Satz und 40 — auch auf die Wahl der Außensenatsmitglieder anzuwenden.

(2) Der Außensenat setzt sich aus den Mitgliedern kraft Amtes nach § 36 Abs. 3 und 4 und beim Oberlandesgericht aus drei, beim Obersten Gerichtshof aus fünf Außensenatsmitgliedern zusammen.

(3) Die Außensenatsmitglieder (Außensenatsersatzmitglieder) des Personalsenesates des Oberlandesgerichtes werden von den Wahlmitgliedern der Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz dieses Oberlandesgerichtssprengels aus dem Kreis aller zum Stichtag (§ 37 Abs. 4) wählbaren Richter des Oberlandesgerichtssprengels gewählt.

(4) Die Außensenatsmitglieder (Außensenatsersatzmitglieder) des Personalsenesates des Obersten Gerichtshofes werden von den Wahlmitgliedern der Personalsenate der Oberlandesgerichte aus dem Kreis aller zum Stichtag (§ 37 Abs. 4) bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof wählbaren Richter gewählt.“

14. Die §§ 37 und 38 lauten:

„Wahlrecht

§ 37. (1) Wahlberechtigt sind — vorbehaltlich des Abs. 3 - beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Rich-

ter. Die Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes sind beim Oberlandesgericht wahlberechtigt.

(2) Wählbar sind mit Ausnahme der Richter, die dem Personalsenat kraft ihres Amtes angehören, — vorbehaltlich des Abs. 3 — beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter, sofern sie eine mindestens einjährige auf einer Richterplanstelle zurückgelegte Dienstzeit aufweisen. Die Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes sind nicht wählbar. Von der Wählbarkeit sind Richter ausgeschlossen, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, so lange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist.

(3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung, einer Enthebung und einer Suspendierung, die Wählbarkeit ruht während der Dauer eines Karenzurlaubes, einer Dienstzuteilung und während der Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes.

(4) Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der letzte Tag der Einsichtsfrist (§ 38 Abs. 1) der maßgebende Stichtag (Wahlstichtag).

(5) Verliert ein Mitglied (Ersatzmitglied) die Wählbarkeit, so kann es dem Personalsenat nicht mehr als Wahlmitglied (Ersatzmitglied) angehören. Während der im Abs. 3 angeführten Zeiten ruht die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Personalsenat.

(6) Die Ausübung des Wahlrechtes ist Amtspflicht.

Vorbereitung der Wahl

§ 38. (1) Der Präsident des Gerichtshofes hat spätestens am 1. Oktober des letzten Jahres der Funktionsdauer der gewählten Personalsenatsmitglieder den Wahltag, den Zeitraum der Wahl und die zweiwöchige Frist für die Einsicht in das nach Abs. 2 anzulegende Verzeichnis festzulegen und die wahlberechtigten Richter (§ 37 Abs. 1) hievon zu verständigen. Der Tag, an dem die Einsichtsfrist abläuft, und der Wahltag müssen Arbeitstage im November sein, wobei diese Tage nicht mehr als zehn Arbeitstage auseinander liegen dürfen.

(2) Der Präsident des Gerichtshofes hat ein Verzeichnis der voraussichtlich wahlberechtigten (§ 37 Abs. 1, 3 und 4) und der voraussichtlich wählbaren Richter (§ 37 Abs. 2 bis 4) anzufertigen und durch mindestens zwei Wochen beim Gerichtshof zur Einsicht aufzulegen. Das vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz angefertigte Verzeichnis ist in Ablichtungen bei den unterstellten Bezirksgerichten zur Einsicht aufzulegen. Werden während der Einsichtsfrist Ernennungen wirksam oder ergeben sich sonst Änderungen in

der Wirksamkeit von im § 37 Abs. 3 aufgezählten Personalmaßnahmen, die im Verzeichnis noch nicht berücksichtigt wurden, hat die Wahlkommission das Verzeichnis von Amts wegen zu ändern.

(3) Bis zum Ablauf des zweiten Arbeitstages nach Ende der Einsichtsfrist kann jeder Richter gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses schriftlich Einspruch erheben. Über Einsprüche gegen das Verzeichnis der wahlberechtigten und der wählbaren Richter entscheidet die Wahlkommission.“

15. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und den zwei - vom Präsidenten abgesehen - an Lebensjahren ältesten Richtern des Gerichtshofes, die an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes nicht verhindert sind, besteht.“

16. § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Wahlrecht ist durch Übergabe der in ein zur Verfügung gestelltes Wahlkuvert gesteckten amtlichen Stimmzettel an die Wahlkommission auszuüben. Die Richter derjenigen Bezirksgerichte, die nicht im selben Amtsgebäude wie der Gerichtshof erster Instanz untergebracht sind, haben am Wahltag die amtlichen Stimmzettel in verschlossenen Wahlkuverts dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu übergeben, der die ungeöffneten Kuverts mit einem Verzeichnis der Richter, die das Stimmrecht ausgeübt haben, unverzüglich der Wahlkommission vorzulegen hat.“

17. Die §§ 40 und 41 lauten:

„Stimmzettel

§ 40. Unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 38 Abs. 3) ist den wahlberechtigten Richtern je ein amtlicher Stimmzettel nach dem Muster in der Anlage 1 samt einem Wahlkuvert nachweislich zuzustellen. Bei den Gerichtshöfen, bei denen fünf Wahlmitglieder und zehn Ersatzmitglieder zu wählen sind, ist ein Stimmzettel nach dem Muster in der Anlage 2 zuzustellen.

Ausfüllung und Wertung der Stimmzettel

§ 41. (1) Der Wahlberechtigte hat entsprechend den von ihm zu vergebenden Wahlpunkten die Familiennamen der von ihm gewählten Richter in die vorgesehenen Zeilen der amtlichen Stimmzettel einzutragen. Soweit Richter mit demselben Familiennamen wählbar sind, sind bei diesen Richtern jeweils auch die Vornamen einzutragen. Andere Eintragungen als Namen und Namensbestandteile sowie Änderungen des Vordruckes gelten als nicht beigelegt.

(2) Jeder auf dem Stimmzettel in eine vorgesehene Zeile eingetragene wählbare Richter erhält die seiner Zeile entsprechenden Wahlpunkte. Es

sind nur die in die vorgesehenen Zeilen eingetragenen Namen zu berücksichtigen. Werden in eine Zeile die Namen mehrerer Personen eingetragen oder läßt sich ein Name keiner bestimmten Person zuordnen, so sind alle in diese Zeile eingetragenen Namen unberücksichtigt zu lassen. Änderungen des amtlichen Stimmzettels in den Reihungs- oder Punktespalten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(3) Ist der Name desselben Richters auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höheren Zahl der Wahlpunkte zu berücksichtigen.“

18. Die §§ 43 und 44 lauten:

„Wertung der Wahlpunkte

§ 43. Gewählt sind die Richter mit den drei höchsten Punktezahlen. Die sechs Richter mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind als Ersatzmitglieder gewählt. Sind bei einem Gerichtshof fünf Wahlmitglieder zu wählen, so sind die Richter mit den fünf höchsten Punktezahlen gewählt; die zehn Richter mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind Ersatzmitglieder.

Annahme der Wahl

§ 44. (1) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Richter, als zu wählen sind, als Mitglieder oder als Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist.

(2) Die Annahme einer Wahl ist — vorbehaltlich der §§ 46 a Abs. 5 und 46 b Abs. 5 — Amtspflicht.“

19. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Ergebnis der Wahl ist spätestens am dritten Arbeitstag nach der Wahl durch Aushang an der Gerichtstafel des Gerichtshofes kundzumachen. Außerdem ist es

1. beim Gerichtshof erster Instanz dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes,
2. beim Oberlandesgericht (einschließlich der Wahlergebnisse der unterstellten Gerichtshöfe erster Instanz) dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und dem Bundesministerium für Justiz sowie
3. beim Obersten Gerichtshof dem Bundesministerium für Justiz

bekanntzugeben. Die gesammelten Wahlergebnisse sind im „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ zu verlautbaren.“

20. § 46 lautet:

„Anfechtung der Wahl

§ 46. (1) Die Wahl kann von jedem Wahlberechtigten binnen einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses angefochten werden, wenn ein Richter zu Unrecht von der Wahl

ausgeschlossen, zur Wahl zugelassen oder als gewählt erklärt worden ist. Die Anfechtung darf sich nicht auf Gründe stützen, die bereits durch Einspruch nach § 38 Abs. 3 geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden hätten können.

(2) Über die Anfechtung einer bei einem Gerichtshof erster Instanz abgehaltenen Wahl entscheidet der Personalsenat des Oberlandesgerichtes, über die Anfechtung einer bei einem Oberlandesgericht oder beim Obersten Gerichtshof abgehaltenen Wahl entscheidet der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes. Die Wahl ist neu durchzuführen, wenn es rechnerisch möglich ist, daß ohne den geltend gemachten Wahlanfechtungsgrund ein anderer Richter als Mitglied oder Ersatzmitglied gewählt gewesen wäre.“

21. Nach § 46 werden folgende §§ 46 a und 46 b eingefügt:

„Sonderbestimmungen für die Außensenate bei den Oberlandesgerichten

§ 46 a. (1) Sobald die Wahlergebnisse bei allen Gerichtshöfen erster Instanz eines Oberlandesgerichtssprengels endgültig feststehen, hat der Präsident des Oberlandesgerichtes die Wahlkommission des Oberlandesgerichtes und die Wahlmitglieder der Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz dieses Oberlandesgerichtssprengels — unter Anschluß der Wahlergebnisse dieser Gerichtshöfe und je einer Ausfertigung der beim Oberlandesgericht und bei den unterstellten Gerichtshöfen erster Instanz verwendeten Listen der wählbaren Richter — zu einer Sitzung beim Oberlandesgericht einzuberufen, die an einem Arbeitstag im Dezember abzuhalten ist und in der die drei Außensenatsmitglieder und die sechs Außensenatsersatzmitglieder des Außensenates des Oberlandesgerichtes zu wählen sind. Falls ein Wahlmitglied verhindert ist, hat das nächstberufene Ersatzmitglied des Personalsenates des betreffenden Gerichtshofes erster Instanz teilzunehmen.

(2) Wählbar sind alle Richter des Oberlandesgerichtssprengels, die in die bei den Personalsenatswahlen verwendeten Listen der wählbaren Richter eingetragen sind.

(3) Das Wahlrecht ist durch Übergabe des in ein zur Verfügung gestelltes Wahlkuvert gesteckten amtlichen Stimmzettels an die Wahlkommission auszuüben. Es sind Stimmzettel nach dem Muster in der Anlage 3 zu verwenden.

(4) Gewählt sind die Richter mit den drei höchsten Punktezahlen. Die sechs Richter mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind als Ersatzmitglieder gewählt.

(5) Erreicht ein Wahlmitglied oder Ersatzmitglied eines Personalsenates eines Gerichtshofes erster Instanz so viele Wahlpunkte, daß es als

Außensenatsmitglied oder Außensenatsersatzmitglied gewählt wäre, hat es gegenüber der Wahlkommission nach der vorläufigen Bekanntgabe des Wahlergebnisses unverzüglich zu erklären, ob es die Wahl annimmt. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(6) Nimmt ein Wahlmitglied die Wahl zum Außensenatsmitglied oder Außensenatsersatzmitglied an, so scheidet es als Wahlmitglied oder Ersatzmitglied des Personalsenates des Gerichtshofes erster Instanz aus.

(7) Nimmt ein Wahlmitglied die Wahl zum Außensenatsmitglied (Außensenatsersatzmitglied) nicht an, gilt der Richter mit der nächstniedrigeren Punkteanzahl — vorbehaltlich des Abs. 5 — als gewählt.

(8) Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben.

(9) § 46 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeder wählbare Richter anfechtungsberechtigt ist. Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes.

Sonderbestimmungen für den Außensenat des Obersten Gerichtshofes

§ 46 b. (1) Sobald die Wahlergebnisse bei allen Oberlandesgerichten endgültig feststehen, hat der Präsident des Obersten Gerichtshofes die Wahlkommission des Obersten Gerichtshofes und die Wahlmitglieder der Personalsenate der Oberlandesgerichte — unter Anschluß der Wahlergebnisse der Oberlandesgerichte und je einer Ausfertigung der bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof verwendeten Listen der wählbaren Richter — zu einer Sitzung beim Obersten Gerichtshof einzuberufen, die an einem Arbeitstag im Dezember abzuhalten ist und in der die fünf Außensenatsmitglieder und die zehn Außensenatsersatzmitglieder des Personalsenates des Obersten Gerichtshofes (Außensenat) zu wählen sind. Falls ein Wahlmitglied verhindert ist, hat das nächstberufene Ersatzmitglied des Personalsenates des betreffenden Oberlandesgerichtes teilzunehmen.

(2) Wählbar sind alle Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichte, die in die bei den Personalsenatswahlen verwendeten Listen der wählbaren Richter eingetragen sind.

(3) Gewählt sind die Richter mit den fünf höchsten Punktezahlen. Die zehn Richter mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind als Ersatzmitglieder gewählt.

(4) § 46 a Abs. 3, 8 und 9 ist anzuwenden, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß Stimmzettel nach dem Muster in der Anlage 4 zu verwenden sind.

(5) Erreicht ein Wahlmitglied oder Ersatzmitglied eines Personalsenates eines Oberlandesgerichtes so viele Wahlpunkte, daß es als Außensenatsmitglied oder Außensenatsersatzmitglied gewählt wäre, hat es gegenüber der Wahlkommission nach der vorläufigen Bekanntgabe des Wahlergebnisses unverzüglich zu erklären, ob es die Wahl annimmt. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(6) Nimmt ein Wahlmitglied die Wahl zum Außensenatsmitglied oder Außensenatsersatzmitglied an, so scheidet es als Wahlmitglied oder Ersatzmitglied des Personalsenates des Oberlandesgerichtes aus.“

22. Die §§ 47 und 48 lauten:

„Einberufung des Personalsenates

§ 47. (1) Die Sitzungen des Personalsenates sind vom Präsidenten des Gerichtshofes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Anschluß der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied hat das schriftlich auszuübende Recht, Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die Einberufung der Sitzung und die Tagesordnung sowie allfällige Ergänzungen dazu sollen den Mitgliedern des Personalsenates mehr als fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag zugestellt werden.

(2) Der Personalsenat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es unter Anführung eines Tagesordnungspunktes beim Präsidenten des Gerichtshofes schriftlich beantragen. Dieser hat die Personalsenatssitzung für einen Termin innerhalb der nächsten 15 Arbeitstage ab Einlangen des Antrages anzuberaumen.

(3) Soweit nicht Wahlmitglieder aus dem Personalsenat ausgeschieden sind oder ihre Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) ruht (§ 37 Abs. 3), ist die Einberufung von Ersatzmitgliedern nur soweit zulässig, als Mitglieder zum vorgesehenen Sitzungstermin vom Dienort befreit sind, aus dienstlichen Gründen vom Dienort abwesend sein werden oder schriftlich mitteilen, daß sie zum vorgesehenen Sitzungstermin aus dienstlichen oder privaten Gründen nicht erscheinen können.

(4) Eine auf Grund einer Absage eines Wahlmitgliedes (Ersatzmitgliedes) allenfalls erforderliche Einberufung eines Ersatzmitgliedes soll samt der vorgesehenen Tagesordnung mehr als 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn zugestellt werden.

(5) Der Sitzungstermin und die Tagesordnung sowie allfällige Ergänzungen dazu sind jeweils unter einem auch der zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten (§ 26 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes) mitzuteilen.

Beschlußfähigkeit des Personalsenates

§ 48. (1) Der Personalsenat hat seine Beschlüsse in Vollsitzungen zu fassen. Im Umlaufweg gefaßte Beschlüsse gelten als nicht gefaßt.

(2) Beschlüsse dürfen nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden, die auf der rechtzeitig (§ 47 Abs. 1 und 4) zugestellten Tagesordnung enthalten waren, sofern nicht der Personalsenat die Tagesordnung stimmeneinhellig annimmt oder ergänzt.“

23. § 49 Abs. 4 bis 8 lautet:

„(4) Von der Beratung und Abstimmung ist ein Mitglied des Personalsenates ausgeschlossen, wenn ein Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Jeder Richter, der von einem Tagesordnungspunkt betroffen ist, kann das Vorliegen eines Ausschlußgrundes schriftlich geltend machen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorsitzende des Personalsenates.

(5) Ist der Vorsitzende des Personalsenates selbst, allein oder mit anderen Mitgliedern des Personalsenates von dem geltend gemachten Ausschlußgrund betroffen, entscheidet der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes.

(6) Der Berichterstatter hat seine Stimme zuerst, der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben. Die anderen Mitglieder haben nach dem Lebensalter abzustimmen und zwar die älteren vor den jüngeren.

(7) Die Urschrift jedes Beschlusses des Personalsenates ist vom Vorsitzenden und vom Berichterstatter zu unterschreiben.

(8) Mitteilungen über Beratung, Abstimmung und Begründung des Besetzungsvorschlages sind untersagt. Die Reihung der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen ist jedem Bewerber und der Gleichbehandlungsbeauftragten, in deren Vertretungsbereich die ausgeschriebene Planstelle systemisiert ist, auf Anfrage formlos mitzuteilen; anderen Personen kann die Reihung mitgeteilt werden.“

24. § 51 lautet:

„Dienstbeschreibung

§ 51. (1) Wenn ein Richter zu beschreiben ist, so hat dies im ersten Viertel des Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu geschehen.

(2) Die Richter der Gehaltsgruppen I und II, mit Ausnahme der Vizepräsidenten und Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte sowie der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, sind für das zweite ihrer Ernennung folgende Kalenderjahr zu beschreiben.

(3) Der Präsident des Gerichtshofes (der Vorsteher des Bezirksgerichtes) hat die Neubeschreibung eines Richters zu beantragen, wenn Gründe dafür sprechen, daß die letzte Gesamtbeurteilung dieses Richters nicht mehr zutreffend ist.

(4) Der Richter kann seine Neubeschreibung beantragen, wenn er der Meinung ist, daß seine Gesamtbeurteilung nicht mehr zutrifft, und seit dem letzten Jahr, für das die Dienstbeschreibung festgesetzt worden ist, zumindest ein Kalenderjahr vergangen ist.

(5) Falls die Gesamtbeurteilung eines Richters nicht zumindest mit „sehr gut“ festgesetzt wurde, ist der Richter auch für das nächstfolgende Kalenderjahr zu beschreiben.

(6) Eine Dienstbeschreibung nach Abs. 2 oder 3 ist auf das nächste Kalenderjahr aufzuschieben, wenn der Richter in dem betreffenden Kalenderjahr weniger als sechs Monate Dienst versehen hat oder wenn sich seine Dienstleistung ausschließlich aus ihm nicht vorwerfbaren Gründen vorübergehend verschlechtert hat.“

25. § 52 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. der Personalsenat des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, der Präsidenten und der Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und der beim Oberlandesgericht verwendeten Richter mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten;“

26. § 52 Abs. 3 wird aufgehoben.

27. § 55 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Er hat das Recht, in seine Dienstbeschreibung Einsicht zu nehmen. Auf sein Verlangen ist ihm eine Ablichtung der Dienstbeschreibung auszufolgen.

(3) Gegen die Gesamtbeurteilung kann der Richter binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erheben.

(4) Eine vom Präsidenten des Gerichtshofes eigenhändig unterschriebene Ausfertigung der Dienstbeschreibung ist zum Standesausweis zu nehmen.“

28. Im § 56 entfällt die Wendung „und Richteramtsanwärter“.

29. Nach § 64 a wird eingefügt:

„Dienstweg

§ 64 b. (1) Der Richter hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis beziehen, beim Präsidenten (Vorsteher) des Gerichtes, bei dem er tätig ist, einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Im Dienstrechtsverfahren können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel,
2. Devolutionsanträge,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(3) Im Disziplinar- und im Dienstgerichtsverfahren ist der Dienstweg nicht einzuhalten; ebenso nicht bei Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.“

30. Der bisherige Text des § 65 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

31. (Verfassungsbestimmung) Dem § 65 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) (Verfassungsbestimmung) Zusätzlich zu den im Abs. 1 vorgesehenen Planstellen der Gehaltsgruppe I können Planstellen auch mit Richtern für den Sprengel des Oberlandesgerichtes (Sprengelrichter) besetzt werden. Die Zahl der Sprengelrichter eines Oberlandesgerichtssprengels darf 2 vH der bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz systemisierten Richterplanstellen nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelrichter in der Gerichtsbarkeit ist vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes zu bestimmen; dieser kann sie nur bei den unterstellten Gerichten für folgende Aufgaben einsetzen:

1. Vertretung von krankheits- oder unfallsbedingt abwesenden Richtern,
2. Vertretung von suspendierten oder enthobenen Richtern,
3. Vertretung von Richtern hinsichtlich jener Aufgaben, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können,
4. Entlastung von Richtern, in deren Gerichtsabteilungen Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen.

Für die Sprengelrichter dürfen keine eigenen Gerichtsabteilungen eröffnet werden.“

32. § 68 a Abs. 4 Z 2 lit. a lautet:

„a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest zehn ganze Richterplanstellen systemisiert sind, und Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien,“

33. § 69 lautet:

„Personalverzeichnis

§ 69. (1) Für die Richter im Bereich einer Dienstbehörde erster Instanz ist jährlich mit 1. Jänner ein Personalverzeichnis anzulegen.

(2) Die Richter sind nach Planstellen (§ 65 Abs. 1) getrennt anzuführen. Folgende Personaldaten sind anzugeben:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungstichtag,

3. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,
4. Dienststelle und Wirksamkeitstermin der Ernennung zu dieser Dienststelle,
5. Wirksamkeitstermin der Ernennung auf die Planstelle (§ 65 Abs. 1),
6. Dauer der Gerichtspraxis und Vordienstzeiten im Bundesdienst, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung war,
7. Ehrenzeichen und Berufstitel, die vom Bundespräsidenten verliehen worden sind.

(3) Jeder Richter ist berechtigt, das für den Bereich seiner Dienstbehörde angelegte Verzeichnis einzusehen. Auf sein Verlangen ist ihm eine Ausfertigung des Personalverzeichnisses gegen Kostenersatz zu überlassen. Den Mitgliedern der Personalsenate und den ständig mit Personalangelegenheiten der Richter befaßten Bediensteten ist das Personalverzeichnis unentgeltlich beizustellen.“

34. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Kalenderjahr

1. 30 Werktage bei Richteramtswärtern,
2. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren,
3. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 14 oder mehr Jahren und
4. 36 Werktage bei einer Dienstzeit von 21 oder mehr Jahren und für die Richter der Gehaltsgruppe III sowie für die Richter mit festem Gehalt.“

35. § 72 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf nur der der Dauer des Dienstverhältnisses entsprechende anteilige Erholungsurlaub verbraucht werden.“

36. Die §§ 77 und 78 lauten:

„Änderung der Verwendung

§ 77. (1) Der Richter kann nur bei einem Gericht, für das er ernannt ist, verwendet werden, soweit in den Abs. 2 bis 6 sowie in § 65 Abs. 2 und § 78 nichts anderes bestimmt ist. Die Tätigkeit als Mitglied eines Personalsenates bei einem übergeordneten Gerichtshof bleibt hievon unberührt.

(2) Für die Bezirksgerichte, bei denen nicht mehr als zwei volle Planstellen systemisiert sind, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz Richter benachbarter Bezirksgerichte mit der Vertretung zu betrauen. Zur Vertretung bei benachbarten Bezirksgerichten darf ein Richter ohne seine Zustimmung nicht mehr als 44 Arbeitstage je Kalenderjahr eingesetzt werden.

(3) Für jene Fälle, in denen

1. bei einem Bezirksgericht der Leiter einer Gerichtsabteilung aus anderen Gründen als wegen Erholungsurlaubes voraussichtlich oder

tatsächlich länger als 44 Arbeitstage ohne Unterbrechung vom Dienst abwesend ist und die anderen Richter dieses Bezirksgerichtes durch die Vertretung erheblich stärker ausgelastet wären als es die Richter des übergeordneten Gerichtshofes sind und

2. weder eine richterliche Ersatzplanstelle nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans besetzt noch ein Sprengelrichter zugeteilt werden kann,

hat die Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz Vertretungsrichter auszuweisen und festzulegen, für welche Bezirksgerichte die einzelnen Vertretungsrichter in welcher Reihenfolge vorgesehen sind. Vertretungsrichter sind die zuletzt beim Gerichtshof ernannten Richter (mit Ausnahme des Präsidenten und des/der Vizepräsidenten). Die Zahl dieser Richter hat 10 vH der bei den unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen, mindestens jedoch vier zu betragen; die Zahl und die Mindestzahl erhöhen sich um die Zahl der beim Gerichtshof besetzten richterlichen Ersatzplanstellen. Für die Dauer der Verwendung bei einem Bezirksgericht ist der Vertretungsrichter von dem ihm beim Gerichtshof obliegenden Geschäften so zu entlasten, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Richter des Gerichtshofes erreicht wird (§ 32 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes).

(4) Soweit die nach Abs. 3 umschriebenen Vertretungsfälle Gerichtsabteilungen bei einem der den Landesgerichten für Zivilrechtssachen Wien und Graz unterstellten Bezirksgerichte betreffen, in denen ausschließlich oder weit überwiegend Strafsachen zu bearbeiten sind, hat die Geschäftsverteilung des jeweiligen Landesgerichtes für Strafsachen die im Abs. 3 angeordneten Festlegungen zu treffen.

(5) Falls wegen eines Ersatzfalles bei einem Bezirksgericht eine richterliche Ersatzplanstelle nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans beim übergeordneten Gerichtshof erster Instanz besetzt wird, ist der auf diese Planstelle ernannte Richter tunlichst so lange bei dem betreffenden Bezirksgericht zu verwenden, wie der Ersatzfall andauert, es sei denn, der betreffende Richter scheidet aus dem Kreis der Vertretungsrichter nach Abs. 3 aus. Falls mehrere Richter wegen desselben Ernennungstages für das Ausscheiden in Betracht kommen, entscheidet die längere für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit.

(6) Soweit bei einem Gerichtshof erster Instanz auf Grund des Allgemeinen Teils des jährlichen Stellenplans mehr Richter ernannt sind als Richterplanstellen (ohne die Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) systemisiert sind, ist (sind) der (die) jeweils zuletzt so ernannte(n) Richter (mit Ausnahme des Präsidenten und des/der Vizepräsidenten) Inhaber der auf

Grund des Allgemeinen Teils des jährlichen Stellenplans zur Verfügung stehenden richterlichen Ersatzplanstelle(n). Inhaber derartiger Planstellen können für die Dauer des Zeitraums, währenddessen — nach Auslaufen eines Ersatzfalles nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans — bei diesem Gerichtshof mehr Richter tätig sind (oder wären) als Richterplanstellen (ohne die Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) systemisiert sind, für einen anderen Ersatzfall nach dem Allgemeinen Teil des Stellenplans auch außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz verwendet werden. Die Inhaber der richterlichen Ersatzplanstellen sind in der Geschäftsverteilung auszuweisen.

(7) Sobald eine Richterin die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 meldet, kann die Ausschreibung (§ 30) der nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans hierfür vorgesehenen Ersatzplanstellen erfolgen. Die Planstelle kann frühestens mit dem Beginn der mutterschutzbedingten Abwesenheit der Richterin besetzt werden.

Dienstzuteilung

§ 78. Der Richter kann mit seinem Einverständnis dem Bundesministerium für Justiz, einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Dienststelle sowie dem Präsidenten eines anderen Gerichtshofes zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt werden.“

37. Im § 79 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

38. Im § 82 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „Gericht“ durch das Wort „Bezirksgericht“ ersetzt.

39. § 84 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. er die Aufnahmeerfordernisse nach § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 nicht mehr erfüllt oder“

40. Im § 92 wird die Wendung „die Beschlussfassung des Dienstgerichtes zu veranlassen“ durch die Wendung „das Dienstgericht zu befassen“ ersetzt.

41. Im § 93 Abs. 2 wird die Wendung „den Beschluß“ durch die Wendung „das Erkenntnis“ ersetzt.

42. Der bisherige Text des § 121 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Gegen einen nach Abs. 1 ergangenen Beschluß des Oberlandesgerichtes können der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte Beschwerde erheben.“

43. § 167 lautet:

„§ 167. (1) Die nach diesem Bundesgesetz dem Außensenat des Oberlandesgerichtes und dem Außensenat des Obersten Gerichtshofes übertragenen Aufgaben haben bis einschließlich

31. Dezember 1995 der Personalsenat des Oberlandesgerichtes bzw. der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes wahrzunehmen.

(2) Die Personalsenate sind mit 1. Jänner 1996 auch bei jenen Gerichtshöfen neu zu bilden, bei denen die Funktionsperiode des Personalsenates mit Ablauf des 31. Dezember 1995 noch nicht ablaufen würde.“

44. Dem § 173 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Es treten, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994, in Kraft:

1. § 68 a Abs. 4 Z 2 lit. a mit 1. Jänner 1994,
2. Art. III Abs. 2, Art. IV und V, § 2 Abs. 1 Z 3, § 26 Abs. 1, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, 2 und 6, §§ 32 a bis 35, § 47, § 48, § 49 Abs. 4 bis 8, § 51, § 55 Abs. 2 bis 4, § 56, § 64 b, § 69, § 72 Abs. 1 und 4, § 77, § 78, § 82 Abs. 1 Z 2, § 84 Abs. 1, § 92, § 93 Abs. 2, § 121 und § 167 mit 1. Juli 1994;
3. §§ 36 bis 38, § 39 Abs. 1 und 3, § 40, § 41, § 43, § 44, § 45 Abs. 2 und §§ 46 bis 46 b mit 1. Oktober 1995;
4. § 7 Abs. 2 Z 3 und 4, § 32 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 Z 2 mit 1. Jänner 1997.

(8) § 52 Abs. 3 und § 79 Abs. 2 treten mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.“

45. (Verfassungsbestimmung) Dem § 173 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) (Verfassungsbestimmung) § 65 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Artikel III

Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Das Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986, wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederungsbezeichnung „Artikel I“ hat zu entfallen.

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„Rufbereitschaft und Journdienst

§ 6 a. (1) Bei den Staatsanwaltschaften besteht außerhalb der Dienststunden Rufbereitschaft. Die Rufbereitschaft ist von einem Staatsanwalt zu leisten; bei kleineren Staatsanwaltschaften kann sie auch von einem Staatsanwalt einer benachbarten Staatsanwaltschaft geleistet werden. Die Einteilung der Staatsanwälte zur Rufbereitschaft hat der Leiter der Staatsanwaltschaft so vorzunehmen, daß eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Staatsanwälte erfolgt. Ist die Rufbereitschaft für zwei Staatsanwaltschaften zu leisten, haben die Leiter dieser Staatsanwaltschaften die Einteilung im Einvernehmen zu treffen. Die Einteilung kann von den betroffenen Staatsanwäl-

ten einvernehmlich gegen vorherige Meldung an den Leiter der Staatsanwaltschaft (die Leiter der Staatsanwaltschaften) abgeändert werden.

(2) Während der Rufbereitschaft hat der Staatsanwalt seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er unter Verwendung der zur Verfügung stehenden technischen Kommunikationsmittel jederzeit erreichbar ist und binnen kürzester Zeit außerhalb der Dienststunden anfallende Amtshandlungen vornehmen kann, mit deren Durchführung nicht bis zum Beginn der nächsten Dienststunden oder des nächsten Journdienstes zugewartet werden kann.

(3) Der Bundesminister für Justiz kann nach Maßgabe des durchschnittlichen Anfalls dringlicher Amtshandlungen anordnen, daß bei einzelnen Staatsanwaltschaften während bestimmter Zeiträume anstelle der Rufbereitschaft Journdienst zu leisten ist. Während des Journdienstes hat der für den betreffenden Tag zur Rufbereitschaft eingeteilte Staatsanwalt in den dafür bestimmten Amtsräumen der Staatsanwaltschaft anwesend zu sein, sofern er nicht auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft oder des Journdienstes auswärtige Amtshandlungen durchzuführen hat.“

3. Im § 13 enthält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 vorgesehenen Planstellen können bei den Oberstaatsanwaltschaften auch Staatsanwälte für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft (Sprengelstaatsanwälte) ernannt werden. Sie führen den Amtstitel Staatsanwalt. Die Zahl der Sprengelstaatsanwälte darf 5 vH der bei der Oberstaatsanwaltschaft und den unterstellten Staatsanwaltschaften systemisierten Staatsanwaltschaften nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelstaatsanwälte ist vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft zu bestimmen; sie sind bei den unterstellten Staatsanwaltschaften für folgende Aufgaben einzusetzen:

1. Vertretung von krankheits- oder unfallsbedingt abwesenden Staatsanwälten,
2. Vertretung von suspendierten Staatsanwälten,
3. Entlastung von Staatsanwälten, in deren Referaten Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen,
4. Vertretung von Staatsanwälten hinsichtlich jener Aufgaben, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können.

Für einen Sprengelstaatsanwalt darf kein Referat (§ 5) gebildet werden.

(3) Ein Sprengelstaatsanwalt kann aus den im Abs. 2 angeführten Gründen mit Verfügung des Bundesministers für Justiz bis zu sechs Monate je

1597 der Beilagen

17

Kalenderjahr einer Staatsanwaltschaft außerhalb des Oberstaatsanwaltschaftssprengels zur Dienstleistung zugeteilt werden.

(4) § 38 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist auf Staatsanwälte mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Versetzung nur zu einer anderen Staatsanwaltschaft zulässig ist.“

4. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft gehören der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und derjenige Leiter einer Staatsanwaltschaft kraft Amtes als Mitglieder an, in deren Sprengel die zu besetzende Planstelle systemisiert ist, bei Besetzung der Planstellen eines Sprengelstaatsanwältens, des Leiters einer Staatsanwaltschaft und eines Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft aber der Behördenleiter, der die längste Dienstzeit als Leiter der Staatsanwaltschaft aufweist; bei gleichlanger Dienstzeit als Leiter entscheidet die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit. Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft ist Vorsitzender der Personalkommission.“

5. Im § 25 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1950“ durch „1991“ ersetzt.

6. § 39 lautet:

„Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz

§ 39. Für die auf Planstellen im Bundesministerium für Justiz ernannten Staatsanwälte gelten von den vorstehenden Bestimmungen nur § 12, § 16 Abs. 1 und 2, die §§ 17 bis 19, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, 5 und 6 Z 1, § 22, § 24, § 25, § 27 und § 28.“

7. An die Stelle der Art. II bis VII treten folgende Bestimmungen:

„ABSCHNITT X

Gleichbehandlung

§ 40. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

ABSCHNITT XI

Schlußbestimmungen

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 41. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Es treten, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994, in Kraft:

1. Die §§ 6 a, 40 und 41 mit 1. Juli 1994,
2. die §§ 13 und 21 Abs. 4 mit 1. Jänner 1995 und
3. § 39 mit 1. Jänner 1996.

Vollziehung

§ 43. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Der Bundesminister für Justiz hat die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über die innere Einrichtung und die Geschäftsführung der staatsanwaltschaftlichen Behörden, über die Geschäftsführung der Personalkommissionen sowie über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Staatsanwälte, durch Verordnung zu erlassen.“

Artikel IV

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 45 lautet:

„Richter und Staatsanwälte“

2. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Sprengelrichter (§ 65 Abs. 2 RDG) und auf Sprengelstaatsanwälte (§ 13 Abs. 2 StAG) ist Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Sprengelstaatsanwälten anstelle der Verweisung auf § 61 Abs. 1 RDG die Verweisung auf § 55 Abs. 1 BDG 1979 tritt.“

3. Dem § 77 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Gehaltsgruppe I: Staatsanwälte für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft (Sprengelstaatsanwälte), Staatsanwälte, Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft, Leiter einer Staatsanwaltschaft;“

2. Dem § 90 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 42 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Artikel VI**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Es treten mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft:

1. Das Gesetz, RGBL. Nr. 41/1907, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichts- und Kassationshof, soweit es noch in Geltung steht;
2. die Gerichtsverfassungsnovelle, BGBl. Nr. 422/1921, soweit sie noch in Geltung steht;
3. die Gerichtsverfassungsnovelle 1947, BGBl. Nr. 71, soweit sie noch in Geltung steht;
4. § 1, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 10 der Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 1. Juni 1897, RGBL. Nr. 129, über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen;
5. die Verordnung des Justizministeriums vom 15. Juni 1897, JMVBl. Nr. 22, betreffend die Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung fachmännischer Laienrichter und die Zahl der bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu bestellenden fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen;
6. die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Dezember 1921, BGBl. Nr. 748, über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich der Personalsenate der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, soweit sie noch in Geltung steht;
7. die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 18. Juni 1925, BGBl. Nr. 192, über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Personalsenates beim Obersten Gerichtshof, soweit sie noch in Geltung steht.

1597 der Beilagen

19

Anlage 1
(zum RDG)

MUSTER

**Amtlicher Stimmzettel
für die Personalsenatswahl**

(bei drei Wahlmitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern)

Reihung	Name der RichterIn/des Richters	Punkte
1		9
2		8
3		7
4		6
5		5
6		4
7		3
8		2
9		1

MUSTER

**Amtlicher Stimmzettel
für die Personalsenatswahl**

(bei fünf Wahlmitgliedern und zehn Ersatzmitgliedern)

Reihung	Name der RichterIn/des Richters	Punkte
1		15
2		14
3		13
4		12
5		11
6		10
7		9
8		8
9		7
10		6
11		5
12		4
13		3
14		2
15		1

1597 der Beilagen

21

Anlage 3
(zum RDG)

MUSTER

Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl der
Außensenatsmitglieder
beim Oberlandesgericht

Reihung	Name der Richterin/des Richters	Punkte
1		9
2		8
3		7
4		6
5		5
6		4
7		3
8		2
9		1

MUSTER

**Amtlicher Stimmzettel
für die Wahl der
Außensenatsmitglieder
beim Obersten Gerichtshof**

Reihung	Name der Richterin/des Richters	Punkte
1		15
2		14
3		13
4		12
5		11
6		10
7		9
8		8
9		7
10		6
11		5
12		4
13		3
14		2
15		1

VORBLATT

Probleme:

- Die großteils noch in der Stammfassung des Jahres 1896 in Geltung stehenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über die innere Organisation der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe erster Instanz und Oberlandesgerichte sind in weitem Ausmaß inhaltlich überholt;
- die Bestimmungen über die Geschäftsverteilungen der Gerichte sind unvollständig und verstreut;
- die Geschäftsverteilungsbeschlüsse der Personalsenate sind nicht überprüfbar;
- die Zusammensetzung der Personalsenate ist uneinheitlich, die Richter der unterstellten Gerichte haben auf die Zusammensetzung der übergeordneten Personalsenate keinen Einfluß;
- die formellen Vorschriften über die Einberufung der Personalsenate sind mangelhaft;
- die Aufgaben der Justizverwaltungsorgane sind gesetzlich nicht umschrieben;
- die gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau einer inneren Revision sind mangelhaft bzw. nicht gegeben;
- für Vertretungsfälle flexibel einsetzbare Richter und Staatsanwälte fehlen; die Bestimmungen über die Vertretung von Richtern sind verbesserungsbedürftig;
- die Frage, ob das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz von den Personalsenaten bei der Erstattung der Besetzungsvorschläge anzuwenden ist, ist ungeklärt.

Ziele:

Schaffung zeitgemäßer Bestimmungen

- über die Organisation der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe erster Instanz und Oberlandesgerichte;
- über die Zusammensetzung und Einberufung der Personalsenate;
- über die Geschäftsverteilung und deren Überprüfung;
- über die Aufgaben der Justizverwaltung;
- über die innere Revision;
- über Sprengelrichter und Sprengelstaatsanwälte;
- Klarstellung, daß auch die Personalsenate das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden haben.

Inhalte:

- Grundsätze für die Erstellung und allfällige Abänderung der Geschäftsverteilung;
- Möglichkeiten zur Überprüfung und Abänderung der Geschäftsverteilung;
- Festlegung von richterlichen Arbeitskapazitäten, die der Justizverwaltung vorbehalten sind;
- Umschreibung der Aufgaben der Justizverwaltungsorgane;
- Aufbau und Aufgaben der inneren Revision;
- Präzisierung der Voraussetzungen für die Ausübung des Richterberufes;
- Vereinheitlichung der Zusammensetzung der Personalsenate;
- Schaffung von sogenannten „Außensenaten“ bei den Oberlandesgerichten und beim OGH;
- Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit der Vorladung von Bewerbern durch den Personalsenat;
- Adaptierung des RDG an das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz;
- Neuumschreibung der Reihungskriterien für die Besetzungsvorschläge der Personalsenate;
- Bestimmungen über die Durchführung der Personalsenatswahl;
- Vorgaben für die Einberufung der Personalsenatsmitglieder und der Ersatzmitglieder;
- Bestimmungen über die Beschlußfassung der Personalsenate;
- Schaffung von Sprengelrichtern und Sprengelstaatsanwälten; Aufgabenstellung; Festlegung einer Höchstzahl;
- Neuregelung der Bestimmungen über die Nachbarschaftshilfe und über die Vertretungsrichter;
- Versetzungsschutz für Staatsanwälte;
- Änderung der Reisegebührevorschrift 1955 wegen der Neueinführung der Sprengelrichter und Sprengelstaatsanwälte;
- Adaptierung des Gehaltsgesetzes 1956 auf die Sprengelstaatsanwälte;
- Einbeziehung des Vorstehers des Exekutionsgerichtes Wien in die Zuschlagsregelung;

24

1597 der Beilagen

- Adaptierung der Bestimmungen über die Besetzungsvorschläge auf das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz; Schaffung eines Anhörungsrechtes der Gleichbehandlungsbeauftragten im Ernennungsverfahren;
- Ausdehnung der Funktionsdauer der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand.

Alternativen:

Beibehalten des geltenden unbefriedigenden Rechtszustandes.

Kosten:

- Berechenbare Mehrkosten entstehen durch die Einbeziehung des Vorstehers des Exekutionsgerichtes Wien in die Zuschlagsregelung für die Vorsteher größerer Bezirksgerichte; diese Mehrkosten werden sich im Jahre 1994 und in den Folgejahren bis voraussichtlich 1997 auf je 40.000 S belaufen; nach der voraussehbaren Auflassung des Exekutionsgerichtes Wien werden diese Kosten wiederum wegfallen;
- die für die Schaffung der Sprengelrichter und Sprengelstaatsanwälte erforderlichen Planstellen sind im Stellenplan für das Jahr 1994 bereits berücksichtigt;
- die übrigen Kosten entziehen sich einer verlässlichen Schätzung. Mit einzelnen Maßnahmen sind Kostensenkungen (zB Verkleinerung der Personalsenate; Verlängerung der Funktionsperiode der Personalsenate; Verlängerung der Amtsdauer der fachkundigen Laienrichter aus dem Handelsstande) verbunden, mit anderen Maßnahmen ist erhöhter Arbeitsaufwand verbunden (zB durch die Überprüfung der Geschäftsverteilungen; durch die Anfechtungsmöglichkeit von Beschlüssen über Ordnungsstrafen; durch die Zuteilungsgebühren für Sprengelrichter und Sprengelstaatsanwälte).

EU-Konformität:

Die vorgeschlagene Regelung steht mit dem EU-Recht nicht in Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die im Jahre 1979 begonnene Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Richter und Staatsanwälte (BGBl. Nr. 136/1979) ist zunächst durch das Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986, fortgeführt worden. Im Jahre 1988 ist nach mehrjährigen Verhandlungen der Ausbildungsdienst und das Aufnahmeverfahren für Richteramtswarter neu gestaltet worden (BGBl. Nr. 230/1988). Bald danach sind mit den Vertretern der Richter Gespräche über die „Personalsenatsreform“ aufgenommen worden. Die Personalsenate sind — bei den Gerichtshöfen eingerichtete — ausschließlich aus Berufsrichtern zusammengesetzte gerichtliche Senate, die — als Ausnahme vom Trennungsgrundsatz des Art. 94 B-VG — auf der Grundlage des Art. 87 Abs. 2 B-VG Aufgaben der Justizverwaltung in der Vollziehungform der Gerichtsbarkeit zu besorgen haben. Die wichtigsten Aufgaben der Personalsenate sind die Erstattung von Besetzungsvorschlägen nach Art. 86 Abs. 1 B-VG sowie die Verteilung der gerichtlichen Geschäfte nach Art. 87 Abs. 3 B-VG auf die einzelnen Richter. Diese Aufgaben betreffen die Kernbereiche der richterlichen Unabhängigkeit und des Grundrechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

Ein erster Teilentwurf betreffend die Neuzusammensetzung der Personalsenate ist den Vertretern der Richter bereits im Herbst 1989 ausgefolgt worden. Im Frühjahr 1990 haben die Vertreter der Richter ihrerseits eine Punktation überreicht, in der folgende Reformziele angesprochen wurden:

- Demokratisierung der Personalsenate,
- Erhöhung der Rechtstaatlichkeit,
- Stärkung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

Nach sehr eingehenden Verhandlungen über diese Punktation hat das Bundesministerium für Justiz seinerseits ein Arbeitspapier über das Grundkonzept der Personalsenatsreform ausgearbeitet, das im Frühjahr 1991 mit folgenden Hauptpunkten den Vertretern der Richter übergeben worden ist:

- Zusammensetzung der Personalsenate,
- Aufgaben der Personalsenate,

- Grundsätze für die Geschäftsverteilung,
- Vertretungsregelungen.

Ab dem Jahre 1992 wurden auch die Präsidenten der Oberlandesgerichte in die Beratungen einbezogen. Im Dezember 1992 wurde den Vertretern der Richter ein Teilentwurf ausgefolgt, der vor allem Regelungen über die Bildung und Wahl der Personalsenate sowie über die Geschäftsführung und Beschlussfassung der Personalsenate beinhaltet hat.

Im ersten Halbjahr 1993 wurde mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte, den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften sowie mit den Vertretern der Richter und Staatsanwälte Einvernehmen erzielt, daß das Reformvorhaben auf die (Wieder-)Einführung der Sprengelrichter (in modifizierter Form) sowie auf die erstmalige Einführung von Sprengelstaatsanwälten zu erweitern ist. Nach einem weiteren Teilentwurf vom Juni 1993 ist den Vertretern der Richter und Staatsanwälte Ende September 1993 ein umfassender Entwurf übergeben worden. Dieser Entwurf ist nach verschiedenen Modifikationen noch im Dezember 1993 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt worden.

Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen und der mit den Vertretern der Richter und Staatsanwälte intensiv fortgesetzten Beratungen sind weite Teile des Entwurfes überarbeitet worden. Insbesondere bei der Aufgabenumschreibung für die Justizverwaltung, bei der Erstellung der Geschäftsverteilung und vor allem ihrer Überprüfungsmöglichkeit, bei den Vertretungsregelungen und bei der Zusammensetzung der sogenannten Außensenate sind substantielle Änderungen des Entwurfes vorgenommen worden.

Die Schwerpunkte des Entwurfes lassen sich wie folgt umschreiben:

- Die großteils noch in der Stammfassung des Jahres 1896 in Geltung stehenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über die innere Organisation der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe erster Instanz und Oberlandesgerichte sind inhaltlich weitgehend überholt. Im Entwurf werden erstmals die Aufgaben und Ziele der Justizverwaltung

im allgemeinen und der Dienstaufsicht im besonderen definiert. Die Funktionen der Dienststellenleiter, nämlich der Vorsteher der Bezirksgerichte und der Präsidenten der Gerichtshöfe, sowie ihrer Stellvertreter werden umschrieben. Die der Justizverwaltung vorbehaltenen Arbeitskapazitäten werden — abgestimmt auf die einzelnen Organisationsebenen — festgelegt. Ferner werden Vorgaben über die Eröffnung von Gerichtsabteilungen bei den einzelnen Gerichten aufgestellt.

- Die Zusammensetzung der Personalsenate wird neu geregelt. Als Mitglieder kraft Amtes sollen nur der Präsident und ein Vizepräsident dem Personalsenat angehören; die Zahl der gewählten Mitglieder wird grundsätzlich mit drei festgelegt; nur bei einem Gerichtshof, in dessen Sprengel (Gerichtshof und unterstellte Bezirksgerichte zusammen) mehr als 100 Richterplanstellen systemisiert sind (dies trifft vorerst nur auf das LGZ Wien, das LG Innsbruck und das LGZ Graz zu) wird die Zahl der Wahlmitglieder mit fünf festgelegt. Bei den Oberlandesgerichten werden als weitere Personalsenate sogenannte „Außensenate“ gebildet, denen neben den zwei Mitgliedern kraft Amtes drei „Außensenatsmitglieder“ angehören, die von den Wahlmitgliedern der Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz aus dem Kreis aller wählbaren Richter des Oberlandesgerichtssprengels gewählt werden. In gleicher Weise soll beim Obersten Gerichtshof ein Außensenat mit fünf Außensenatsmitgliedern gebildet werden; die Wahlmitglieder der Personalsenate der Oberlandesgerichte wählen die Außensenatsmitglieder aus dem Kreis der bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof wählbaren Richter.
- Die von den Personalsenaten jeweils für das neu vorgesehene Geschäftsverteilungsjahr (1. Februar bis 31. Jänner des Folgejahres) zu beschließenden Geschäftsverteilungen sind im Entwurf in der Zeit vom 15. Dezember bis 10. Jänner zur Einsicht aufzulegen. Während der Einsichtsfrist kann jeder betroffene Richter Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Der Personalsenat hat seinen Geschäftsverteilungsbeschuß insoweit zu begründen, als der Beschuß vom Entwurf abweicht oder Einwendungen nicht Rechnung trägt. Die Richter des Gerichtshofes erster Instanz und der Bezirksgerichte, die von einer gegenüber dem Entwurf abgeänderten Geschäftsverteilung betroffen oder deren Einwendungen nicht berücksichtigt worden sind, haben bis 10. Februar die Möglichkeit, eine nicht aufschiebende Beschwerde an den Außensenat des Oberlandesgerichtes einzubringen.
- Während des Geschäftsverteilungsjahres darf die Geschäftsverteilung nur aus wichtigen dienstlichen Gründen geändert werden. Derartige unumgängliche Fälle werden im Entwurf näher definiert. Jeder Richter, der auf Grund einer unvorhergesehenen Geschäftsanfallsentwicklung oder auf Grund unvorhergesehener Vertretungsaufgaben erheblich stärker ausgelastet ist als andere Richter des Gerichtes, kann in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September eine Änderung der Geschäftsverteilung beantragen. Über derartige Abänderungsanträge hat der Personalsenat ohne Verzug Beschuß zu fassen.
- Der im Entwurf neu vorgesehene „Leitende Visitator“ des Oberlandesgerichtes kann jederzeit beim Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz eine Änderung der Geschäftsverteilung beantragen, wenn er der Meinung ist, daß zwingende Vorschriften über die Geschäftsverteilung verletzt sind, daß keine gleichmäßige Auslastung gegeben ist oder daß für einen Vertretungsfall keine zweckentsprechende Vertretungsregelung vorgesehen ist. Kommt der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz diesem Antrag nicht binnen Monatsfrist nach, so hat der Außensenat des Oberlandesgerichtes auf Antrag des Leitenden Visitators eine Überprüfung der Geschäftsverteilung vorzunehmen und gegebenenfalls für das restliche Geschäftsverteilungsjahr eine Änderung der Geschäftsverteilung zu beschließen.
- Im § 65 Abs. 2 des Entwurfes ist eine Verfassungsbestimmung vorgesehen, mit der ein „Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes“ (Sprengelrichter) eingeführt werden soll, der sich von dem im Jahre 1979 aufgehobenen „Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes“ nicht nur in der Bezeichnung, sondern vor allem dadurch unterscheidet, daß sein Einsatz durch einen gerichtlichen Senat und nicht — wie seinerzeit — durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes festgelegt wird, daß die Zahl der Sprengelrichter in einer exakten Quote, die sich nach der bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz systemisierten Richterplanstellen richtet, vorgegeben wird und daß die Gründe einer Zuteilung wesentlich präziser als seinerzeit festgelegt werden. Der Sprengelrichter darf nur bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz für folgende Aufgaben eingesetzt werden:
 - Vertretung von krankheits- oder unfallsbedingt abwesenden Richtern,
 - Vertretung von suspendierten oder enthobenen Richtern,

- Vertretung von Richtern hinsichtlich jener Aufgaben, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können,
- Entlastung von Richtern, in deren Gerichtsabteilungen Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen.
- Ähnlich den Sprengelrichtern sollen auch Sprengelstaatsanwälte eingeführt werden. Für deren Einführung ist keine Verfassungsbestimmung erforderlich, weil das Bundes-Verfassungsgesetz nicht vorgibt, daß Staatsanwälte auf eine „Stelle“ bei einer bestimmten Staatsanwaltschaft ernannt werden müssen. Sprengelstaatsanwälte sollen bei allen Staatsanwaltschaften eines Oberstaatsanwaltschaftsprengels eingesetzt werden können, in Ausnahmefällen ist auch ihre Zuteilung durch den Bundesminister für Justiz zu Staatsanwaltschaften außerhalb ihres Oberstaatsanwaltschaftsprengels vorgesehen. Die Einsatzfälle sind gleich wie bei den Sprengelrichtern festgelegt; ebenso wie bei den Sprengelrichtern ist auch die Zahl der Sprengelstaatsanwälte limitiert.

Wegen der vorgesehenen Einführung der Sprengelrichter und Sprengelstaatsanwälte sind auch die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Gehaltsgesetz 1956 entsprechend zu adaptieren.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 83 Abs. 1 B-VG („Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte“), aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Justizpflege“) und Z 16 B-VG („Dienstrecht der Bundesbediensteten“).

Hinsichtlich der Kostenentwicklung wird auf das Vorblatt verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 20 Abs. 2 GOG):

Die derzeit dreijährige Funktionsperiode der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand soll auf fünf Jahre verlängert werden. Damit soll den in Handelssachen mit Streitwerten über 500.000 S auf Antrag beizuziehenden fachmännischen Laienrichtern Gelegenheit gegeben werden, über einen längeren Zeitraum forensische Erfahrungen zu sammeln; gleichzeitig soll der mit den Bestellvorgängen verbundene Verwaltungsaufwand vermindert werden. Aus dem gegebenen Anlaß soll auch gesetzlich festgelegt werden, daß der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (dieser hat im Begutachtungsverfahren ausdrücklich und nachhaltig auf einem Mitwirkungsrecht bestanden) das Bestellungsrecht hinsichtlich der fachmännischen Laienrichter aus dem

Handelsstand auszuüben hat. Bisher ist die Zuständigkeit zur Bestellung fachmännischer Laienrichter nur auf Verordnungsebene geregelt (siehe § 1 der Verordnung vom 1. Juni 1897, RGBl. Nr. 129). Gleiches trifft auch auf das Vorschlagsrecht des Personalsenates betreffend die fachmännischen Laienrichter zu (vgl. § 9 der zitierten Verordnung).

Durch den letzten Satz der vorgeschlagenen Bestimmung soll künftig verhindert werden, daß Beweisaufnahmen ausschließlich deswegen neu durchgeführt werden müssen, weil die Funktionsperiode eines fachmännischen Laienrichters abgelaufen und keine Wiederbestellung erfolgt ist. Im Falle einer Amtsentsetzung nach § 21 Abs. 2 GOG ist selbstverständlich eine weitere Heranziehung nicht mehr möglich.

Zu Art. I Z 2 (§ 23 GOG):

Da die Geschäftsverteilungen künftig nach Maßgabe der bei den einzelnen Gerichten systemisierten Richterplanstellen zu erstellen sein werden (siehe §§ 26 Abs. 1, 32 Abs. 2 und 46 Abs. 1 idF des Entwurfes) ist es zweckmäßig, die Systemisierungsübersichten jährlich einmal im „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ zu veröffentlichen. Dies hat jeweils im ersten Kalenderhalbjahr zu geschehen.

Zu Art. I Z 3 (§ 24 Abs. 2 GOG):

Die Änderung ist wegen der Wiedereinführung des Sprengelrichters (vgl. § 65 Abs. 2 RDG) erforderlich.

Zu Art. I Z 4 (§§ 25 bis 36 GOG):

§ 25 Abs. 1 des Entwurfes entspricht dem bisherigen § 26 mit der Maßgabe, daß nunmehr auch die Führung der Justizverwaltungsgeschäfte ausdrücklich als Aufgabe des Gerichtsvorstehers angeführt wird. Mit der Wendung „Führung der Justizverwaltungsgeschäfte“ wird zum Ausdruck gebracht, daß der Vorsteher des Bezirksgerichtes auf dieser Organisationsebene letztverantwortlich für die Wahrnehmung der Justizverwaltungsaufgaben ist und daß ihm auf Grund dieser hierarchischen Stellung gegenüber den anderen Richtern seines Gerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten eine Weisungskompetenz zukommt. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, daß jeder Richter, insbesondere als Leiter einer Gerichtsabteilung, auch Justizverwaltungsaufgaben wahrzunehmen hat; in diesem Bereich hat er den dienstlichen Anordnungen des Vorstehers des Bezirksgerichtes Folge zu leisten (siehe § 57 Abs. 2 RDG).

Hinsichtlich der Heranziehung von Beamten und Vertragsbediensteten, insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben an Beamte des

gehobenen Dienstes, wird auf § 73 Abs. 3 hingewiesen.

§ 25 Abs. 2 des Entwurfes deckt sich mit dem bisherigen § 27.

Der erste Satz des § 25 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 28. Zusätzlich wird klargestellt, daß der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz erforderlichenfalls auch Richter anderer Gerichte seines Gerichtshofsprengels mit der Vertretung des Vorstehers in Justizverwaltungsangelegenheiten betrauen kann. Der Hauptanwendungsfall dieser ergänzenden Bestimmung wird die Vertretung des Vorstehers eines einspännigen Bezirksgerichtes sein. In der Regel wird es sich als zweckmäßig erweisen, denjenigen Richter, der vom Personalrat mit der Vertretung dieses Vorstehers in Rechtsprechungsangelegenheiten beauftragt worden ist, auch mit der Vertretung in der Amtsleitung zu betrauen.

Der Präsident kann selbstverständlich eine von ihm nach dieser Bestimmung getroffene Vertretungsregelung aus dienstlichen Gründen abändern.

§ 26 Abs. 1 des Entwurfes knüpft an die bisherige Regelung des § 25 Abs. 1 an. Überdies wird klargestellt, daß die Geschäftsverteilung für alle den Bezirksgerichten gesetzlich zukommenden Geschäfte Vorsorge zu treffen hat und daß ferner ein entsprechender Anteil an den bei einem Bezirksgericht systemisierten Richterplanstellen der Justizverwaltung vorbehalten ist. Eine Geschäftsverteilung, die diesen Vorgaben nicht Rechnung trägt, stünde mit dem Gesetz nicht im Einklang. Es ist daher sowohl die Leitungs- als auch eine allfällige Vertretungstätigkeit bei der Geschäftsverteilung zu berücksichtigen. Das Ausmaß der der Justizverwaltung bei den Bezirksgerichten vorbehaltenen Arbeitskapazität wird gesetzlich nicht ausdrücklich festgelegt, es wird sich bei den einzelnen Gerichten nach dem im Rahmen des Personalinformationssystems festgestellten Durchschnittswerten vergleichbarer Gerichte im Bundesgebiet zu richten haben. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 26 a verwiesen.

Aufgabe der Geschäftsverteilung ist es, eine insgesamt möglichst gleichmäßige Auslastung der einzelnen Richter zu erreichen und Kontinuität in der Führung der einzelnen Rechtssachen sicherzustellen. Es ist daher vorgesehen, daß Rechtssachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, im Rahmen der jährlichen Geschäftsverteilung in denjenigen Gerichtsabteilungen zu belassen sind, in denen sie bisher geführt wurden.

Bei der Verteilung der Geschäfte ist insbesondere darauf zu achten, daß — nicht bloß kurzfristige — Vertretungsaufgaben so aufgeteilt werden, daß nicht einzelne Richter höhere Auslastungen zu tragen haben als ihre Kollegen. Der erforderliche Ausgleich ist nicht nur unter den

Richtern derselben Geschäftssparte zu suchen, sondern soll so erfolgen, daß „insgesamt“ eine gleichmäßige Auslastung gefunden wird.

Die Einführung eines „Geschäftsverteilungsjahres“ (1. Februar bis 31. Jänner des Folgejahres) anstelle des bisher für die Geschäftsverteilungen vorgesehenen Kalenderjahres erfolgt aus der Überlegung heraus, daß für die Geschäftsverteilung gesicherte Daten über die Geschäftsanfallentwicklung des ablaufenden Kalenderjahres zur Verfügung stehen sollen und daß die Ernennungs- und Folgeernennungsvorgänge, die zum Jahreswechsel wegen der gesetzlichen Pensionsabgänge häufiger sind als sonst, bereits abgewickelt sind.

Die Geschäftsverteilung hat von der Zahl der bei dem betreffenden Bezirksgericht systemisierten Richterplanstellen abzüglich der der Justizverwaltung vorbehaltenen Arbeitskapazitäten (die Systemisierungsübersichten sind künftig jährlich einmal zu veröffentlichen — siehe § 23 idF des Entwurfes) auszugehen und die im § 26 a demonstrativ aufgezählten Einschränkungen zugrunde zu legen. Planstellen mit einer besonderen gesetzlichen Zweckwidmung (zB für eine Verwendung im Bundesministerium für Justiz oder im Evidenzbüro des OGH — vgl. die entsprechenden Anmerkungen im jährlichen Stellenplan) sind bei der Geschäftsverteilung nicht zu berücksichtigen. Für die vorgesehenen Sprengelrichter sowie für Vertretungsrichter nach § 77 Abs. 3 bis 6 RDG dürfen keine eigenen Gerichtsabteilungen eröffnet werden; die Aufgaben dieser Richter in der Rechtsprechung liegen ausschließlich in der Vertretung bzw. Entlastung anderer Richter. Soweit der zu vertretende Richter noch Dienst versieht (zB bei der Herabsetzung der Auslastung, bei der Teilauslastung und bei sogenannten Freistellungen für bestimmte Verfahren) ist in der Geschäftsverteilung festzulegen, wie innerhalb der betreffenden Gerichtsabteilung die Geschäfte aufgeteilt werden.

§ 26 Abs. 3 entspricht mit der Klarstellung dem bisherigen § 33 Abs. 1 GOG, daß Eltern und ihre Kinder sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten eine Personengruppe bilden, deren — in der Bestimmung aufgezählte — Rechtssachen in einer Gerichtsabteilung zusammenzufassen sind.

Eine weitere Aufgabe der Geschäftsverteilung liegt in der Erstellung fester Vertretungsregelungen (vgl. VfGH 12. März 1979, G 81, 88/78). Dieser Auftrag wird durch § 26 Abs. 4 und 5 konkretisiert. Für jede Gerichtsabteilung ist eine ausreichende Zahl von Vertretern zu bestimmen. In den Vorentwürfen des Bundesministeriums für Justiz war vorgesehen, für jede Gerichtsabteilung zumindest fünf Vertreter zu bestimmen. Auf Grund der ablehnenden Haltung der Standesvertretung wird von der Festlegung einer genauen Vertreterzahl Abstand genommen. Das Bundesministerium

für Justiz geht jedoch von der Erwartung aus, daß in den Geschäftsverteilungen jeweils eine ausreichende Zahl von Vertretern im vorhinein bestimmt wird und daß Änderungen der Geschäftsverteilung wegen mangelnder Vorsorge für einzelne Vertretungsfälle nicht oder zumindest nur in ganz seltenen Ausnahmefällen erforderlich sein werden. In diesem Zusammenhang ist auch nachdrücklich zu betonen, daß im Interesse einer funktionstüchtigen Justiz jeder Richter zur vorübergehenden Vertretungsleistung verpflichtet ist. Die Justizverwaltung wird zwar weiterhin alles unternehmen, daß Vertretungsleistungen so kurz wie möglich gehalten werden können, ohne ein Mindestmaß an Vertretungen kann jedoch ein funktionierender Justizbetrieb nicht auskommen. Aber nicht nur die vom Verfassungsgerichtshof in dem zitierten Erkenntnis aus der Bundesverfassung abgeleitete Notwendigkeit erfordert im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung Vertretungsleistungen, sondern der Richter muß auch im eigenen Interesse — will er nicht nach einer Abwesenheit erhebliche Rückstände vorfinden — an Vertretungsleistungen interessiert sein. Vertretungsleistungen führen allerdings zwangsläufig zu einer gewissen „Verlangsamung“ der Verfahren bei den betroffenen Gerichten. Im Rahmen der Geschäftsverteilung ist darauf zu achten, daß nicht einzelne Aufgabenbereiche durch die geminderte Effektivität stärker betroffen sind als andere Bereiche.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem zitierten Erkenntnis ferner ausgeführt hat, kann einem Richter in Ausnahmefällen auch die vorübergehende Vertretung bei einem anderen Gericht zur Pflicht gemacht werden. Dem folgend sieht § 26 Abs. 4 des Entwurfes vor, daß bei Bezirksgerichten, bei denen nicht so viele Richter ernannt sind, als Vertreter erforderlich sind, auch Richter des Gerichtshofes erster Instanz nach § 77 Abs. 3 RDG als Vertreter herangezogen werden können. Die Heranziehung von Vertretungsrichtern nach § 77 Abs. 3 RDG soll aber nur erfolgen, wenn zuvor die den Richtern des betreffenden Bezirksgerichtes wechselseitig zumutbaren Vertretungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Insbesondere bei der Urlaubseinteilung wird darauf zu achten sein, daß die Vertretungsrichter des Gerichtshofes grundsätzlich nicht als Urlaubsvertreter einzuschreiten haben.

Zu § 26 Abs. 5 des Entwurfes ist festzuhalten, daß die Nachbarschaftshilfe des § 77 Abs. 2 RDG, die bisher nur für sogenannte einspännige Bezirksgerichte vorgesehen war, nunmehr auch auf zweispännige Bezirksgerichte ausgedehnt wird. Soweit bei ein- oder zweispännigen Bezirksgerichten mit der Nachbarschaftshilfe nicht das Auslangen gefunden werden kann, sind ebenfalls Richter nach § 77 Abs. 3 RDG als Vertreter heranzuziehen.

Im § 26 a erfolgt eine demonstrative Aufzählung, welche gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen der Auslastung bei der Geschäftsverteilung zugrunde zu legen sind. Damit kann auch die im § 79 Abs. 2 RDG enthaltene *lex fugitiva* aufgehoben werden.

In § 27 des Entwurfes ist vorgesehen, daß der Vorsteher des Bezirksgerichtes jeweils bis zum 15. Dezember einen Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Geschäftsverteilungsjahr zu erstellen und diesen Entwurf bis einschließlich 10. Jänner beim Bezirksgericht zur Einsicht aufzulegen hat, wobei der Entwurf auch denjenigen Richtern anderer Gerichte zur Kenntnis zu bringen ist, die als Vertreter im Entwurf aufscheinen.

Künftig ist jeder von der Geschäftsverteilung betroffene Richter nach § 27 Abs. 2 des Entwurfes berechtigt, während der vorgesehenen Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf der Geschäftsverteilung zu erheben. Diese Einwendungen müssen eine Begründung und einen Abänderungsantrag enthalten. Die Begründung kann sich beispielsweise auf eine ungleiche Auslastung oder auch darauf stützen, daß ein Richter schon längere Zeit hindurch in einer Geschäftssparte tätig gewesen ist und nunmehr einen Wechsel in eine andere Geschäftssparte anstrebt. Der Personalsenat hat sich mit sämtlichen Einwendungen gegen den Geschäftsverteilungsentwurf vor der Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung auseinanderzusetzen. Falls die vorgebrachten Einwände als zutreffend und berechtigt erkannt werden, wird die Geschäftsverteilung entsprechend modifiziert zu beschließen sein. Eine formelle Erledigung der Einwände — sei es, daß den Einwänden stattgegeben wird, oder sei es, daß die Einwände abgewiesen werden — hat nicht zu erfolgen.

Die Geschäftsverteilung ist vom Personalsenat jeweils im Jänner für das nächstfolgende Geschäftsverteilungsjahr zu beschließen. Die Geschäftsverteilung ist zu begründen, wenn sie vom Entwurf abweicht oder Einwendungen nicht berücksichtigt. Die Begründung ist möglichst bald nach der Beschlußfassung, jedenfalls jedoch in der Zeit vom 1. bis einschließlich 10. Februar beim Bezirksgericht zur Einsicht aufzulegen.

Im Abs. 4 wird eine Regelung getroffen, wie die Geschäftsverteilungsübersicht zu gliedern ist. Für jede Gerichtsabteilung ist auch die zuständige Geschäftsabteilung auszuweisen. Der bisherige Grundsatz, daß jede Gerichtsabteilung nur einer Geschäftsabteilung zugeordnet sein kann, wird nicht weiter aufrecht erhalten.

Jeder Richter, der von einer gegenüber dem Entwurf geänderten Geschäftsverteilung betroffen ist oder dessen Einwendungen nicht zur Gänze berücksichtigt werden, kann künftig bis einschließlich 10. Februar eine Beschwerde einbringen, die

allerdings nur damit begründet werden kann, daß entweder die Geschäftsverteilung vom Entwurf abweicht oder daß den Einwänden nicht (im vollen Umfang) entsprochen worden ist. Die Beschwerde ist im Dienstweg einzubringen. Der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz kann zu der Beschwerde eine Stellungnahme abgeben.

Über die Beschwerde entscheidet der Außensenat des Oberlandesgerichtes. Der Außensenat kann jedoch die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie nicht den formalen Erfordernissen entspricht oder wenn schon auf Grund ihres Vorbringens anzunehmen ist, daß sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Die jeweils für das „Geschäftsverteilungsjahr“ (1. Februar bis 31. Jänner des Folgejahres) zu beschließende Geschäftsverteilung darf während des Jahres gemäß § 27 a Abs. 1 des Entwurfes nur aus wichtigen dienstlichen Gründen geändert werden. Abgesehen von den Fällen, in denen Ab- und Zugänge von Richtern Namensänderungen erfordern, ist vor allem an atypische Entwicklungen des Geschäftsanfalles in einer Gerichtsabteilung über einen längeren Zeitraum hinweg zu denken, die eine Änderung der Geschäftsverteilung indizieren; ebenso können nicht vorhergesehene Vertretungsaufgaben eine Änderung der Geschäftsverteilung erforderlich machen.

Änderungen in der Leitung und Vertretung einer Gerichtsabteilung sind nach § 27 a Abs. 1 des Entwurfes tunlichst zu vermeiden und auf unumgängliche Fälle zu beschränken. Diese Bestimmung zielt insbesondere darauf ab, Vertretungsrichter so lange wie möglich in der zu vertretenden Gerichtsabteilung zu belassen. Die in der Praxis beobachtete Vorgangsweise, daß ein zu einem Bezirksgericht entsandter Vertretungsrichter wieder zum Gerichtshof zurückgeholt wird, sobald ein anderer Richter zum Gerichtshof ernannt wird und als Vertretungsrichter zur Verfügung steht, soll durch diese Regelung sowie durch die Spezialbestimmung des § 77 Abs. 5 RDG im Interesse der Rechtspflege hintangehalten werden.

Die weitere Bestimmung, wonach bei einem Richterwechsel von einer Gerichtsabteilung in eine andere Gerichtsabteilung die Geschäftsverteilung so zu ändern ist, daß der Richter tunlichst die Rechtssachen mit erfolgter Beweisaufnahme zu behalten hat, soll ebenfalls dazu beitragen, unnötigen Prozeßaufwand zu vermeiden.

Sieht sich der Personalsenat nach § 27 a Abs. 1 zu keiner Änderung der Geschäftsverteilung veranlaßt, so kann künftig jeder Richter, der von einer unvorhergesehenen Geschäftsanfallsentwicklung oder von unvorhergesehenen Vertretungsaufgaben betroffen ist und dadurch erheblich stärker ausgelastet ist als andere Richter dieses Gerichtes, in der Zeit vom 15. Juni bis einschließlich 15. September eine Änderung der Geschäftsverteilung

beantragen. Der Antrag ist zunächst allen von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Richtern zur Äußerung zuzustellen. Nach Ablauf der zweiwöchigen Äußerungsfrist ist der Antrag samt den Äußerungen dem Personalsenat vorzulegen, der ohne Verzug über den Antrag Beschluß zu fassen und gegebenenfalls die Geschäftsverteilung für das restliche Kalenderjahr abzuändern hat.

Sowohl die nach § 27 a Abs. 1 als auch die nach Abs. 4 ergehenden Beschlüsse des Personalsenates können nicht mit Rechtsmitteln bekämpft werden. Auf die Rechtsmittelmöglichkeiten bezüglich der Jahresgeschäftsverteilung wird verwiesen.

§ 28 des Entwurfes gibt dem Außensenat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, in die Geschäftsverteilung des Bezirksgerichtes einzugreifen. Im § 28 Abs. 1 des Entwurfes ist vorgesehen, daß der Außensenat eine Überprüfung der Geschäftsverteilung des Bezirksgerichtes auf Antrag des Leitenden Visitators dann vorzunehmen hat, wenn dieser beim Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz vergeblich eine Änderung der Geschäftsverteilung beantragt hat. Ergibt sich auf Grund des vom Außensenat durchzuführenden Ermittlungsverfahrens die Notwendigkeit einer Änderung der Geschäftsverteilung, ist diese vom Außensenat des Oberlandesgerichtes für das restliche Geschäftsverteilungsjahr zu beschließen. Der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz ist an einen derartigen Beschluß selbstverständlich gebunden.

Im § 28 Abs. 2 des Entwurfes wird die Zuweisung von Sprengelrichtern und Vertretungsrichtern nach § 77 Abs. 3 bis 6 dem Außensenat des Oberlandesgerichtes übertragen. Die Erfahrungen seit 1980, dem Jahr der Einführung der Vertretungsrichter, lassen es angezeigt erscheinen, die bisherige Kompetenz der Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz dem Außensenat des Oberlandesgerichtes zu übertragen (in den Vorarbeiten zur RDG-Novelle 1980, mit der die Vertretungsrichter eingeführt worden sind, war zunächst ohnehin vorgesehen, die Zuständigkeit zur Entsendung von Vertretungsrichtern dem Personalsenat des Oberlandesgerichtes zu übertragen). Die mit der Zuweisung eines Sprengelrichters bzw. Vertretungsrichters notwendigerweise verbundenen Änderungen der Geschäftsverteilung hat der Außensenat des Oberlandesgerichtes unter einem zu beschließen. Auch an derartige Beschlüsse ist der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz selbstverständlich gebunden.

§ 28 a des Entwurfes knüpft an den bisherigen § 25 Abs. 3 an. Der neu aufgenommene Hinweis, daß die §§ 281 Abs. 1 Z 1 und 345 Abs. 1 Z 1 der Strafprozeßordnung unberührt bleiben, stellt klar, daß sich die (möglichen) Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Geschäftsverteilung nicht nur in Zivilsachen, sondern auch in Strafsachen aus den

Prozeßgesetzen ergeben. Die Grundaussage des § 28 a ist, daß die Amtshandlungen eines nach der Geschäftsverteilung nicht zuständigen Richters nicht ungültig sind und nicht ohne rechtliche Wirkung bleiben. Da aber das in der Bundesverfassung verankerte Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2) auch den Anspruch umfaßt, daß der nach der Geschäftsverteilung berufene Richter (Art. 87 Abs. 3 B-VG) entscheidet, müssen die einzelnen Verfahrensgesetze Regelungen vorsehen, wie ein — rechtzeitig gerügter — Verstoß gegen die Geschäftsverteilung zu sanktionieren ist. Die in der bisherigen Strafrechtslehre und Rechtsprechung (SSSt 41/71, 56/32) vertretene Rechtsansicht, daß selbst die Befassung eines anderen als des nach der Geschäftsverteilung berufenen Richters keine Nichtigkeit nach § 281 Z 1 StPO darstellen würde, wird wohl nicht weiter aufrecht erhalten werden können. Dies um so mehr, als die Rechtsprechung schon bisher unter Berufung auf Art. 83 Abs. 2 B-VG die Auffassung vertreten hat, daß eine der Geschäftsverteilung nicht entsprechende (personell unrichtige) Zusammensetzung des Berufungssenates die Bestimmungen der Art. 83 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 3 B-VG sowie der §§ 32 und 42 GOG und des § 18 StPO verletze. Folgerichtig ist es, diese Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auch als Nichtigkeitsgrund — dessen Bedeutung durch die Rügepflicht ohnedies wesentlich eingeschränkt wird — zu behandeln.

§ 29 des Entwurfes folgt grundsätzlich dem bisherigen § 29. Auf die Bestimmung, wonach auch außerordentliche Gerichtstage angeordnet werden können, wird verzichtet, da sich in langjähriger Praxis dazu keine Notwendigkeit ergeben hat. Der Gerichtstagsregelung des ASGG folgend ist für jeden Gerichtstag ein Gerichtstagsbereich festzulegen; die genauen Zeiträume des Gerichtstages wird nunmehr auch im Bereich des GOG der Präsident des Oberlandesgerichtes festzulegen haben.

§ 30 Abs. 1 und 2 des Entwurfes entspricht dem bisherigen § 30. Im Abs. 3 wird vorgekehrt, daß beim Gerichtshof erster Instanz auch Sprengelrichter eingesetzt werden können.

§ 31 des Entwurfes übernimmt den bisherigen § 31 mit der Maßgabe, daß die Formulierung auf § 25 abgestimmt wird. Im Abs. 1 wird berücksichtigt, daß ein Teil der Justizverwaltungsgeschäfte durch Senate zu erledigen ist. Im Abs. 2 wird ausdrücklich angeordnet, daß bei jedem Gerichtshof eine eigene Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen zu erlassen ist. Durch den Ausdruck „Geschäftseinteilung“ wird die Unterscheidung zu der vom Personalsenat zu beschließenden Geschäftsverteilung augenfällig zum Ausdruck gebracht.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Justizverwaltungsgeschäfte grundsätzlich durch den Präsidenten und den (die) Vizepräsidenten zu führen sind. Die hierfür gebundenen Arbeitskapazitäten sollen im Gesetz festgelegt werden. Orientiert an den bisher für Justizverwaltungssachen eingesetzten Arbeitskapazitäten und unter Bedachtnahme auf die zusätzlich vorgesehenen Aufgaben der inneren Revision werden Planstellenkontingente für die Justizverwaltung festgelegt. Diese Kontingente sind Teil der den Gerichtshöfen erster Instanz zur Verfügung stehenden Planstellen (ohne die Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung). Bemessen wird das Kontingent grundsätzlich mit 2,5 vH der Planstellen des Gerichtshofes und der unterstellten Bezirksgerichte. Bei den ausschließlich für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfen soll wegen der kleineren Berechnungsbasis ein entsprechend höheres Kontingent (3 vH) für die Justizverwaltungsaufgaben gebunden werden. Die mit 3,5 Planstellen eingezogene Obergrenze entspricht der Erfahrung, daß die Verwaltungsaufgaben ab einer bestimmten Größe nur mehr degressiv ansteigen.

Zur Klarstellung ist zu erwähnen, daß die Heranziehung eines Vizepräsidenten im Rahmen der inneren Revision auf das Justizverwaltungskontingent des Gerichtshofes erster Instanz zählt. Nicht auf das Justizverwaltungskontingent ist die Tätigkeit in den Personalsenaten anzurechnen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird im Gesetz festgehalten, daß die Einbeziehung des (der) Vizepräsidenten in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen nicht der Zustimmung bedarf. Für den Präsidenten ist dies so selbstverständlich, daß dies im Gesetz nicht besonders zu erwähnen ist. Soweit auch andere Richter in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen einbezogen werden sollen, ist deren Zustimmung erforderlich. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ändert dies jedoch nichts daran, daß selbstverständlich jeder Richter, insbesondere als Leiter einer Gerichtsabteilung, Justizverwaltungsaufgaben zu besorgen hat, die weder in der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen auszuweisen sind noch seiner Zustimmung bedürfen.

Auf ausdrückliches Ersuchen der Vertreter der Richter wird im Abs. 2 vorgesehen, daß die Präsidenten und Vizepräsidenten neben ihren Justizverwaltungsaufgaben auch in der Rechtsprechung tätig sein sollen. Die für die Justizverwaltung bestimmten Planstellenkontingente dürfen jedoch nicht geschmälert werden.

Soweit im Abs. 2 von der Vertretung des Präsidenten die Rede ist, sind jene Vertretungsaufgaben gemeint, die vom Vizepräsidenten bei Anwesenheit des Präsidenten zu erbringen sind. Demgegenüber ist im Abs. 3 die Vertretung bei Abwesenheit des Präsidenten geregelt. Durch die

Wendung „in Ermangelung eines Vizepräsidenten“ wird sowohl der Fall der Abwesenheit eines Vizepräsidenten als auch der der Vakanz der Planstelle eines Vizepräsidenten angesprochen.

§ 32 des Entwurfes regelt die Geschäftsverteilung für die Gerichtshöfe erster Instanz in gleicher Weise wie § 26 für die Bezirksgerichte. Durch die in Klammer gesetzte Verweisung auf § 31 Abs. 2 wird klargestellt, daß das der Justizverwaltung vorbehaltene Planstellenkontingent nicht in die Geschäftsverteilung einbezogen werden darf.

Die zulässige Zahl an Gerichtsabteilungen wird mit der Zahl der systemisierten Richterplanstellen abzüglich der Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung festgelegt. Bei den Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung handelt es sich insbesondere um richterliche Ersatzplanstellen nach dem Allgemeinen Teil des Stellenplans und um Richterplanstellen, die für das Evidenzbüro des OGH und für das Bundesministerium für Justiz im Besonderen Teil des Stellenplans gebunden sind. § 32 Abs. 2 des Entwurfes geht davon aus, daß jeder Richter des Gerichtshofes – ausgenommen im Vertretungsfall – nur eine Gerichtsabteilung leiten darf. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß im Rahmen der Geschäftsverteilung keine zusätzlichen Gerichtsabteilungen eröffnet werden, für die keine entsprechenden Richterplanstellen vorhanden sind. Weder für die Sprengelrichter noch für die auf Ersatzplanstellen nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans ernannten Richter dürfen eigene Gerichtsabteilungen eröffnet werden. Die Aufgabe der letztgenannten Richter liegt ausschließlich in der Vertretung und bei den Sprengelrichtern zum Teil auch in der Entlastung; aus diesen Gründen stehen sie daher nicht dauernd zur Verfügung, weshalb ihre dauernde Einbeziehung in die Geschäftsverteilung ihrer Aufgabenteilung widersprechen würde. Im Rahmen der Senatsgerichtsbarkeit kann ein Richter mehreren Gerichtsabteilungen zugewiesen werden.

Innerhalb des Senates verteilt der Leiter der Senatsabteilung (= Leiter der Gerichtsabteilung) die Geschäfte und bestimmt für die einzelnen Rechtssachen die Berichterstatter. Ausdrücklich wird angeordnet, daß der Leiter der Senatsabteilung auch selbst Urschriften von Urteilen und Beschlüssen abzufassen hat; diese Heranziehung ist im Sinne eines besseren Auslastungsausgleiches gelegen, dem sich kein Richter entziehen kann.

§ 32 Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 2.

§ 33 des Entwurfes ordnet an, daß für jeden Leiter einer Gerichtsabteilung eine ausreichende Zahl von Vertretern zu bestimmen und die Reihenfolge, in der die Vertreter gegebenenfalls einzutreten haben, festzulegen ist. Von dem Vorhaben, für jeden Leiter einer Gerichtsabteilung

in der Geschäftsverteilung fünf Vertreter festlegen zu lassen, wurde auf Wunsch der Standesvertretung Abstand genommen.

In der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz ist auch festzulegen, welche Richter gegebenenfalls gemäß § 77 Abs. 3 und 4 RDG bei welchen Bezirksgerichten Vertretungsaufgaben wahrzunehmen haben. Der konkrete Einsatzauftrag für die Vertretungsrichter wird gemäß § 28 Abs. 2 vom Außensenat des Oberlandesgerichtes zu erteilen sein.

§ 34 Abs. 1 des Entwurfes regelt die Erstellung der Geschäftsverteilung für die Gerichtshöfe erster Instanz und ist im wesentlichen inhaltsgleich mit der Regelung des § 27 für die Bezirksgerichte. Der Entwurf ist vom Präsidenten des Gerichtshofes im Präsidium zur Einsicht aufzulegen. Es bleibt dem Präsidenten überlassen, den Entwurf entweder selbst zu erstellen oder einen anderen Richter, insbesondere ein Mitglied des Personalsenates, damit zu beauftragen. Im Abs. 2 werden diejenigen Bestimmungen aufgezählt, die nicht nur bei den Bezirksgerichten sondern auch bei den Gerichtshöfen erster Instanz anzuwenden sind.

§ 35 ist abgestimmt auf § 28 Abs. 2 des Entwurfes.

§ 36 des Entwurfes regelt wie bisher den sogenannten Begutachtungssenat, verschiedentlich auch „GOG-Senat“ genannt. Der Senat soll jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen von derzeit zehn Mitgliedern auf sieben Mitglieder verkleinert werden. Ausdrücklich wird vorgesehen, daß bei der Zusammensetzung des Senates, die im Rahmen der Geschäftsverteilung zu erfolgen hat, tunlichst Vertreter aller Geschäftssparten des Gerichtshofes berücksichtigt werden. Die Festlegung der Aufgaben des sogenannten Begutachtungssenates erfolgt in Abstimmung auf § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 328/1968, über den Obersten Gerichtshof.

Zu Art. I Z 5 (§§ 38 und 39 GOG):

Die Rufbereitschaft und der Journaldienst bei den für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfen erster Instanz sind organisationsrechtlich bisher nur auf Erlaßebene geregelt (die besoldungsrechtlichen Bestimmungen finden sich im Gehaltsgesetz 1956 sowie im § 68 RDG). Die §§ 38 Abs. 1 und 2 sowie § 39 übernehmen dem Grunde nach die bestehende Erlaßregelung (siehe den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Mai 1987, JMZ 245.00/2-III 1/87). Zusätzlich wird festgelegt, daß die Einteilung der Richter zur Rufbereitschaft der Personalsenat vorzunehmen hat.

Der Entwurf geht davon aus, daß zur Rufbereitschaft zunächst diejenigen Richter herangezogen werden, die sich dazu freiwillig melden. Sollte mit diesen Richtern nicht das Auslangen gefunden

werden, wird der Personalsenat alle Richter des Gerichtshofes heranzuziehen haben.

Im § 38 Abs. 3 wird angeordnet, daß der in Rufbereitschaft stehende Richter auch für Amtshandlungen in Strafsachen zuständig ist, die in die Zuständigkeit der unterstellten Bezirksgerichte fallen, sofern mit deren Durchführung nicht bis zum Beginn der nächsten gerichtlichen Dienststunden zugewartet werden kann. Diese Regelung ist deshalb erforderlich, weil den Richtern insbesondere der kleinen Bezirksgerichte nicht zugemutet werden kann, Rufbereitschaft zu leisten.

Zu Art. I Z 6 (§§ 41 bis 47 GOG):

§ 41 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Abs. 1 des § 41. Die Formulierung ist abgestimmt auf § 30 Abs. 2 des Entwurfes. Sollte beim Oberlandesgericht Wien ein zweiter Vizepräsident installiert werden, wird § 41 entsprechend zu novellieren sein.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 betreffend die Zivil- und Strafsenate sowie über „die Bildung ständiger Kommissionen für Personalangelegenheiten sowie für Disziplinarangelegenheiten“ sind nicht mehr erforderlich; die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes in Zivil- und Strafsachen ergibt sich ohnehin aus den Prozeßgesetzen; das Disziplinargericht, das Dienstgericht und der Personalsenat sind im Richterdienstgesetz geregelt. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes in Disziplinarangelegenheiten der Notare ist in der Notariatsordnung geregelt.

§ 42 des Entwurfes übernimmt inhaltlich den ersten Satz des § 41 Abs. 4 GOG und ist in der Formulierung auf § 31 Abs. 1 des Entwurfes abgestimmt. Hervorgehoben wird die Zuständigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichtes als Dienstbehörde, die im Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 sowie in der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 geregelt ist.

§ 43 des Entwurfes ist in der Formulierung auf § 31 Abs. 2 des Entwurfes abgestimmt. Die für die Justizverwaltung gebundenen Arbeitskapazitäten werden exakt festgelegt. Bei den Oberlandesgerichten Graz, Linz und Innsbruck entspricht diese Festlegung im wesentlichen dem derzeitigen Ausmaß der in der Justizverwaltung eingesetzten Arbeitskapazitäten; beim Oberlandesgericht Wien kann damit die schon lange als notwendig erkannte Aufstockung der Arbeitskapazitäten für die Justizverwaltung erfolgen. Die für die innere Revision (siehe §§ 78 a und 78 b des Entwurfes) bei den Oberlandesgerichten selbst notwendigen Personalressourcen sind aus den hier festgelegten Arbeitskapazitäten abzudecken. Soweit Vizepräsidenten bzw. Richter der Gerichtshöfe erster Instanz für Aufgaben der inneren Revision herangezogen werden, zählen sie nicht auf das im § 43 festgelegte Planstellenkontingent, sondern auf das

Justizverwaltungskontingent des § 31 Abs. 2 des Entwurfes.

Für die Einbeziehung von Senatspräsidenten und Richtern des Oberlandesgerichtes in die Geschäftsverteilung für Justizverwaltungssachen ist die Zustimmung der betreffenden Richter erforderlich. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei auch hier hinzugefügt, daß die Erteilung von Dienstaufträgen nach § 57 Abs. 2 RDG selbstverständlich nicht der Zustimmung der betroffenen Richter bedarf.

Soweit nicht genügend Richter im erforderlichen Ausmaß Zustimmungserklärungen zur Einbeziehung in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen abgeben, hat der Personalsenat beim Oberlandesgericht ernannte Richter zu bestimmen, die ohne ihre Zustimmung in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen einzubeziehen sind. Diese Regelung soll den eher unwahrscheinlichen Fall abdecken, daß sich nicht genügend Richter für eine Mitarbeit in der Justizverwaltung bereit finden.

§ 44 des Entwurfes knüpft an den bisherigen letzten Satz des § 41 Abs. 4 GOG an und ist in der Formulierung auf § 31 Abs. 3 abgestimmt. Sollten sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte verhindert sein, ist der nach der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen hiezu bestimmte Richter berufen, sofern nicht der Bundesminister für Justiz aus dienstlichen Interessen eine andere Vertretungsregelung trifft. Eine derartige Vertretungsregelung kann selbstverständlich erforderlichenfalls abgeändert werden.

§ 45 des Entwurfes betreffend die Geschäftsverteilung ist abgestimmt auf § 32 Abs. 1 des Entwurfes. Im Abs. 2 erfolgt aus prozeßökonomischen Gründen der Auftrag, jene Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, im Falle eines neuerlichen Rechtsmittels tunlichst derselben Senatsabteilung zuzuteilen.

§ 46 Abs. 1 des Entwurfes betreffend die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Senatsabteilungen ist abgestimmt auf § 32 Abs. 2 des Entwurfes. Die Zahl der in der Geschäftsverteilung festzulegenden Senatsabteilungen (= Gerichtsabteilungen) hat sich nach der Zahl der systemisierten Senatspräsidentenplanstellen abzüglich der Planstelle für den Leitenden Visitor (siehe § 78 b des Entwurfes) zu bestimmen. Der Entwurf geht davon aus, daß für die Leitenden Visitor Senatspräsidentenplanstellen gebunden sind. Falls der Präsident und der Vizepräsident des Oberlandesgerichtes in der Rechtsprechung tätig sein wollen, sind auf ihr Ersuchen zusätzliche Senatsabteilungen zu eröffnen.

§ 46 Abs. 2 des Entwurfes betreffend die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Senats ist

abgestimmt auf § 32 Abs. 3 des Entwurfes. Die Leitung einer Senatsabteilung schließt jedoch nicht aus, daß ein Senatsvorsitzender in anderen Senatsabteilungen als Mitglied tätig wird.

§ 47 Abs. 1 des Entwurfes betreffend Vertretungsregelungen entspricht dem § 33 Abs. 1 des Entwurfes mit der Maßgabe, daß beim Oberlandesgericht die Bestimmung von drei Vertretern als ausreichend erachtet wird.

Im § 47 Abs. 2 des Entwurfes werden jene Bestimmungen aufgezählt, die auch beim Oberlandesgericht anzuwenden sind. Auch für die Richter des Oberlandesgerichtes ist vorgesehen, daß sie gegen die Geschäftsverteilung Einwendungen erheben können. Ein Rechtsmittel gegen den Geschäftsverteilungsbeschluß ist jedoch nicht vorgesehen. Während des laufenden Geschäftsverteilungsjahres besteht auch beim Oberlandesgericht die Möglichkeit, einen Antrag auf Abänderung der Geschäftsverteilung einzubringen.

Zu Art. I Z 7 (§ 73 GOG):

§ 73 Abs. 1 des Entwurfes enthält die bisher vermißte Umschreibung der Aufgaben der Justizverwaltung. In Z 1 ergeht der Auftrag an die Organe der Justizverwaltung, die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Beachtung der Verfassungsgrundsätze der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten. In Z 2 wird die Kontrollfunktion und in Z 3 die Förderungsfunktion der Justizverwaltungsorgane angesprochen.

Betont sei, daß jeder Richter, insbesondere auch als Leiter einer Gerichtsabteilung, Justizverwaltungsfunktionen ausüben hat und daher Normadressat des § 73 GOG ist.

Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit wird in Abs. 2 angeordnet, daß alle Organe der Justizverwaltung darauf zu achten haben, daß kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit erfolgt. Die Organe der Justizverwaltung haben sich nicht nur selbst jedes Eingriffs zu enthalten, sondern sind auch verpflichtet, versuchte Eingriffe von dritter Seite abzuwehren.

§ 73 Abs. 3 übernimmt den bisherigen Abs. 1 in modifizierter Form. Es wird klargestellt, daß die Gerichte und Staatsanwaltschaften nur hinsichtlich der Geschäfte der monokratischen Justizverwaltung dem Bundesminister für Justiz untergeordnet sind. Soweit die Justizverwaltung durch Senate auszuüben ist, ist den Senatsmitgliedern gemäß Art. 87 Abs. 2 die richterliche Unabhängigkeit garantiert, sodaß dem Bundesminister für Justiz in diesem Bereich keine Weisungskompetenz zukommt.

Im Abs. 3 wird auch die besondere Bedeutung der Beamten des gehobenen Dienstes für das

Funktionieren der Justizverwaltung angesprochen. Bereits derzeit werden viele Aufgaben der Justizverwaltung von den Beamten des gehobenen Dienstes weitgehend selbständig besorgt. Schon in nächster Zeit soll die Grundausbildung für diese Bedienstetengruppe mit dem Ziel neu geregelt werden, für die in äußerst schwierigen Funktionen tätigen Vorsteher der Geschäftsstellen sowie die Mitarbeiter in den Verwaltungsabteilungen der Oberlandesgerichte eine ähnlich qualifizierte Ausbildung vorzusehen, wie sie im Rechtsprechungsreich die Rechtspfleger bereits haben.

Zu Art. I Z 8 (§ 74 Abs. 2 letzter Satz GOG):

Im bisherigen letzten Satz des § 74 Abs. 2 hatte der sogenannte „zentrale Gerichtsinspektor“ seine gesetzliche Grundlage. Das Institut des zentralen Gerichtsinspektors ist im Jahre 1969 stillgelegt worden, ohne daß es zu einer Aufhebung dieser Bestimmung gekommen ist. Die nunmehrige Aufhebung dieser Bestimmung trägt der vor etwa 25 Jahren erfolgten Stilllegung und der Neuregelung des Revisionswesens in §§ 78 a und 78 b Rechnung. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf § 75 Abs. 1 letzter Satz GOG aufmerksam gemacht, wonach der Bundesminister für Justiz jederzeit außerordentliche Untersuchungen von Gerichten anordnen kann. Diese Bestimmung bleibt aufrecht und ist unverzichtbar.

Zu Art. I Z 9 (§ 75 Abs. 1 dritter Satz GOG):

In dieser noch aus der Stammfassung des GOG herrührenden Bestimmung wurde festgelegt, daß während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung und der Exekutionsordnung Amtsuntersuchungen nach Möglichkeit jährlich, später wenigstens alle zwei Jahre zu geschehen haben. Auf Grund der der Justizverwaltung zur Verfügung stehenden Arbeitskapazitäten ist es nicht möglich, alle Gerichte jedes zweite Jahr durch eine Amtsuntersuchung überprüfen zu lassen. Im Rahmen der neu geregelten inneren Revision ist nunmehr vorgesehen, die Untersuchungsperioden grundsätzlich auf fünf Jahre zu erstrecken.

Zu Art. I Z 10 (§ 78 Abs. 1 erster Satz GOG):

Durch die Neufassung des ersten Satzes wird klargestellt, daß Aufsichtsbeschwerden betreffend den Richter eines Bezirksgerichtes primär beim Vorsteher des Bezirksgerichtes einzubringen sind. Damit soll die im § 25 GOG festgelegte Verantwortung des Vorstehers des Bezirksgerichtes unmittelbar angesprochen werden können.

Zu Art. I Z 11 (§§ 78 a und 78 b GOG):

Zu den wichtigen Instrumenten moderner Unternehmensleitung gehört die innere Revision. In der Betriebswirtschaft versteht man darunter

eine im Auftrag der Unternehmensleitung handelnde, von den laufenden betrieblichen Leistungserstellungsprozessen losgelöste, der Leitung berichtende Überwachung aller nachgeordneten Funktionsbereiche durch Unternehmensangehörige, die von diesen Überwachungsobjekten unabhängig sind (siehe hierzu sowie zu den folgenden Ausführungen BRADE, Die innere Revision und die Aufgabe der Visitatoren als Stütze des Justizmanagements, in: Die Verwaltung der Gerichte, Wege zu einem neuen Justizmanagement, Richterwoche 1991, herausgegeben in der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 55). Im klassischen Sinn ist die innere Revision eine Prüfung im nachhinein; es wird der Ist-Zustand des Prüfungsgegenstandes festgestellt und mit dem durch die Vorschriften der Unternehmensleitung oder durch sonstige Normen vorgegebenen Soll-Zustand verglichen. Auf die Feststellung von eventuellen Abweichungen folgt die Ermittlung und Analyse der Abweichungsursachen und schließlich der Bericht an die Unternehmensleitung. In den letzten Jahrzehnten hat die Beratungs- und Vorschlagstätigkeit der inneren Revision an Bedeutung gewonnen: Nicht nur die Unternehmensleitung, sondern auch die geprüften Einheiten werden beraten, und es werden der Unternehmensleitung Verbesserungsvorschläge erstattet. Zugleich entwickelte sich die innere Revision von einer bloßen Ordnungsmäßigkeitsprüfung hin zu einer Systemrevision, die auch die Soll-Vorgaben der aufbauorganisatorischen Strukturen und der ablauforganisatorischen Gegebenheiten im Hinblick auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung hinterfragt, Schwachstellen im System aufspürt und erforderlichenfalls Verbesserung der Soll-Vorgaben vorschlägt.

In jüngerer Zeit hat die Systemrevision als Instrument der Verwaltungsreform auch in den Bereich der öffentlichen Verwaltung Eingang gefunden. Nach einem am 15. September 1981 vom Ministerrat beschlossenen „Konzept für die Neuordnung der (Innen-)Kontrolle in der Bundesverwaltung“ soll die innere Revision im Bereich der öffentlichen Verwaltung vor allem Systemrevision sein; diese Revisionsmethode ist am besten geeignet, entsprechende Rationalisierungseffekte herbeizuführen und damit größere Fortschritte auf dem Gebiet der Verwaltungsreform zu erzielen. Zu diesem Zweck soll nach dem erwähnten Ministerratsbeschuß in der Präsidial- bzw. Zentralsektion jedes Bundesministeriums eine „Abteilung für innere Revision“ eingerichtet werden, deren Wirkungsbereich sich auf das gesamte Ressort erstreckt. Sie soll neben die bestehenden Einrichtungen der (inneren und äußeren) Kontrolle treten und diese koordinieren, sodaß ein umfassendes und effizientes Kontrollsystem entsteht.

Im Bereich der Justiz besteht schon seit langem ein entwickeltes System der Kontrolle, das einer inneren Revision sehr nahe kommt: die in den §§ 74 Abs. 2 und 75 GOG sowie den §§ 95 bis 97 Geo geregelten Amtsuntersuchungen und Amtsnachschauen bei den Bezirksgerichten und den Gerichtshöfen erster Instanz. Wie der Rechnungshof im Rahmen einer 1981 durchgeführten Überprüfung der Einrichtungen der inneren Revision in allen Ressorts anerkannt hat, verfügt die Justiz mit diesen Instrumenten über ein engmaschiges Kontrollnetz.

Aus der Sicht eines modernen Revisionsverständnisses erscheinen die Revisionseinrichtungen der Justiz freilich aus mehreren Gründen reformbedürftig. So unterscheiden etwa die oben angeführten rechtlichen Grundlagen der Amtsuntersuchungen und Amtsnachschauen nicht klar zwischen Dienstaufsicht und innerer Revision; dies ist aber schon deshalb notwendig, weil die Dienstaufsicht selbst vermehrt Gegenstand der Prüfung durch die innere Revision sein soll. Darüber hinaus liegt das Schwergewicht der Untersuchungen und Nachschauen bisher bei der (bloßen) Ordnungsmäßigkeitsprüfung, Aspekte einer (umfassenderen) Systemprüfung finden kaum Berücksichtigung. Auch sind die Methoden der Untersuchung und die Darstellung der Untersuchungsergebnisse von Visitationen zu unterschiedlich, daß eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse nur in eingeschränktem Maße gegeben ist. Schließlich bedarf auch die organisatorische Stellung der Visitatoren einer Stärkung, um deren Aufgabe als Stütze eines zeitgemäßen Justizmanagements wirksamer erfüllen zu können.

Aus den angeführten Gründen wird im Bundesministerium für Justiz seit einiger Zeit an einer Neuordnung der Gerichtsvisitation gearbeitet. Zunächst sind mit dem Erlaß vom 19. März 1986, JABl. Nr. 20, zur Steigerung der Effizienz des Justizbetriebes („Effizienzerlaß“) die Präsidenten der Oberlandesgerichte ersucht worden, in ihren Präsidien jeweils eine Abteilung „Innere Revision“ einzurichten und sie in der Geschäftsverteilung des Präsidiums entsprechend auszuweisen. Auf diese Weise sollte für die Tätigkeit der Visitatoren im Sinn der §§ 95 ff Geo ein fester organisatorischer Rahmen geschaffen und die Bedeutung der Visitation als Instrument der internen Kontrolle in der Justiz unterstrichen werden. Im Jahr 1989 ist sodann mit dem Projekt „Neuordnung der Gerichtsvisitation“ begonnen worden. Im Rahmen einer Erhebung des Ist-Zustandes der Praxis der Amtsuntersuchungen und Amtsnachschauen sind vor allem eine unterschiedliche Untersuchungsfrequenz, unterschiedliche Gewichtungen zwischen Amtsuntersuchungen und Amtsnachschauen und überhaupt voneinander abweichende Vorgangsweisen der Visitatoren in den einzelnen Sprengeln festgestellt worden. Im

Mai 1991 hat sich sodann im Bundesministerium für Justiz ein Arbeitskreis aus den Visitatoren der Oberlandesgerichte sowie Mitarbeitern der Innenrevision in der Zentralstelle konstituiert. Dieser Arbeitskreis hat in einer Reihe von Sitzungen die Planung und Organisation der Visitationen, die Systematik der Prüfungsgegenstände, die Methoden und Hilfsmittel, das Berichtswesen, die Umsetzung der Visitationsergebnisse sowie die Neugestaltung der Rechtsgrundlagen beraten. Die Ergebnisse des Arbeitskreises sind in einem „Handbuch für den Visitator“ zusammengefaßt worden. Weiter sind auf der Grundlage der Ergebnisse des Arbeitskreises Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes entworfen worden, die der Tätigkeit der Visitatoren einen neuen rechtlichen Rahmen geben sollen (§§ 78 a und 78 b GOG).

Zu diesen Bestimmungen ist im einzelnen auf folgendes hinzuweisen:

§ 78 a verpflichtet die Justizverwaltung zur Einrichtung einer inneren Revision und umschreibt deren Aufgaben. Die Bestimmung bezieht sich, wie dem Abs. 1 zu entnehmen ist, sowohl auf den Bereich der Gerichte wie auf den der Staatsanwaltschaften (hinsichtlich der inneren Revision bei Staatsanwaltschaften siehe auch § 7 Abs. 9 der Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 338/1986). Allgemeine Aufgabe der inneren Revision ist demnach die Sicherstellung einer gesetzmäßigen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung (vgl. hiezu die Grundsätze der Haushaltsführung nach Art. 51 a B-VG, die Prüfungsziele des Rechnungshofs nach Art. 126 b Abs. 5 B-VG sowie die Aufgaben der inneren Revision nach § 7 Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1986). Weiteres allgemeines Kriterium der Aufgabenerfüllung der inneren Revision ist die Regelmäßigkeit der von ihr vorzunehmenden Untersuchungen.

Abs. 2 des § 78 a umschreibt im einzelnen die Aufgaben der inneren Revision im Sinn der von der oben erwähnten Arbeitsgruppe der Visitatoren entwickelten Vorgaben und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer Systemrevision. Die Prüfungsfelder sind schwerpunktmäßig die Auslastung, die Effizienz, das Erscheinungsbild und der innere Betrieb der zu prüfenden Organisationseinheiten. Zu untersuchen ist der Ist-Zustand der Aufbau- und Ablauforganisation; Ursachen allenfalls festgestellter Abweichungen vom Soll-Zustand sind zu analysieren. Als Soll-Zustand gilt dabei nicht bloß der dem Gesetz und sonstigen Vorschriften, insbesondere der Geo, entsprechende Zustand, maßgebend sind auch die übrigen im Abs. 1 angeführten Revisionsziele, also die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmäßigkeit und die Sparsamkeit — freilich stets auch unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und Stellung der Rechtsprechung.

Die Ergebnisse der Prüfung sind zum einen Anlaß für eine — möglichst unmittelbar im Zuge der Prüfung vorzunehmende — Beratung der geprüften Organisationseinheit; diese Beratung wird häufig zur sofortigen Behebung von Mängeln oder zur Durchführung von Verbesserungen führen. Zum anderen hat die innere Revision über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Wesentliche Elemente dieses Berichtes sind Empfehlungen an die Organe der Dienstaufsicht zur Setzung von Maßnahmen in ihrem Bereich sowie Vorschläge an den Bundesminister für Justiz, wie Aufgaben in Rechtsprechung und Justizverwaltung zweckentsprechender erfüllt werden könnten. Diese Vorschläge können auch legislative Maßnahmen umfassen.

Abs. 3 stellt klar, daß der im Art. 87 Abs. 1 B-VG verankerte Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtsprechung jedenfalls auch für die innere Revision als Einrichtung der Justizverwaltung maßgebend sein muß: Die Visitatoren haben bei ihren Vorschlägen und Empfehlungen darauf zu achten, daß auch nicht der Anschein einer Einflußnahme auf den Bereich entsteht, der im Gerichtsverfahren der Rechtsprechung vorbehalten ist.

§ 78 b regelt die Organisation der inneren Revision bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz sowie bei den Bezirksgerichten. Wie schon der oben erwähnte Effizienzerlaß des BMJ vorsieht, sind nach Abs. 1 die Aufgaben der inneren Revision einer besonderen Abteilung im Präsidium des Oberlandesgerichts zu übertragen. Die Mitarbeiter dieser Abteilung werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts bestellt und unterstehen dessen Aufsicht. Neben dem Leitenden Visitator gehören der Abteilung erforderlichenfalls weitere mit Aufgaben der inneren Revision betraute Richter des Oberlandesgerichts als Visitatoren an. Schließlich kann der Präsident des Oberlandesgerichts auch aus dem Kreis der Richter eines ihm unterstehenden Gerichtshofs erster Instanz Visitatoren zur Unterstützung der Abteilung innere Revision im Präsidium des Oberlandesgerichts bestellen; diese Visitatoren unterstehen insofern unmittelbar der Aufsicht des Leitenden Visitators.

Nach Abs. 2 können nicht nur die Visitatoren des Oberlandesgerichts, sondern auch die der Gerichtshöfe erster Instanz bei allen Bezirks- und Landesgerichten des Oberlandesgerichtssprengels Revisionshandlungen vornehmen. Ausgeschlossen ist ein Visitator bloß von der Prüfung desjenigen Gerichtshofs, bei dem er selbst ernannt ist. Aus diesem Grundsatz folgt auch, daß Revisionen bei einem Oberlandesgericht nur von Visitatoren eines anderen Oberlandesgerichts vorgenommen werden dürfen (Abs. 3). Diese hat der Bundesminister für Justiz im Einzelfall zu beauftragen.

Zu Art. I Z 12 (§§ 92 bis 96 GOG):

Die Bildung der sogenannten Außensenate bei den Oberlandesgerichten soll erst im Rahmen der nächsten Personalsenatswahlen, die im November 1995 abzuhalten sein werden, erfolgen. Bis dahin soll der bisherige Personalsenat des Oberlandesgerichtes die Kompetenzen des Außensenates wahrnehmen.

§ 93 ist eine Übergangsvorschrift für die mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1994 neu geregelten Bestellungen der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande.

In älteren Rechtsvorschriften, zum Beispiel in der Notariatsordnung, sind den Gerichten Justizverwaltungsaufgaben zugewiesen, ohne daß eine Aussage darüber getroffen wird, ob diese Justizverwaltungsaufgaben im Rahmen der monokratischen Justizverwaltung oder durch Senate wahrzunehmen sind. Durch § 94 wird klargestellt, daß derartige Justizverwaltungsaufgaben durch den Präsidenten des Gerichtshofes bzw. durch den Vorsteher des Bezirksgerichtes zu besorgen sind.

§ 95 legt programatisch fest, daß die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke Frauen und Männer gleichermaßen umfassen.

§ 96 bestimmt, daß die in diesem Gesetz vorkommenden Verweisungen als dynamische Verweisungen zu verstehen sind.

Zu Art. I Z 13 (§§ 98 Abs. 2 und 3 GOG):

Abs. 2 enthält den Inkrafttretenstermin; es wird klargestellt, daß die neuen Bestimmungen über die Geschäftsverteilung erstmals auf das Geschäftsverteilungsjahr vom 1. Februar 1995 bis 31. Jänner 1996 anzuwenden sein werden.

Zu Art. II Z 1 (Art. III Abs. 2 RDG):

Die §§ 51 bis 56 regeln die Dienstbeschreibung für Richter. Diese Bestimmungen waren bisher sinngemäß auch auf Richteramtsanwärter anzuwenden. Da jedoch Richteramtsanwärter ohnehin nach jeder Ausbildungsstation zu beurteilen sind (siehe § 12 RDG), ist es entbehrlich, über sie auch Dienstbeschreibungen durch den Personalsenat erstellen zu lassen. Aus diesem Grund ist die Aufzählung der auf Richteramtsanwärter nicht anzuwendenden Bestimmungen um die §§ 51 bis 56 zu erweitern.

Zu Art. II Z 2 (Art. IV und V RDG):

Mit Artikel IV wird eine Bestimmung über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Richter und Richteramtsanwärter an prominenter Stelle in das Richterdienstgesetz eingefügt. Neben der deklarativen Bestimmung, daß personenbezogene Ausdrücke sowohl Männer als auch Frauen umfassen, wird vor allem

angeordnet, daß das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz von den Personalsenaten bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen anzuwenden ist. Soweit sich das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz an Ernennungs- bzw. Bestellungsorgane richtet, werden die Personalsenate diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden haben.

Soweit das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz auf Verwendungsgruppen abstellt, erfolgt im Abs. 3 die Klarstellung, daß Richter und Richteramtsanwärter je eine Verwendungsgruppe bilden. Der im Richterdienstgesetz bisher nicht vorkommende Begriff der „Funktionen“ wird dahingehend definiert, daß darunter die Planstellen der Präsidenten und Vizepräsidenten, der Richter der Gehaltsgruppen II und III sowie der Vorsteher der Bezirksgerichte zu verstehen sind.

Als Artikel V wird die Bestimmung aufgenommen, daß Verweisungen im Richterdienstgesetz als dynamische Verweisungen zu verstehen sind.

Zu Art. II Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 3 RDG):

Auf Grund von in jüngster Zeit ergangenen Erkenntnissen eines Disziplinargerichtes bzw. eines Dienstgerichtes ist die Klarstellung erforderlich, daß der Richterberuf die uneingeschränkte persönliche, geistige und fachliche Eignung erfordert. In den angesprochenen Erkenntnissen wurde nämlich die disziplinäre Schuldfähigkeit eines Richters verneint, die Eignung für den Richterberuf aber dennoch bejaht. Dieses äußerst unbefriedigende Ergebnis soll durch die Neuformulierung ausgeschlossen werden; die bisherige „Grauzone“ zwischen mangelnder disziplinärer Verantwortlichkeit und Dienstunfähigkeit wird beseitigt. Bei der Neuformulierung wird berücksichtigt, daß an die körperliche Eignung für den Richterberuf keine höheren Anforderungen als bisher zu stellen sind. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, daß körperlich behinderte Personen den Anforderungen des Richterberufs durchaus gewachsen sein können.

Zu Art. II Z 4 (§ 7 Abs. 2 Z 3 und 4 RDG):

Die hier vorgesehene Adaptierung ist wegen der Wiedereinführung des Sprengelrichters erforderlich.

Zu Art. II Z 5 (§ 26 Abs. 1 RDG):

Hier soll ein sprachliches Redaktionsversehen, das bei der Novellierung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 362/1991 unterlaufen ist, bereinigt werden.

Zu Art. II Z 6 (§ 30 Abs. 3 RDG):

Es soll klargestellt werden, daß die Ausschreibung von Richterplanstellen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nur einmal erfolgen muß.

Zu Art. II Z 7 (§ 31 Abs. 1 RDG):

Anstelle des bisherigen „Bewerbungstermins“ wird sprachlich zutreffender von einer Bewerbungsfrist gesprochen, deren Ende mit einem Kalendertag festzulegen ist. Die vorgesehene Mindestbewerbungsfrist von zwei Wochen darf auch in dringenden Fällen nicht unterschritten werden. Da nach dem neugefaßten § 32 Abs. 6 verspätete Bewerbungsgesuche nur mehr ausnahmsweise zu berücksichtigen sind, wird hier festgelegt, daß sich die Bewerbungsfrist ex lege um zwei Wochen verlängert, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist kein Bewerbungsgesuch eingebracht worden ist. Nach Ablauf des Nachfrist eingelangte Bewerbungsgesuche dürfen keinesfalls mehr berücksichtigt werden. Mit dieser Regelung werden Bewerbungen, die manchmal aus reihungstaktischen Gründen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingebracht worden sind, verhindert.

Zu Art. II Z 8 (§ 32 Abs. 1 bis 3 RDG):

In diesen sprachlich etwas gestrafften Bestimmungen wird der Bildung der sogenannten Außensenate bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof Rechnung getragen. Der Außensenat soll immer für die Erstattung des zweiten Besetzungsvorschläges zuständig sein. Für die Planstellen des wieder eingeführten Sprengelrichters soll wie seinerzeit nur ein Besetzungsvorschlag erstattet werden.

Zu Art. II Z 9 (§ 32 Abs. 6 RDG):

Auf die Erläuterungen zu § 31 Abs. 1 RDG wird verwiesen.

Zu Art. II Z 10 (§§ 32 a und 32 b RDG):

Den Personalsenaten soll die gesetzliche Möglichkeit eröffnet werden, Bewerber vorzuladen und anzuhören. Nach dem Grundsatz des „audiatur et altera pars“ sollen auch die nicht vorgeladenen Bewerber vom Termin dieser Personalsenatssitzung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt werden, daß es ihnen freisteht, zu dieser Personalsenatssitzung zu erscheinen und ihre Anhörung zu beantragen. Einem derartigen Antrag ist zu entsprechen. Über den Inhalt von Anhörungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Besetzungsvorschlag anzuschließen ist, und daher auch dem übergeordneten Personalsenat und dem Bundesminister für Justiz zur Verfügung stehen wird.

Falls sich Personen verschiedenen Geschlechts um eine Planstelle bewerben, soll der Gleichbehandlungsbeauftragten das Recht eingeräumt werden, in die eingelangten Bewerbungsgesuche samt Standesbögen und in die Bewerberübersicht Einsicht zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist auf die Verschwiegenheitspflicht der Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 38 Abs. 1 B-GBG hinzuweisen, derzufolge die Gleichbehandlungsbeauf-

tragte über alle ihr ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Dienstgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren hat.

Der Gleichbehandlungsbeauftragten wird ferner das Recht eingeräumt, ihre Anhörung im Personalsenat zu erwirken und bei der Anhörung eine Äußerung vorzulegen. Falls Bewerber angehört werden, soll ihr das Recht zustehen, Fragen zu stellen. Bei der Beratung und der Beschlußfassung des Personalsenates kann die Gleichbehandlungsbeauftragte selbstverständlich nicht anwesend sein, da dies einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit darstellen würde.

Falls die Gleichbehandlungsbeauftragte davon Abstand nimmt, ihre Anhörung zu erwirken, soll ihr das Recht zustehen, bis zur Beschlußfassung des Personalsenates eine schriftliche Äußerung darüber vorzulegen, welche Kriterien bei der Reihung besonders berücksichtigt werden sollten. Das Protokoll über die Anhörung der Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. ihre Äußerung sind dem Besetzungsvorschlag des Personalsenates anzuschließen.

Zu Art. II Z 11 (§ 33 RDG):

Abs. 1 knüpft an Art. 86 Abs. 2 B-VG an, wonach der Besetzungsvorschlag bei genügender Bewerberzahl mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viel Personen zu umfassen hat, als Richter zu ernennen sind. Klarstellend wird hinzugefügt, daß nur genügend geeignete Bewerber zu reihen sind. Der Dreivorschlag ist nur ein Mindestvorschlag, sodaß es — selbst bei nur einer ausgeschriebenen Planstelle — durchaus zulässig ist, mehr als drei geeignete Bewerber in den Besetzungsvorschlag aufzunehmen. Dem folgend wird im zweiten Satz des Abs. 1 festgelegt, daß sich die Mindestzahl der vorzuschlagenden Bewerber um eine Person erhöht, wenn ein Bewerber in den Besetzungsvorschlag aufgenommen wird, dessen letzte Ernennung noch nicht 18 Monate zurückliegt. Damit soll gesetzlich festgeschrieben werden, daß von jedem Richter grundsätzlich zu erwarten ist, eine gewisse Mindestzeit (im Entwurf sind 18 Monate vorgesehen) auf einer Planstelle zu verbleiben. Die Mindestzeit ist vom Wirksamkeitstermin der letzten Ernennung bis zum Zeitpunkt der Beschlußfassung des Personalsenates auszumessen. Die Reihungskriterien bleiben davon unberührt.

Der Entwurf nimmt im Hinblick auf die ohnehin im § 57 Abs. 1 umschriebenen Pflichten davon Abstand, den Mitgliedern des Personalsenates — wie bisher — besonders aufzutragen, bei der Erstattung der Besetzungsvorschläge sachlich, gerecht und nach eigener Überzeugung vorzugehen, da dies von jedem Richter als Selbstverständlichkeit erwartet werden muß. Bei der

Auswahl der in den Besetzungsvorschlag aufzunehmenden Bewerber und bei deren Reihung sollen künftig alle im § 54 Abs. 1 aufgezählten Eignungskriterien berücksichtigt werden; auf eine besondere Hervorhebung einzelner Kriterien wird verzichtet. Im Einzelfall muß der Personalsenat seinen Vorschlag nach der Eignung für die konkrete zur Besetzung ausgeschriebene Planstelle ausrichten.

Bei gleicher Eignung kommen gegebenenfalls die Sonderregelungen der Absätze 2 und 3 zum Tragen, andernfalls entscheidet bei gleicher Eignung die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit. Mit der in den Abs. 2 und 3 verwendeten Wortfolge „sofern nicht anderes bestimmt ist“ werden vor allem die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes angesprochen.

Im Abs. 3 wird das föderalistische Prinzip dadurch gestärkt, daß künftig bei der Besetzung von Planstellen beim Obersten Gerichtshof bei gleicher Eignung von Bewerbern Richtern aus unterrepräsentierten Oberlandesgerichtssprengeln der Vorzug zu geben ist (bisher war lediglich „auf eine Zusammensetzung des Personalstandes des Obersten Gerichtshofes mit Richtern aus allen Bundesländern Bedacht zu nehmen“). Künftig soll deswegen auf Oberlandesgerichtssprengel abgestellt werden, weil die Zuordnung der einzelnen Richter nach Oberlandesgerichtssprengeln eindeutiger vorgenommen werden kann als nach Bundesländern. Insbesondere bei der Abgrenzung zwischen Wien und Niederösterreich könnten sich Schwierigkeiten ergeben, die nicht befriedigend zu lösen sind.

Im Abs. 4 des Entwurfes werden im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz verwendete Begriffe um spezifische Begriffe aus dem Richterdienstrecht erweitert.

Abs. 5 des Entwurfes übernimmt die Formulierung des bisherigen Abs. 4 und stellt darüberhinaus klar, daß sich die Begründung des Besetzungsvorschlages über das Maß der Eignung jedes einzelnen Bewerbers auseinanderzusetzen hat. In der Praxis immer wieder beobachtete Begründungen, wonach auf die nicht gereihten Bewerber nicht eingegangen werden müsse, weil der Besetzungsvorschlag erschöpft sei, sollten daher in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Zu Art. II Z 12 (§§ 34 bis 36 RDG):

Bisher wurde im § 34 einerseits und im § 75 b andererseits der Kreis der Angehörigen eines Richters unterschiedlich definiert. Mit der Erweiterung des § 34 Abs. 1 wird klargestellt, daß auch die im § 75 b Abs. 2 aufgezählten Angehörigenverhältnisse ein Ernennungs- bzw. Verwendungshindernis darstellen.

Auf Grund einer in jüngster Zeit ergangenen oberstgerichtlichen Entscheidung ist im Abs. 2 die Klarstellung erforderlich, daß in Senaten nicht Richter verwendet werden dürfen, zwischen denen ein Angehörigenverhältnis besteht.

Die Änderung des § 34 erfordert auch eine Adaptierung des § 35. In dieser Bestimmung wird angeordnet, daß der Bewerber in seinem Bewerbungsgesuch auf ein Angehörigenverhältnis nach § 34 zu einem Richter, der bei dem angestrebten Gericht ernannt ist, hinzuweisen hat.

Ein wichtiger Punkt der Reform ist die im § 36 vorgesehene (teilweise) Verkleinerung der Personalsenate auf grundsätzlich fünf Mitglieder. Derzeit bestehen die Personalsenate zum Teil

- aus 9 Mitgliedern (OGH, LGZ Wien, LGSt Wien),
- aus 7 Mitgliedern (Handelsgericht Wien, LGZ Graz, LGSt Graz, LG Leoben, LG Klagenfurt, LG Linz, LG Salzburg und LG Innsbruck) und
- aus 5 Mitgliedern bei den vier Oberlandesgerichten und den elf übrigen Gerichtshöfen erster Instanz.

Erfahrungsgemäß erhöhen sich mit zunehmender Mitgliederzahl der Senate sowohl die Schwierigkeiten in der Terminabstimmung als auch in der senatsinternen Kommunikation, ohne daß dies durch eine bessere Qualität der Vorschläge und Gutachten aufgewogen würde. Mit einer Senatsmitgliederzahl, die auf den größten im Regelfall eingesetzten Senat im Rechtsprechungsbereich abgestimmt ist, sollte grundsätzlich das Auslangen gefunden werden. Auch im Justizverwaltungsbe- reich hat sich insbesondere bei den Oberlandesgerichten gezeigt, daß Fünfersenate die angemessene Mitgliederzahl haben. Die Personalsenate sollen sich daher grundsätzlich aus zwei Mitgliedern kraft Amtes und drei gewählten Mitgliedern zusammensetzen. Lediglich bei einem Landesgericht, bei dem einschließlich der unterstellten Bezirksgerichte mehr als 100 Richterplanstellen (ohne die Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) systemisiert sind, sollen — auf nachdrückliches Ersuchen der richterlichen Standesvertreter — im Hinblick auf die stärkere Inanspruchnahme der Personalsenatsmitglieder bei einem derart großen Gerichtshof fünf Wahlmitglieder dem Personalsenat angehören. Diese Voraussetzung trifft (vorerst) nur auf das LGZ Wien, das LG Innsbruck und das LGZ Graz zu.

Mitglieder kraft Amtes sind — bei allen Gerichtshöfen — der Präsident und derjenige Vizepräsident, der bereits länger in dieser Funktion tätig ist. Dem Wunsch der richterlichen Standesvertreter, den Personalsenat nur aus einem Mitglied kraft Amtes und vier gewählten Mitgliedern zusammenzusetzen, konnte nicht näher getreten werden, da die Mitwirkung eines

Vizepräsidenten für die erforderliche Kontinuität in der Justizverwaltung unabdingbar ist.

Abs. 5 sieht vor, daß künftig doppelt so viele Ersatzmitglieder als Mitglieder zu wählen sind (bisher war für jedes gewählte Mitglied nur ein Ersatzmitglied zu wählen). Mit dieser Erweiterung der Zahl der Ersatzmitglieder sollten Ersatzwahlen kaum mehr erforderlich sein.

Die Funktionsperiode des Personalsenates wird von drei auf vier Jahre erweitert. Dies soll zu einer stärkeren Kontinuität in der Besetzung des Personalsenates und zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes, der durch Personalsenatswahlen entsteht, beitragen.

Zu Art. II Z 13 (§ 36 a RDG):

Ein zentrales Anliegen der richterlichen Standesvertreter im Rahmen der Personalsenatsreform ist die Schaffung von sogenannten „Außensenaten“ der Personalsenate bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof. Nach der ursprünglichen Forderung hätte sich dieser Außensenat bei jedem Oberlandesgericht aus den Mitgliedern kraft Amtes (Präsident und allenfalls Vizepräsident) sowie aus je einem gewählten Mitglied des Oberlandesgerichtes selbst und der unterstellten Gerichtshöfe bzw. Gerichtshofsprengel zusammensetzen sollen. Der Außensenat beim OLG Wien hätte sich damit aus 13 Mitgliedern, der des OLG Graz aus sieben Mitgliedern, der des OLG Linz aus acht Mitgliedern und der des OLG Innsbruck aus fünf Mitgliedern zusammensetzen sollen. Beim Obersten Gerichtshof wäre der Außensenat aus acht Mitgliedern zu bilden gewesen. In den sehr eingehenden Verhandlungen wurde von den Vertretern des Justizressorts auf die Schwerfälligkeit derart großer Senate hingewiesen; nach Erörterung mehrerer anderer Modelle wurde von den Vertretern der Richter schließlich angeregt, große und kleine Außensenate einzurichten. In dem dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführten Entwurf wurde der kleine Außensenat übernommen (die Außensenate sollten so zusammengesetzt werden, daß das jeweils dritte Wahlmitglied des Personalsenates des Oberlandesgerichtes durch ein bei der Personalsenatswahl dazu gewähltes Außensenatsmitglied aus demjenigen Gerichtshofsprengel ersetzt wird, der von dem betreffenden Tagesordnungspunkt am stärksten betroffen gewesen wäre; beim Personalsenat des Obersten Gerichtshofes wäre das dritte Wahlmitglied analog durch ein von den Richtern des Oberlandesgerichtes gewähltes Mitglied ersetzt worden).

In den nach dem allgemeinen Begutachtungsverfahren wiederaufgenommenen Verhandlungen mit den richterlichen Standesvertretern wurde schließlich Einvernehmen erzielt, daß die Richter der unterstellten Gerichte einen stärkeren Einfluß auf

die Zusammensetzung des Außensenates haben sollen. Von den Prämissen ausgehend, daß die Außensenate grundsätzlich nicht größer als die „Innensenate“ sein sollen und daß die kleineren Gerichtshofsprengel nicht durch die größeren majorisiert werden sollen, besteht die gefundene Lösung darin, daß die Außensenatsmitglieder (sowie ihre Ersatzmitglieder) mittelbar durch die Wahlmitglieder der Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz bzw. durch die Wahlmitglieder der Personalsenate der Oberlandesgerichte gewählt werden sollen. Beim Oberlandesgericht Wien werden die drei Außensenatsmitglieder (und die sechs Außensenatsersatzmitglieder) von den 32 Wahlmitgliedern der Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz zu wählen sein. Im Oberlandesgerichtssprengel Graz werden 14 Wahlmitglieder, im OLG-Sprengel Linz 15 Wahlmitglieder und im OLG-Sprengel Innsbruck sechs Wahlmitglieder die Außensenatsmitglieder zu wählen haben. Passiv wahlberechtigt werden alle Richter des Oberlandesgerichtssprengels sein, die bei der Personalsenatswahl das passive Wahlrecht hatten.

Die fünf Außensenatsmitglieder (und die zehn Außensenatsersatzmitglieder) des Personalsenates des Obersten Gerichtshofes werden von den Wahlmitgliedern der Personalsenate der Oberlandesgerichte aus dem Kreis aller zum Stichtag bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof wählbaren Richter zu wählen sein. Das aktive Wahlrecht steht den zwölf Wahlmitgliedern der Personalsenate der Oberlandesgerichte zu. Passiv wahlberechtigt sind alle wählbaren Richter der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes.

Zu Art. II Z 14 (§§ 37 und 38 RDG):

Die Änderung des § 37 Abs. 1 ist wegen der Wiedereinführung der Sprengelrichter erforderlich. Die Sprengelrichter sollen das aktive Wahlrecht beim Oberlandesgericht erhalten. Das passive Wahlrecht soll ihnen jedoch nicht zukommen, da sie beim Oberlandesgericht selbst nicht tätig werden können.

Für das passive Wahlrecht soll künftig eine mindestens einjährige auf einer Richterplanstelle zurückgelegte Dienstzeit erforderlich sein. Derzeit ist (seit der RDG-Novelle 1980, BGBl. Nr. 90) nur eine dreijährige ab Eintritt in die Gerichtspraxis zurückgelegte Dienstzeit erforderlich (bis 1980 war eine mindestens zehnjährige ab Eintritt in die Gerichtspraxis tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit Voraussetzung). Bei der derzeitigen Regelung kommt einem Richter grundsätzlich vom ersten Tag seiner Richtertätigkeit an das passive Wahlrecht zu. Mit Recht ist dagegen vorgebracht worden, daß ein Personalsenatsmitglied, das immerhin über die Dienstbeschreibung und Gesamtbeurteilung wesentlich älterer Kollegen zu befinden hat, doch eine gewisse Mindest Erfahrung

in seiner richterlichen Tätigkeit aufweisen sollte. Der Entwurf sieht daher vor, daß den neuernannten Richtern das passive Wahlrecht erst nach einer einjährigen Dienstzeit als Richter zustehen soll.

Im Abs. 3 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, daß die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit während der Dauer einer Außerdienststellung, einer Enthebung und einer Suspendierung ruhen; das passive Wahlrecht ruht überdies während eines Karenzurlaubes, einer Dienstzuteilung und während der Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes.

Grundsätzlich sei an dieser Stelle angemerkt, daß der Personalsenat weder ein Personalvertretungsorgan noch sonst ein Interessenvertretungsorgan, sondern vielmehr ein gerichtlicher Senat ist, dem besonders verantwortungsvolle Aufgaben im Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit und des Grundrechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter zukommen. Der wesentliche Sinn und Zweck der Personalsenatswahl liegen darin, ein richterliches Gremium zusammenzusetzen, dem eine besondere Legitimation zukommt und zwar nicht nur gegenüber den Richterkollegen, sondern vor allem auch gegenüber der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung. Gerade aus diesem Grund wurde den Richtern die Teilnahme an der Personalsenatswahl zur Amtspflicht (§ 37 Abs. 6) gemacht. Diese Amtspflicht leitet sich aus dem iudicium ab, zumal sie im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit wahrzunehmen ist.

Im Abs. 4 wird ein Wahlstichtag festgelegt, nachdem in der Praxis verschiedentlich Zweifelsfragen aufgetaucht sind, zu welchem Zeitpunkt das aktive und das passive Wahlrecht gegeben sein müssen.

Im Abs. 5 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, daß mit dem Verlust der Wählbarkeit nicht unbedingt das Ausscheiden aus dem Personalsenat verbunden ist. Wird ein Personalsenatsmitglied zum Vizepräsidenten oder Präsidenten ernannt, verliert es zwar das passive Wahlrecht, scheidet jedoch nicht aus dem Personalsenat aus.

Ferner wird klargestellt, daß während der Zeit, in der das aktive oder passive Wahlrecht ruht, auch die Mitgliedschaft bzw. Ersatzmitgliedschaft zum Personalsenat ruht.

Die Vorbereitungsmaßnahmen für die Personalsenatswahlen werden im § 38 genauer als bisher festgelegt. Der neu vorgesehene Wahlstichtag sowie der Wahltag müssen Arbeitstage im November sein und dürfen nicht mehr als zehn Arbeitstage auseinanderliegen. Die allenfalls notwendige amtswegige Änderung der Wahlverzeichnisse sowie die Behandlung von Einsprüchen gegen die Wahlverzeichnisse werden im Interesse einer

beschleunigten Erledigung der dreiköpfigen Wahlkommission übertragen.

Zu Art. II Z 15 und 16 (§ 39 Abs. 1 und 3 RDG):

Im § 39 Abs. 1 wird die Zusammensetzung der Wahlkommission genauer als bisher umschrieben. Neben dem Präsidenten gehören die zwei an Lebensjahren ältesten Richter des Gerichtshofes, die an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes nicht verhindert sind, der Wahlkommission an.

Bei der Personalsenatswahl sollen künftig im Interesse der Geheimhaltung eigene Wahlkuverts verwendet werden. Als Wahlkuverts sind unbeschriftete und unbedruckte gleichartige Briefumschläge zu verwenden, die keine Rückschlüsse auf den Wähler und die Dienststelle des Wählers zulassen.

Auf Grund der Neufassung des § 39 Abs. 3 haben künftig nur mehr die Richter derjenigen Bezirksgerichte unmittelbar beim Gerichtshof zu wählen, die im selben Amtsgebäude wie der Gerichtshof untergebracht sind.

Zu Art. II Z 17 (§§ 40 und 41 RDG):

Die Stimmzettel für die Personalsenatswahl sind nach den Mustern in den Anlagen 1 bis 4 zu gestalten. Auf eine nähere Beschreibung der Stimmzettel kann daher verzichtet werden. Mit dem Stimmzettel ist jedem wahlberechtigten Richter auch ein Wahlkuvert zur Verfügung zu stellen.

§ 41 betreffend die Ausfüllung und Wertung der Stimmzettel wird präziser gefaßt und geschlechtsneutral formuliert.

Zu Art. II Z 18 (§§ 43 und 44 RDG):

Die Bestimmung über die Wertung der Wahlpunkte kann wegen des Entfalls der „engeren Wahl“ einfacher als bisher gestaltet werden.

§ 44 übernimmt im wesentlichen den bisherigen § 43 Abs. 2 und 4.

Zu Art. II Z 19 (§ 45 Abs. 2 RDG):

Da bei den Oberlandesgerichten Mitglieder des Außensenates des Obersten Gerichtshofes zu wählen sind, müssen die Wahlergebnisse der Oberlandesgerichte auch dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes bekanntgegeben werden.

Die Ergebnisse der Personalsenatswahlen sollen künftig — neben dem Aushang an der Gerichtstafel — auch im „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ verlautbart werden. Damit ist die schriftliche Mitteilung des Wahlergebnisses an die einzelnen Wahlberechtigten entbehrlich.

Zu Art. II Z 20 (§ 46 Abs. 2 RDG):

Über die Anfechtung einer Personalsenatswahl soll grundsätzlich der übergeordnete Personalsenat entscheiden. Demnach wird künftig über die Anfechtung einer Personalsenatswahl beim Oberlandesgericht der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes zu entscheiden haben.

Zu Art. II Z 21 (§§ 46 a und 46 b RDG):

Die §§ 46 a und 46 b des Entwurfes enthalten die Sonderbestimmungen für die Wahl der Außensenatsmitglieder und der Außensenatsersatzmitglieder bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof. Nach § 46 a des Entwurfes hat der Präsident des Oberlandesgerichtes sowohl die Wahlkommission als auch die Wahlmitglieder der Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels zu einer Sitzung beim Oberlandesgericht einzuberufen. In dieser Sitzung haben die Wahlmitglieder der Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz die drei Außensenatsmitglieder und die sechs Außensenatsersatzmitglieder des Außensenates des Oberlandesgerichtes zu wählen. Wie aus § 36 a Abs. 1 des Entwurfes hervorgeht, sind bei dieser Wahl die Bestimmungen über die Personalsenatswahl sinngemäß anzuwenden. Ausgenommen von einer sinngemäßen Anwendung sind die §§ 38 (Vorbereitung der Wahl), 39 Abs. 2 letzter Satz (Ausübung des Stimmrechtes durch bevollmächtigte Richter) und 40 (vorherige Zustellung von Stimmzetteln). Bei der Wahl der Außensenatsmitglieder ergibt sich das aktive Wahlrecht aus den Wahlergebnissen bei den Gerichtshöfen erster Instanz bzw. bei den Oberlandesgerichten; das passive Wahlrecht steht durch die bei der Wahl der „Innensenate“ verwendeten Listen der wählbaren Richter fest. Falls ein aktiv wahlberechtigter Richter verhindert ist, an der vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes anberaumten Sitzung teilzunehmen, hat gemäß § 46 a Abs. 1 letzter Satz des Entwurfes das nächstberufene Ersatzmitglied des Personalsenates des betreffenden Gerichtshofes teilzunehmen. Die zu verwendenden Stimmzettel (siehe Anlagen 3 und 4) sind in der Sitzung an die wahlberechtigten Richter zu verteilen. Das Wahlrecht ist durch Übergabe des in ein zur Verfügung gestelltes Wahlkuvert gesteckten amtlichen Stimmzettels an die Wahlkommission auszuüben (siehe § 46 a Abs. 3 des Entwurfes).

Wird ein Wahlmitglied oder Ersatzmitglied des Personalsenates eines Gerichtshofes erster Instanz zum Außensenatsmitglied oder Außensenatsersatzmitglied gewählt, hat es gegenüber der Wahlkommission unverzüglich zu erklären, ob es die Wahl annimmt.

§ 46 b enthält die analogen Regelungen für die Wahl der Außensenatsmitglieder bzw. Außensenatsersatzmitglieder beim Obersten Gerichtshof.

Zu Art. II Z 22 (§§ 47 und 48 RDG):

Im § 47 des Entwurfes wird angeordnet, daß der Ladung zu einer Personalsenatsitzung auch die vorgesehene Tagesordnung anzuschließen ist. Jedes Mitglied hat das schriftlich auszuübende Recht, Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Damit die Personalsenatsmitglieder ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Personalsenatsitzung haben, ist vorgesehen, daß die Tagesordnung sowie allfällige Ergänzungen dazu mehr als fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag zugestellt werden sollen. Erfolgt die Zustellung später, kann die Tagesordnung in der Personalsenatsitzung einstimmig beschlossen bzw. ergänzt werden. Dies sollte aber der seltene Ausnahmefall bleiben.

Nach Abs. 2 des Entwurfes kann die Einberufung einer Personalsenatsitzung von zwei Mitgliedern (darunter kann nunmehr auch der Vizepräsident sein) verlangt werden. Diesem Verlangen ist in der Weise Rechnung zu tragen, daß die Personalsenatsitzung für einen Termin innerhalb der nächsten 15 Arbeitstage ab Einlangen des Antrages anberaumt wird. Bisher war lediglich vorgesehen, daß binnen zwei Wochen der Personalsenat einzuberufen ist, ohne daß angeordnet wurde, innerhalb welcher Zeit die Personalsenatsitzung stattzufinden hat.

Im Abs. 3 wird die Einberufung von Ersatzmitgliedern geregelt. Die Einberufung von Ersatzmitgliedern ist nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig.

Falls auf Grund der Absage eines Wahlmitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes die Einberufung eines (weiteren) Ersatzmitgliedes notwendig wird, ist diesem die Tagesordnung mehr als 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn zuzustellen. Wird diese Frist unterschritten, kann die Tagesordnung in der Personalsenatsitzung einstimmig angenommen bzw. ergänzt werden.

Im § 48 Abs. 1 des Entwurfes wird klargestellt, daß im Umlaufweg gefaßte Beschlüsse des Personalsenates als nicht gefaßt gelten. Das Richterdienstgesetz ist bereits in seiner Stammfassung davon ausgegangen, daß der Personalsenat seine Beschlüsse in Vollsitzungen zu fassen hat. In einer Disziplarentscheidung des Obersten Gerichtshofes (Ds 7/89) ist diese Bestimmung als bloße Ordnungsvorschrift interpretiert worden, deren Nichteinhaltung keine Nichtigkeit der im Umlaufweg gefaßten Beschlüsse nach sich ziehe. Umlaufbeschlüsse widersprechen jedoch dem Wesen der Senatsgerichtsbarkeit, sodaß die Nichteinhaltung der Bestimmung des § 48 RDG nunmehr unter der Sanktion steht, daß Beschlüsse

als nicht gefaßt gelten. Die dagegen vorgebrachten Argumente, daß nämlich insbesondere bei dringlichen Besetzungsvorschlägen Umlaufbeschlüsse notwendig wären, ist nicht überzeugend, da gerade bei Besetzungsvorschlägen die zumindest vierzehntägige Ausschreibungsfrist die zeitgerechte Anberaumung einer Personalsenatssitzung ermöglicht. Das weitere Argument der kurzfristig notwendigen Änderungen der Geschäftsverteilung ist lediglich ein Indiz dafür, daß dem Verfassungsgebot der Erstellung einer festen Geschäftsverteilung (mit entsprechenden Vertretungsregelungen) mehr Sorgfalt zugewendet werden muß.

Um den Personalsenaten die höchstmögliche Flexibilität einzuräumen, ist im § 48 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehen, daß sogar noch während einer Personalsenatssitzung mit Stimmeneinheitlichkeit zusätzliche Tagesordnungspunkte behandelt und beschlossen werden können.

Im Abs. 5 wird angeordnet, daß der Sitzungstermin und die Tagesordnung sowie allfällige Ergänzungen dazu jeweils unter einem auch der zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten mitzuteilen sind. Gleichzeitig mit der Einberufung der Personalsenatsmitglieder ist somit künftig auch der Gleichbehandlungsbeauftragten der Sitzungstermin und die Tagesordnung bekanntzugeben. Treten Bewerber verschiedenen Geschlechts auf, kann die Gleichbehandlungsbeauftragte ihre Anhörung im Personalsenat erwirken und kann auch an vor dem Personalsenat auftretende Bewerber Fragen stellen. Überdies kann sie schriftliche Äußerungen abgeben.

Zu Art. II Z 23 (§ 49 Abs. 4 bis 8 RDG):

In Abs. 4 des Entwurfes wird eine eindeutige Regelung getroffen, wer über das Vorliegen eines Ausschlußgrundes zu befinden hat. Nach der derzeitigen Regelung bleibt unklar, ob ein Personalsenatsmitglied, dessen Unbefangenheit in Zweifel gezogen wird, an der Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlußgrundes mitzuwirken hat oder nicht. Aus verfahrensökonomischen Gründen soll nunmehr die Entscheidung in die alleinige Kompetenz des Vorsitzenden des Personalsenates übertragen werden. Soweit der Vorsitzende des Personalsenates selbst, allein oder mit anderen Mitgliedern des Personalsenates von dem geltenden gemachten Ausschlußgrund betroffen ist, hat der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes zu entscheiden.

Die Beratung und Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung, von der Personalsenatsmitglieder selbst betroffen sind, stellt grundsätzlich noch keinen Ausschlußgrund dar. Erst wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Befangenheit sprechen, wird der Vorsitzende des Personalsenates eine Beschlußfassung über das Vorliegen eines Ausschlußgrundes zu erwägen haben. In

Zweifelsfällen wird eher von der Unbefangenheit des betreffenden Personalsenatsmitgliedes auszugehen sein.

Die Reihenfolge beim Abstimmungsvorgang richtet sich — vom Präsidenten und vom Berichterstatter abgesehen — künftig nach dem Lebensalter.

Einem ausdrücklichen Wunsch der richterlichen Standesvertreter folgend wird angeordnet, daß die Urschrift jedes Personalsenatsbeschlusses sowohl vom Vorsitzenden als auch vom Berichterstatter zu unterschreiben ist.

Abs. 8 sieht vor, daß jedem Bewerber sowie der Gleichbehandlungsbeauftragten auf Anfrage die Reihung des Besetzungsvorschlages formlos mitzuteilen ist; anderen Personen kann die Reihung des Besetzungsvorschlages mitgeteilt werden.

Zu Art. II Z 24 (§ 51 RDG):

Derzeit ist für die Dienstbeschreibung der Richteramtswärter der Personalsenat desjenigen Gerichtshofes erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Richteramtswärter im vorangegangenen Kalenderjahr am längsten verwendet worden ist. Von Personalsenatsmitgliedern der Gerichtshöfe erster Instanz ist angeregt worden, diese Zuständigkeit einem anderen Gremium zu übertragen, da die Personalsenatsmitglieder häufig keine eigenen Wahrnehmungen über den Verwendungserfolg von Richteramtswärtern hätten. Ähnliche Argumente waren im Jahre 1988 dafür maßgebend, daß anlässlich der Neuregelung der Ausbildung mit der RDG-Novelle BGBl. Nr. 230/1988 die Zuständigkeit vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes an die Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz übertragen worden ist. In dem zur Begutachtung versendeten Entwurf war vorgesehen, daß die Zuständigkeit für die Dienstbeschreibung der Richteramtswärter an den Leiter des Ausbildungsdienstes, nämlich an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes, übertragen werden soll. Da dieser Vorschlag insbesondere wegen einer fehlenden Rechtsmittelmöglichkeit auf breite Ablehnung gestoßen ist, ist nunmehr vorgesehen, daß die jährliche Dienstbeschreibung der Richteramtswärter zur Gänze entfallen soll, zumal die Richteramtswärter ohnehin nach jeder Ausbildungsstation zu beurteilen sind (siehe § 12 RDG).

Die aus diesem Grund erforderliche Änderung des § 51 RDG wird auch zum Anlaß genommen, die Dienstbeschreibung der Richter für jenes Kalenderjahr entfallen zu lassen, in dem sie die Gehaltsstufe 7 erreicht haben. Diese Regelung über die Dienstbeschreibung von Richtern in der Gehaltsstufe 7 steht in Zusammenhang mit § 66 Abs. 5 RDG, wonach der Richter der Gehaltsgruppe I die Gehaltsstufe 8 nur dann erreicht, wenn er mindestens eine seinem Dienstalter

entsprechende Durchschnittsleistung erbringt. Da in den letzten Jahrzehnten kein Fall bekannt geworden ist, daß ein Richter wegen einer schlechteren Gesamtbeurteilung als „gut“ nicht in die Gehaltsstufe 8 aufgestiegen wäre, kann auf die Dienstbeschreibung für das Kalenderjahr des Erreichens der Gehaltsstufe 7 verzichtet werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die bisherige und künftige Bestimmung des Abs. 5 hinzuweisen, wonach der Richter ohnehin für jedes Kalenderjahr zu beschreiben ist, wenn er nicht zumindest eine mit „sehr gut“ festgesetzte Gesamtbeurteilung aufweist.

Nach einer Ernennung sind die Richter bisher für das zweite der Ernennung folgende Kalenderjahr zu beschreiben. Da bei einer Ernennung mit 1. Jänner sofort der Beschreibungszeitraum zu laufen beginnt, wird im § 51 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehen, daß die Beschreibung erst für das zweite der Ernennung folgende Kalenderjahr vorzunehmen ist.

Seit der Umstellung des Standesgruppensystems auf das Gehaltsgruppensystem im Rahmen der 34. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 136/1979, bestehen Unklarheiten, welche Richter vom Kreis der nach § 51 Abs. 2 zu beschreibenden Richter umfaßt sind. Durch die Neuformulierung des Abs. 2 wird der Kreis der nach dieser Bestimmung zu beschreibenden Richter wiederum genauso gezogen, wie es vor der 34. Gehaltsgesetz-Novelle der Fall war.

Im Abs. 3 wird klargestellt, daß der Präsident des Gerichtshofes (der Vorsteher des Bezirksgerichtes) nicht nur die Neubeschreibung eines Richters beantragen kann, wenn die letzte Gesamtbeurteilung nicht mehr zutreffend ist, sondern daß es vielmehr die Pflicht des Präsidenten (des Vorstehers) ist, eine Neubeschreibung herbeizuführen.

Zu Art. II Z 25 (§ 52 Abs. 1 Z 2 RDG):

Für die Dienstbeschreibung der Sprengelrichter wird die Zuständigkeit des Personalsenates des Oberlandesgerichtes festgelegt.

Zu Art. II Z 26 (Aufhebung des § 52 Abs. 3 RDG):

Auf die Erläuterungen zu § 51 des Entwurfes wird verwiesen.

Zu Art. II Z 27 (§ 55 Abs. 2 bis 4 RDG):

Abs. 2 und 3 erhalten eine zeitgemäßere bzw. präzisere Fassung.

Abs. 4 wird sprachlich vereinfacht. Solange die Standesausschüsse noch in mehrfacher Ausfertigung zu führen sind, ist zu jedem Standesausschuss eine Ausfertigung der Dienstbeschreibung zu nehmen. In dem Zusammenhang ist anzumerken, daß die

Führung der Standesausschüsse in absehbarer Zeit im Rahmen des geplanten Ausbaues des Personalinformationssystems zu einem Personalverwaltungssystem völlig neu zu regeln sein wird.

Zu Art. II Z 28 (§ 56 RDG):

Auf die Erläuterungen zu § 51 des Entwurfes wird verwiesen.

Zu Art. II Z 29 (§ 64 b RDG):

Im Richterdienstgesetz und auch in der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz wird mehrfach der Dienstweg angesprochen, ohne daß der Dienstweg für Richter bisher eine gesetzliche Umschreibung gefunden hätte. Diesem Mangel soll durch § 64 b abgeholfen werden.

Zu Art. II Z 30 und 31 (§ 65 RDG):

Die seit der Aufhebung der Bestimmungen über den Sprengelrichter durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979, G 81, 88/78 (siehe die Kundmachung BGBl. Nr. 167/1979), getroffenen Vertretungsregelungen (siehe § 77 Abs. 2 bis 4 RDG idF BGBl. Nr. 90/1980 und § 77 Abs. 6 idF BGBl. Nr. 230/1988) konnten in der praktischen Anwendung nicht so überzeugen, daß die Stimmen, die im Laufe der letzten vierzehn Jahre eine flexibel einsetzbare „Personalreserve“ forderten, verstummt wären. Insbesondere die äußerst komplexen Großverfahren der letzten Jahre, die im zunehmenden Maße die „Freistellung“ von Richtern für diese Verfahren bzw. die „Sperrung“ dieser Richter hinsichtlich des übrigen Anfalls erforderlich machten, zeigten den legislativen Handlungsbedarf deutlich auf. Es war nicht zu übersehen, daß die zunehmende Auslastung der Richter die vertretungsbedingte Aufteilung gerichtlicher Geschäfte auf andere Richter immer schwieriger machte.

Es soll daher nunmehr — zusätzlich zu den bestehenden Vertretungsbestimmungen — eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die die vom Verfassungsgesetzgeber zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit in Kauf genommene Immobilität so weit mildert, daß der Gerichtsbetrieb auch bei unvorhergesehenen Ausfällen so funktionstüchtig bleibt, daß die rechtssuchende Bevölkerung nicht unzumutbare Verzögerungen hinnehmen muß. Die verfassungsrechtlichen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit können nicht als Selbstzweck gesehen werden, sondern müssen Garantien einer rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit sein. Soweit die vorgesehene Regelung eine gewisse Einschränkung der richterlichen Unversetzbarkeit für einige wenige Richter erfordert, ist es konsequenter und folgerichtiger, diese Einschränkung in einer Verfassungsbestimmung streng

zu umreißen, als das verfassungsrechtliche Prinzip dadurch zu entwerten, daß einfachgesetzliche Regelungen über das hinausgehen, was nach den bestehenden Verfassungsbestimmungen konzederbar ist. Nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage muß der Richter auf eine Planstelle bei einem bestimmten Gericht ernannt werden und muß sein richterliches Amt unmittelbar bei diesem Gericht ausüben (vgl. das Erkenntnis des VfGH vom 12. März 1979, G 81, 88/78). Sobald er sein richterliches Amt unmittelbar bei diesem Gericht ausübt, muß er in die Geschäftsverteilung dieses Gerichtes einbezogen werden. Ein in die Geschäftsverteilung eines Gerichtes einbezogener Richter kann nach den Erfahrungen der Praxis bei Auftreten eines unvorhergesehenen Ersatzfalles kaum und wenn überhaupt nur gegen große Widerstände aus der Geschäftsverteilung herausgelöst werden, um bei einem anderen Gericht eingesetzt zu werden.

Die im § 65 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Verfassungsbestimmung sieht die Einführung eines „Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichtes“ (Sprengelrichter) vor, der sich von dem im Jahre 1979 aufgehobenen „Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes“ nicht nur in der Bezeichnung, sondern vor allem dadurch unterscheidet,

- daß sein Einsatz durch einen gerichtlichen Senat, nämlich den Außensenat des Oberlandesgerichtes, und nicht — wie seinerzeit — durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes festgelegt wird,
- daß die Zahl der Sprengelrichter verfassungsgesetzlich in einer exakten Quote, die sich nach der bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz systemisierten Richterplanstellen richtet, vorgegeben wird und
- daß die Gründe einer Zuteilung wesentlich präziser als seinerzeit festgelegt werden.

Um abzusichern, daß der Sprengelrichter neuen Typs tatsächlich nur zu genau festgelegten Vertretungs- und Entlastungsaufgaben herangezogen wird, sieht die Verfassungsbestimmung ausdrücklich vor, daß für den Sprengelrichter keine eigene Gerichtsabteilung eröffnet werden darf.

Im konkreten Fall ist die Schaffung einer Verfassungsbestimmung im einfachen Bundesgesetz im Hinblick auf den höheren Detaillierungsgrad der Einfügung einer entsprechenden Bestimmung in Art. 87 B-VG der Vorzug zu geben.

Zu Art. II Z 32 (§ 68 a Abs. 4 Z 2 lit. a RDG):

Bei der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1993 erfolgten Einführung von Zuschlägen zur Dienstzulage für die Vorsteher jener Bezirksgerichte, bei denen zumindest drei volle Richterplanstellen systemisiert

sind, wurde zu wenig darauf geachtet, daß das Exekutionsgericht mit nur zwei systemisierten Richterplanstellen auf Grund seiner Aufgabenstellung mehr Rechtspfleger und Gerichtsvollzieher als jedes andere Gericht und etwa gleich viele Kanzleibedienstete aufweist, wie andere sehr große Bezirksgerichte. Es ist daher sachgerecht, dem Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien den Zuschlag zur Dienstzulage in jenem Ausmaß zu geben, das für die Vorsteher von Bezirksgerichten mit 10 bis 19 systemisierten Richterplanstellen vorgesehen ist.

Zu Art. II Z 33 (§ 69 RDG):

Die derzeitige Bestimmung über das Personalstandesverzeichnis ist aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich, weil in ihr nicht angeführt wird, welche konkreten Daten in das jährlich aufzulegende Verzeichnis aufzunehmen sind. Dieser Mangel soll dadurch behoben werden, daß im Gesetz jene Daten präzise aufgelistet werden, die als notwendig erachtet und schon nach der derzeitigen Praxis in die Verzeichnisse aufgenommen werden.

Bei dieser Gelegenheit soll auch klargestellt werden, daß den Mitgliedern der Personalsenate und den ständig mit Personalangelegenheiten der Richter befaßten Bediensteten das Personalverzeichnis unentgeltlich zu überlassen ist.

Zu Art. II Z 34 und 35 (§ 72 Abs. 1 und 4 RDG):

Nach der derzeitigen Regelung kann ein Erholungsurlaub erst nach einer sechsmonatigen Dauer des Dienstverhältnisses verbraucht werden. Nunmehr soll die Möglichkeit eröffnet werden, bereits in den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses den nach der Dauer des Dienstverhältnisses bemessenen aliquoten Teil des Erholungsurlaubes zu verbrauchen zu können.

Zu Art. II Z 36 (§§ 77 und 78 RDG):

§ 77 Abs. 1 ist auf die Wiedereinführung des Sprengelrichters (§ 65 Abs. 2) sowie auf die Neugruppierung der Bestimmungen über die Vertretungsrichter (bisher § 77 Abs. 3, 4, 6 und 7 — künftig § 77 Abs. 3 bis 6) sowie über die Dienstzuteilung (bisher § 77 Abs. 5 — künftig § 78) anzupassen. Klarstellend wird auch hinzugefügt, daß die Tätigkeit als Mitglied eines Personalsenates bei einem übergeordneten Gerichtshof, die ja nur einen kleinen Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt und auf Grund einer Wahl erfolgt, von der Bestimmung des § 77 Abs. 1 unberührt bleibt.

§ 77 Abs. 2 sieht vor, daß die sogenannte Nachbarschaftshilfe, die bisher nur für einspännige Bezirksgerichte möglich war, auf Bezirksgerichte ausgedehnt wird, bei denen nicht mehr als zwei volle Richterplanstellen systemisiert sind. In der

Praxis ergeben sich nämlich bei zweispännigen Bezirksgerichten insbesondere dann Schwierigkeiten in der Urlaubsvertretung, wenn beide Richter schulpflichtige Kinder haben und daher bei der Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes auf die Ferienzeiten angewiesen sind. Durch die vorgesehene Neuregelung wird größere Flexibilität erreicht. Bei der Zählung der Planstellen nach dieser Gesetzesstelle werden sogenannte „Doppelplanstellen“ nur bei jenen Bezirksgerichten zu berücksichtigen sein, bei denen — abgesehen von den Doppelplanstellen — zwei volle Richterplanstellen systemisiert sind.

Die Zeit der Höchstdauer, die ein Richter sogenannte Nachbarschaftshilfe zu leisten hat, wird durch die künftige Zählung nach Arbeitstagen präzisiert. Dafür kann die jährliche Höchstdauer, in der ein Richter Nachbarschaftshilfe zu leisten hat, verkürzt werden. Überdies wird klargestellt, daß ein Richter mit seiner Zustimmung auch über die vorgesehene Höchstdauer hinaus zur Nachbarschaftshilfe eingesetzt werden kann.

Angemerkt sei auch, daß die Nachbarschaftshilfe für ein Gericht nur dann zum Tragen kommen kann, wenn sich absehen läßt, daß die im Gesetz vorgesehene Höchstdauer im Ausmaß von 44 Arbeitstagen nicht überschritten werden wird und daß sich das Ende der Notwendigkeit der Nachbarschaftshilfe absehen läßt. Andernfalls liegt ein Vertretungsfall vor, für den nach § 77 Abs. 3 und 4 oder nach § 65 Abs. 2 RDG vorzulegen ist.

Die bisherige Vertretungsrichterregelung des § 77 Abs. 3 wird zur leichteren Verständlichkeit und zur besseren Handhabung modifiziert. Zunächst werden die Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit präziser umschrieben. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein; damit ein auf einer regulären Planstelle (das Gegenstück dazu ist die richterliche Ersatzplanstelle) „sitzender“ Richter als Vertretungsrichter eingesetzt werden kann bzw. muß:

1. Es liegt bei einem Bezirksgericht ein Vertretungsfall vor, der nicht in einem Erholungsurlaub begründet ist,
2. dieser Vertretungsfall wird voraussichtlich längere Zeit dauern bzw. der Vertretungsfall dauert tatsächlich längere Zeit,
3. durch die Vertretung würden die anderen bei diesem Bezirksgericht tätigen Richter erheblich stärker ausgelastet als es die Richter des übergeordneten Gerichtshofes sind,
4. es kann keine richterliche Ersatzplanstelle nach Punkt 4 Abs. 1 des Allgemeinen Teils des Stellenplans besetzt werden,
5. es kann keine Zuteilung nach § 77 Abs. 6 erfolgen und
6. es kann kein Sprengelrichter nach § 65 Abs. 2 zugeteilt werden.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, dann ist der in der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz dazu vorgesehene Vertretungsrichter vom Außensenat des Oberlandesgerichtes (siehe § 28 Abs. 2 GOG) zu dem betreffenden Bezirksgericht zuzuteilen und in der betreffenden Gerichtsabteilung einzusetzen. Für die Dauer der Verwendung bei einem Bezirksgericht ist der Vertretungsrichter vom Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz von dem ihm beim Gerichtshof obliegenden Geschäften so zu entlasten, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Richter des Gerichtshofes erreicht wird. Wird der Vertretungsrichter zur Gänze beim Bezirksgericht eingesetzt, so sind die vom Vertretungsrichter bisher beim Gerichtshof wahrgenommenen Aufgaben zur Gänze auf andere Richter des Gerichtshofes zu verteilen.

Die Vertretungsrichter sind in der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz als solche auszuweisen; ferner ist in der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz festzulegen, für welche Bezirksgerichte die einzelnen Vertretungsrichter in welcher Reihenfolge vorgesehen sind.

Die Zahl der Vertretungsrichter bestimmt sich nach den bei den unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen, muß jedoch mindestens vier betragen. Bisher war die Zahl der Vertretungsrichter mit 10 vH der beim Gerichtshof erster Instanz und den unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen festgelegt. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß auch mit einer geringeren Zahl an Vertretungsrichtern durchaus das Auslangen gefunden werden kann, sodaß künftig nur mehr auf die Zahl der bei den unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen abgestellt wird. Damit aber auch bei kleineren Gerichtshöfen erster Instanz eine ausreichende Zahl an Vertretungsrichtern zur Verfügung steht, wird die Mindestzahl mit vier Vertretungsrichtern festgelegt.

Vertretungsrichter sind die zuletzt bei dem betreffenden Gerichtshof ernannten Richter; der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen keinesfalls als Vertretungsrichter herangezogen werden.

Sind bei einem Gerichtshof erster Instanz richterliche Ersatzplanstellen nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans besetzt, erhöht sich die Zahl der Vertretungsrichter entsprechend. Die auf richterliche Ersatzplanstellen ernannten Richter gehören daher jedenfalls zum Kreis der Vertretungsrichter. Die getroffene Regelung bedeutet aber auch, daß der auf eine richterliche Ersatzplanstelle ernannte Richter auch dann noch zum Kreis der Vertretungsrichter nach § 77 Abs. 3 gehört, wenn er auf eine reguläre Planstelle aufgerückt ist.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 7 mit der Maßgabe, daß auch hier der Außensenat des Oberlandesgerichtes die konkrete Entsendung zu verfügen hat.

Zum besseren Verständnis der Abs. 5 und 6 ist folgendes vorzuschicken:

Auf Grund des Allgemeinen Teils des jährlichen Stellenplans (siehe Punkt 4 Abs. 1 und 6) kann für jeden dort definierten Ersatzfall (zB Karenzurlaub, Präsenzdienst, Zivildienst, Außerdienststellung als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung, Herabsetzung der Auslastung, Teilauslastung ua.) — über die systemisierten Planstellen hinaus — bei dem betreffenden Gerichtshof erster Instanz ein zusätzlicher Richter auf eine sogenannte richterliche Ersatzplanstelle ernannt werden. Ist der Ersatzfall beim Gerichtshof erster Instanz selbst aufgetreten, wird der auf die richterliche Ersatzplanstelle ernannte Richter in aller Regel in der verwaisten Gerichtsabteilung einzusetzen sein. Tritt der Ersatzfall bei einem Bezirksgericht auf, ist die richterliche Ersatzplanstelle ebenfalls beim Gerichtshof erster Instanz zu besetzen. Aufgabe des Außensenates des Oberlandesgerichtes wird es sein (bisher ist es Aufgabe des Personalsenates des Gerichtshofes erster Instanz) einen Vertretungsrichter des Gerichtshofes erster Instanz (siehe Abs. 3) zu dem betreffenden Bezirksgericht zu entsenden. In aller Regel wird es zweckmäßig und sinnvoll sein, den Einsatz des zusätzlich ernannten Richters als Vertretungsrichter vorzusehen.

Abs. 5 des Entwurfes ist eine Spezialbestimmung zu § 27 a Abs. 1 zweiter Satz GOG und soll regeln, wie lange der wegen eines Ersatzfalles nach dem Allgemeinen Teil zu einem Bezirksgericht entsandte Vertretungsrichter dort zu bleiben hat. Diese Spezialbestimmung ist deswegen erforderlich, weil in der Praxis immer wieder zu beobachten war, daß der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz den jeweils letzternannten Richter des Gerichtshofes zu dem betreffenden Bezirksgericht entsendet hat, was häufige Richterwechsel bewirkt hat. Durch Abs. 5 wird klargestellt, daß ein wegen eines Ersatzfalles zu einem Bezirksgericht entsandter Richter tunlichst solange dort zu verbleiben hat, wie der Ersatzfall andauert. Nur wenn der betreffende Richter vorher aus dem Kreis der Vertretungsrichter nach § 77 Abs. 3 ausscheidet, hat er einen Anspruch auf Verwendung beim Gerichtshof. Zur Klarstellung sei betont, daß das „Einrasten“ von einer richterlichen Ersatzplanstelle auf eine „normale“ Planstelle des Gerichtshofes erster Instanz noch nicht das Ausscheiden aus dem Kreis der Vertretungsrichter bewirkt; dieses Einrasten hat nur zur Folge, daß der betreffende Richter nach Auslaufen des Ersatzfalles nicht mehr außerhalb des Gerichtshofsprenghs eingesetzt werden kann.

Abs. 6 regelt zunächst das „Einrasten“ eines auf eine richterliche Ersatzplanstelle ernannten Richters auf eine „normale“ Richterplanstelle. Der Entwurf geht der bisherigen, in der Praxis oft mißverstandenen Regelung folgend davon aus, daß dann, wenn bei einem Gerichtshof erster Instanz über den systemisierten Stand hinaus auf Grund des Allgemeinen Teils des jährlichen Stellenplans eine richterliche Ersatzplanstelle besetzt ist, jeweils der zuletzt zum Gerichtshof ernannte Richter Inhaber dieser richterlichen Ersatzplanstelle ist (stehen mehrere richterliche Ersatzplanstellen zur Verfügung, so sind jeweils die zuletzt ernannten Richter Inhaber dieser Planstellen). Der zuletzt ernannte Richter bleibt solange Inhaber dieser Ersatzplanstelle, bis der nächste Richter bei diesem Gerichtshof ernannt wird (bei mehreren Ersatzplanstellen ist die Nachernennung einer entsprechenden Zahl von Richtern erforderlich).

Wie die bisherige Praxis gezeigt hat, stellt sich nur in äußerst seltenen Fällen die Notwendigkeit, einen Richter außerhalb seines Gerichtshofsprenghs einzusetzen. Es ist nicht zu erwarten, daß derartige Fälle in Zukunft häufiger auftreten werden.

Abs. 7 stellt eine Neuregelung dar. Bisher war es äußerst unbefriedigend, daß die richterlichen Ersatzplanstellen nach einem Mutterschaftsfall erst mit Beginn des Karenzurlaubes besetzt werden konnten. Die vorliegende Bestimmung ist eine auf die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Richter abgestimmte Spezialregelung in Ergänzung des Allgemeinen Teils des Stellenplans.

Die Regelungen des Abs. 3, 5 und 6 sollen durch folgendes Beispiel mit den Varianten A und B verdeutlicht werden:

Beispiel:

Ausgangssachverhalt:

Beim Landesgericht X sind 35 Richterplanstellen und bei den 10 unterstellten Bezirksgerichten 40 Richterplanstellen systemisiert.

Die Zahl der beim LG X in der Geschäftsverteilung auszuweisenden Vertretungsrichter beträgt daher 4 (= 10 vH der bei den unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen; zugleich auch die Mindestzahl).

Variante A:

Beim BG1 tritt der Richter K einen einjährigen Karenzurlaub an (der Karenzurlaub ist ein definierter Ersatzfall im Sinne des Allgemeinen Teils des Stellenplans). Weitere Ersatzfälle bestehen beim LG X und bei den unterstellten Bezirksgerichten nicht. Beim LG X steht daher eine richterliche Ersatzplanstelle zur Verfügung. Der Richter E wird auf diese richterliche Ersatzplanstelle ernannt und vom Außensenat des OLG beim BG1 eingesetzt. Nach einem Jahr kehrt der Richter K vom Karenzurlaub zurück. Zur selben Zeit geht beim LG X der Richter R in den Ruhestand. Ab diesem Zeitpunkt ist daher der Richter E beim LG X zu verwenden. Er gehört dort weiterhin zum Kreis der Vertretungsrichter nach § 77 Abs. 3, kann aber nicht mehr außerhalb des

Sprengels des LG X gemäß § 77 Abs. 6 eingesetzt werden.

Variante B:

Weiterer Ausgangssachverhalt:

Beim LG X sind die Richter K1 und K2 auf Karenzurlaub (die genauen Karenzurlaubszeiträume sowie die weiteren Abwesenheitszeiträume der anderen Richter ergeben sich aus der folgenden Tabelle); ein weiterer Richter TA ist auf Teilauslastung.

Beim BG1 ist der Richter K3 auf Karenzurlaub, beim BG2 ist der Richter P1 auf Präsenzdienst und beim BG3 ist der Richter HA auf Herabsetzung der Auslastung. Für die Ersatzfälle K1 bis K3 und P1 wurde je eine Ersatzplanstelle mit den Richtern E1, E2, E4 und E5 besetzt; für die Ersatzfälle TA und HA ist eine weitere richterliche Ersatzplanstelle mit dem Richter E3 besetzt. Die Ersatzplanstellen wurden jeweils mit Beginn der Ersatzfälle besetzt.

Gericht	Ersatzfälle	Zeiträume	Ersatzrichter
LG X	K1	1. 8. 1992 bis 31. 7. 1994	E1
	K2	1. 1. 1993 bis 30. 9. 1994	E2
	TA	1. 5. 1993 bis 30. 4. 1996	E3
BG1	K3	1. 8. 1993 bis 30. 11. 1994	E4
BG2	P1	1. 4. 1994 bis 30. 11. 1994	E5
BG3	HA	1. 5. 1993 bis 31. 1. 1997	E3

Weiterer Sachverhalt:

Mit Ablauf des 31. Juli 1994 gibt der Richter K1 die Austrittserklärung ab.

Folge:

Der Richter E1 rastet auf eine „normale“ Planstelle ein und kann daher nicht mehr gemäß § 77 Abs. 6 außerhalb des Gerichtshofsprengels eingesetzt werden; er gehört aber nach wie vor zum Kreis der Vertretungsrichter nach § 77 Abs. 3 und ist in der Geschäftsverteilung des Gerichtshofes als solcher auszuweisen.

Weiterer Sachverhalt:

Mit 1. Oktober 1994 tritt der Richter K2 wiederum den Dienst an, gleichzeitig beginnt beim BG4 für die Richterin K4 die Mutterschutzfrist; nach der Mutterschutzfrist wird die Richterin K4 einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

Folge:

Der Richter E2 wird vom Außensenat des OLG mit 1. Oktober 1994 zum BG4 entsendet.

Weiterer Sachverhalt:

Mit 1. Dezember 1994 treten die Richter K3 und P1 wiederum den Dienst an. Zum selben Termin läßt sich beim LG X der Richter R1 in den Ruhestand versetzen; gleichzeitig tritt beim Landesgericht Y ein Richter eines einjährigen Karenzurlaub an. Das LG Y verfügt über keine richterliche Ersatzplanstelle.

Folge:

Der Richter E4 kehrt vom BG1 zum LG X zurück, der Personalsenat des LG X betraut ihn mit der Gerichtsabteilung des bisherigen Richters R1; der

Richter E5 wird vom Außensenat des OLG zum LG Y entsendet.

Durch die Pensionierung des Richters R1 rastet der Richter E2 auf eine „normale“ Planstelle ein. Er bleibt weiterhin als Vertretungsrichter beim BG4; er kann künftig nicht mehr außerhalb des Gerichtshofsprengels eingesetzt werden.

Weiterer Sachverhalt:

Mit 1. Juli 1995 wird der Richter des LG X namens OG zum Oberlandesgericht ernannt.

Folge:

Mit 1. Juli 1995 hat daher der Richter E5 einen Anspruch darauf, vom LG Y in seinen Gerichtshofsprengel zurückzukehren. Er wird vom Personalsenat des LG X mit der bisher vom Richter OG geführten Gerichtsabteilung betraut. Auf Grund der Ernennung des Richters OG zum Oberlandesgericht rastet der Richter E3 auf eine „normale“ Planstelle ein; er führt jedoch weiterhin beim LG X die halbe Gerichtsabteilung des Richters TA und beim BG3 die halbe Gerichtsabteilung des Richters HA; er kann künftig nicht mehr außerhalb des Gerichtshofsprengels des LG X verwendet werden.

§ 78 des Entwurfes knüpft an den bisherigen § 77 Abs. 5 an und regelt die Dienstzuteilung von Richtern. Dienstzuteilungen können begrifflich nur zu einer fremden Dienststelle erfolgen. Innerhalb einer Dienststelle ist eine Dienstzuteilung begrifflich ausgeschlossen.

Für den Inhalt des bisherigen § 78 besteht kein Regelungsbedarf mehr.

Zu Art. II Z 37 (§ 79 RDG):

Auf § 26 a GOG sowie die Erläuterungen dazu wird verwiesen.

Zu Art. II Z 38 (§ 82 Abs. 1 Z 2 RDG):

Mit dieser Änderung wird ein bei der Novellierung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr 90/1980 unterlaufenes Redaktionsversehen bereinigt. Bis 1980 durften Richter, zwischen denen ein Angehörigenverhältnis nach § 34 RDG besteht, nicht beim selben Gericht tätig sein. 1980 ist dieses Ernennungs- und Verwendungshindernis auf Bezirksgerichte eingeschränkt worden. Dem ist durch die Änderung des § 82 Rechnung zu tragen. Nur dann, wenn ein Richter ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 34 zu einem Richter desselben Bezirksgerichtes begründet, kann er gegen seinen Willen auf eine andere Planstelle versetzt werden.

Zu Art. II Z 39 (§ 84 Abs. 1 Z 2 RDG):

Diese Änderung ist abgestimmt auf Art. II Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 3 RDG), sodaß auf die dort gegebene Erläuterung verwiesen werden kann. Mit der Änderung wird klargestellt, daß die Aufnahmeerfordernisse der persönlichen, geistigen, fachlichen und körperlichen Eignung für den

Richterberuf während der gesamten Zeit des Dienststandes gegeben sein müssen.

§ 68 a Abs. 4 Z 2 lit. a vorgesehenen Zuschlag erhalten.

Zu Art. II Z 40 und 41 (§§ 92 und 93 Abs. 2 RDG):

Die Formulierungsänderungen sind zur verbalen Anpassung dieser Bestimmung an Art. 88 Abs. 2 B-VG und § 82 Abs. 1 RDG erforderlich. Die zitierte Verfassungsbestimmung ordnet an, daß ein Richter nur auf Grund eines „Erkenntnisses“ auf eine andere Planstelle versetzt werden darf.

Die neugefaßten Bestimmungen über die Personalsenatswahl sowie über die Zusammensetzung der Personalsenate sollen erstmals bei der für November 1995 vorgesehenen Personalsenatswahl zur Anwendung kommen.

Die Bestimmungen über den Sprengelrichter sollen erst mit 1. Jänner 1997 wirksam werden, da die Sprengelrichter zusätzlich zu den vorhandenen Richtern ernannt werden sollen und die Ausbildung zusätzlicher Richter auf Grund der vorgesehenen Ausbildungsdauer entsprechende Zeit in Anspruch nimmt. Die für die Ausbildung der Sprengelrichter bestimmten Richteramtplanstellen wurden im Rahmen des Stellenplans 1994 erstmals zur Verfügung gestellt.

Zu Art. II Z 42 (§ 121 RDG):

Nach der derzeitigen Rechtslage kann gegen einen Beschluß des Disziplinargerichtes, mit dem von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgesehen und ohne mündliche Verhandlung eine Ordnungsstrafe verhängt wird, weder der Disziplinaranwalt noch der beschuldigte Richter ein Rechtsmittel ergreifen. Wird hingegen in einem nach einer mündlichen Verhandlung ergangenen Erkenntnis des Disziplinargerichtes eine Ordnungsstrafe verhängt, ist nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 15. Dezember 1989, Ds 7/89, eine Berufung zulässig. Diese unterschiedlichen Auswirkungen sind zu Recht kritisiert worden, weshalb nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet wird, daß gegen einen nach § 121 ergangenen Beschluß des Oberlandesgerichtes sowohl der Disziplinaranwalt als auch der Beschuldigte Beschwerde erheben können.

Alle übrigen Bestimmungen sollen mit 1. Juli 1994 in Kraft treten.

Zu Art. III Z 1 (Änderung der Gliederung des StAG):

Das Staatsanwaltschaftsgesetz ist bisher in die Artikel I bis VII gegliedert, wobei der Art. I das Staatsanwaltschaftsgesetz selbst beinhaltet; die Art. II bis VI enthalten Novellierungsbestimmungen anderer Gesetze, im Art. VII finden sich schließlich die Inkrafttretensbestimmung und die Vollziehungsklausel. Nach den Legistischen Richtlinien 1990 sollen Gesetze nicht in Artikel, sondern in Abschnitte gegliedert werden. Es werden daher die Artikel als Gliederungsbezeichnungen eliminiert, zumal die Artikel II bis VI mit den Novellierungsbestimmungen ohnehin bereits überholt sind. Es werden daher dem Staatsanwaltschaftsgesetz zu den neun bestehenden Abschnitten zwei weitere Abschnitte angefügt, von denen einer (Abschnitt XI) die paragraphenmäßig durchnummerierten Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmungen enthält.

Zu Art. II Z 43 (§ 167 RDG):

Die nächsten Personalsenatswahlen, die erst gegen Ende des Jahres 1995 periodisch durchzuführen sein werden, sollen nicht auf Grund der Personalsenatsreform vorgezogen werden. Es werden daher auch die sogenannten Außensenate erst auf Grund der nächsten Personalsenatswahl gebildet werden. Es ist daher vorzukehren, daß die durch die Neuregelung den Außensenate zukommenden Agenden bis zur Bildung der Außensenate von den bisherigen Personalsenaten der Oberlandesgerichte bzw. vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes wahrgenommen werden.

Zu Art. III Z 2 (§ 6 a StAG):

Die Rufbereitschaft und der Journaldienst der Staatsanwaltschaften sind organisationsrechtlich bisher nur auf Erläsebene geregelt (die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen finden sich im BDG 1979 und im Gehaltsgesetz 1956). Der vorgesehene § 6 a übernimmt inhaltlich die bestehende Erläseregelung (siehe den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Mai 1987, JMZ 245.00/2-III 1/87). Ausdrücklich wird auch festgehalten, daß die Rufbereitschaft für zwei Staatsanwaltschaften gemeinsam eingerichtet werden kann (dies ist derzeit bei den Staatsanwaltschaften Korneuburg und Krems an der Donau, Linz und Steyr sowie Wels und Ried im Innkreis der Fall; die Rufbereitschaft für die StA beim JGH Wien wird von der StA Wien geleistet).

Soweit die Funktionsdauer des Personalsenates eines Gerichtshofes erster Instanz nicht mehr mit den durch § 170 RDG festgelegten Perioden übereinstimmt, ist vorzukehren, daß ab 1. Jänner 1996 bundesweit für alle Personalsenate neue Funktionsperioden beginnen.

Zu Art. II Z 44 und 45 (§ 173 Abs. 7 bis 9 RDG):

Die gegenständliche Novelle zum Richterdienstgesetz soll in vier Etappen in Kraft treten.

Rückwirkend mit 1. Jänner 1994 soll der Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien den im

Zu Art. III Z 3 (§ 13 StAG):

Aus den gleichen Überlegungen, aus denen der Sprengelrichter in modifizierter Form wiedereingeführt wird, sollen sogenannte Sprengelstaatsanwälte neu geschaffen werden. § 13 Abs. 2 StAG ist inhaltlich abgestimmt auf § 65 Abs. 2 RDG. Für die Einführung der Sprengelstaatsanwälte ist allerdings keine Verfassungsbestimmung erforderlich, weil keine Verfassungsbestimmung vorgibt, daß Staatsanwälte auf eine bestimmte „Stelle“ zu ernennen sind. Die Schaffung von Sprengelstaatsanwälten ist daher einfachgesetzlich möglich.

Die Zahl der Sprengelstaatsanwälte ist so ausgelegt, daß im Sprengel der OStA Wien zwei Sprengelstaatsanwälte und in den übrigen drei OStA-Sprengeln je ein Sprengelstaatsanwalt ernannt werden kann.

In Abs. 3 wird vorgesorgt, daß ein Sprengelstaatsanwalt erforderlichenfalls auch außerhalb des OStA-Sprengels zugeteilt werden kann. Für eine derartige Zuteilung wird jedoch eine zeitliche Obergrenze eingezogen.

Abs. 4 ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß im Rahmen der beabsichtigten Besoldungsreform (siehe den Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1994) beabsichtigt ist, den im § 38 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 verankerten Versetzungsschutz zu lockern und auch ressortübergreifende Versetzungen zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die besondere Stellung der Staatsanwälte als Organe der Rechtspflege (§ 3 Abs. 2 StAG), der im Dienstrecht unter anderem dadurch Rechnung getragen wird, daß ein Staatsanwalt (gleich einem Richter) auf eine bestimmte Planstelle bei einer bestimmten Staatsanwaltschaft ernannt wird (demgegenüber ist die Planstelle eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung nur einem Planstellenbereich zugeordnet), wird die Anwendbarkeit des § 38 BDG 1979 auf Staatsanwälte dahingehend eingeschränkt, daß die Versetzung eines Staatsanwaltes nur zu einer anderen Staatsanwaltschaft zulässig sein soll.

Auf die im Bundesministerium für Justiz ernannten Staatsanwälte findet diese Bestimmung keine Anwendung (§ 39).

Zu Art. III Z 4 (§ 21 Abs. 4 StAG):

Die Zuständigkeit für die Erstattung des Vorschlags bei der Besetzung von Sprengelstaatsanwaltsplanstellen wird der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft übertragen.

Zu Art. III Z 5 (§ 25 Abs. 1 StAG):

Im Hinblick auf die Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die Jahreszahl des Gesetzstitels entsprechend zu ändern.

Zu Art. III Z 6 (§ 39 StAG):

Die Änderung erfolgt in Abstimmung auf das vorgesehene Besoldungsreform-Gesetz 1994.

Zu Art. III Z 7 (Abschnitte X und XI StAG):

Zunächst wird auf die Erläuterungen zu Art. III Z 1 des Entwurfes verwiesen.

§ 40 betreffend die Verwendung personenbezogener Ausdrücke wird in Abstimmung auf Art. IV RDG und § 95 GOG eingefügt.

Im § 41 wird festgelegt, daß die Verweisungen im StAG auf andere Bundesgesetze als dynamische Verweisungen zu verstehen sind.

§ 42 Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. VII Abs. 1 erster Satz.

Die Novellierung des StAG soll in drei Etappen in Kraft treten.

§ 43 übernimmt den bisherigen Art. VII Abs. 2 und 3 StAG.

Zu Art. IV Z 1 bis 3 (§ 45 und § 77 Abs. 3 RGV):

Im Hinblick auf die Einführung der Sprengelrichter und der Sprengelstaatsanwälte ist die Reisegebührevorschrift entsprechend zu adaptieren. Die bei den Richteramtswärtern erprobte und bewährte Bestimmung über die Festlegung eines Dienstortes wird auf Sprengelrichter und Sprengelstaatsanwälte sinngemäß anzuwenden sein.

Zu Art. V Z 1 bis 3 (§ 42 und § 90 Gehaltsgesetz 1956):

Die neueingeführten Sprengelstaatsanwälte werden der Gehaltsgruppe I zugeordnet.

Zu Art. VI (Aufhebung von Rechtsvorschriften):

Soweit die zur Aufhebung vorgesehenen Rechtsvorschriften noch einen aktuellen Regelungsinhalt haben, wird dieser in das Gerichtsorganisationsgesetz bzw. in das Richterdienstgesetz übernommen.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden nicht aufgenommen:

- Inkrafttretens-, Übergangs- und Vollzugsbestimmungen, Anlagen sowie
- Neuregelungen, die nur geänderte Numerierungen, Zitierungsanpassungen oder rein sprachliche Änderungen beinhalten.

Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, werden nur aufgenommen, wenn dies der leichteren Lesbarkeit dient oder ein unmittelbarer textlicher Zusammenhang zu einer anderen Änderung vorliegt.

Geltende Fassung:

Gerichtsorganisationsgesetz

Art. I Z 1:

§ 20. (1) (unverändert)

(2) Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand werden auf gutächtlichen Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist nicht ausgeschlossen. Die näheren Vorschriften über die bei Erstattung dieser Vorschläge zu beobachtenden Grundsätze sind dem Verordnungswege vorbehalten.

(3) (unverändert)

Art. I Z 2:

§ 23. (materiell derogiert)

Art. I Z 3:

§ 24. (1) (unverändert)

Vorgeschlagene Fassung:

Gerichtsorganisationsgesetz

§ 20. (1) (unverändert)

(2) Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand werden nach Einholung von Vorschlägen der zuständigen Wirtschaftskammer und des Personalsenats des betreffenden Gerichtshofes vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jeweils für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit der Beeidigung, im Fall der Wiederbestellung mit der Verweisung auf den bereits geleisteten Eid. Hat ein fachmännischer Laienrichter an einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung teilgenommen, in der auch Beweise aufgenommen worden sind, so verlängert sich seine Amtszeit für dieses Verfahren bis zu dessen Erledigung in dieser Instanz.

(3) (unverändert)

Systemisierungsübersicht

§ 23. Die Übersicht über die Aufteilung der Richterplanstellen auf die einzelnen Gerichte (Systemisierungsübersicht) ist jährlich einmal bis 30. Juni im „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ zu veröffentlichen.

§ 24. (1) (unverändert)

Geltende Fassung:

(2) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten auch durch Richter des Gerichtshofes erster Instanz ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 77 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961.

Art. I Z 4:

§ 25. (1) Die Verteilung der richterlichen Geschäfte einschließlich der Vertretungsregelungen ist durch den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres festzusetzen. Aus wichtigen Gründen kann sie während des laufenden Kalenderjahres geändert werden.

(2) In Vertretungsfällen, die sich aus der Verhinderung eines Richters ergeben und in der Geschäftsverteilung nicht geregelt sind, kann der Vorsteher des Bezirksgerichtes eine Änderung der Geschäftsverteilung des Bezirksgerichtes bei gleichzeitiger Berichterstattung an den Vorsitzenden des Personalsenates verfügen. Diese Änderung tritt mit der Beschlussfassung durch den Personalsenat, spätestens aber nach Ablauf von drei Wochen außer Kraft.

(3) Die Gültigkeit von Amtshandlungen wird durch einen Verstoß gegen die Geschäftsverteilung nicht beeinträchtigt; § 260 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, bleibt unberührt.

§ 26. Der Vorsteher des Bezirksgerichtes leitet das Gericht und führt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten auch durch Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes (Sprengelrichter) und Richter des Gerichtshofes erster Instanz ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 65 Abs. 2 und § 77 Abs. 3 bis 6 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961.

§ 25. (1) Der Vorsteher des Bezirksgerichtes leitet das Gericht, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für das Gericht.

(2) Die Vertretung des Vorstehers des Bezirksgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten obliegt den bei diesem Gericht ernannten Richtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes; ist dieser gleich, ist die frühere Ernennung zum Richter maßgebend.

(3) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann aus dienstlichen Interessen vom Abs. 2 abweichende Vertretungsregelungen treffen. Erforderlichenfalls kann er auch Richter anderer Gerichte desselben Gerichtshofsprengels mit der Vertretung in Justizverwaltungsangelegenheiten betrauen.

§ 26. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Bezirksgericht zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils im Vorhinein für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Jänner (Geschäftsverteilungsjahr) so unter die Richter zu verteilen, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Leiter der einzelnen Gerichtsabteilungen erreicht wird, wobei die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend zu berücksichtigen ist. Rechtssachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, sind tunlichst in denjenigen Gerichtsabteilungen zu belassen, in denen sie bisher geführt worden sind.

(2) Für die systemisierten Richterplanstellen — abzüglich der Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung — sind Gerichtsabteilungen zu eröffnen. Weder für die Sprengelrichter (§ 65 Abs. 2 letzter Satz RDG) noch für die Vertretungsrichter (§ 77 Abs. 3 bis 6 RDG) dürfen eigene Gerichtsabteilungen eröffnet werden.

Geltende Fassung:

§ 27. Die Vertretung des Vorstehers des Bezirksgerichtes in Justizverwaltungsangelegenheiten obliegt den am längsten bei diesem Bezirksgericht ernannten Richtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes. Bei gleichem Ernennungszeitpunkt ist die frühere Ernennung zum Richter maßgebend.

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Die Rechtssachen nach § 49 Abs. 2 Z 1 bis 2 c und Abs. 3 JN sowie die Außerstreitangelegenheiten nach §§ 109 bis 114 a JN sind derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen. Wenn diese Rechtssachen wegen des Geschäftsumfanges mehreren Gerichtsabteilungen zuzuweisen sind, sind sie so zu verteilen, daß alle dieselbe Personengruppe (Eltern und Kinder, Ehegatten und geschiedene Ehegatten) betreffenden familienrechtlichen Angelegenheiten zu derselben Gerichtsabteilung gehören.

(4) Die Geschäftsverteilung hat auch Regelungen für die Vertretung der einzelnen Gerichtsabteilungen zu enthalten, wobei für jeden Leiter einer Gerichtsabteilung eine ausreichende Zahl von Vertretern und die Reihenfolge, in der die Vertreter einzutreten haben, zu bestimmen sind. Sind bei einem Bezirksgericht nicht so viele Richter ernannt, als Vertreter erforderlich sind, sind — vorbehaltlich des § 77 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes — aus dem Kreise der nach § 77 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes heranzuziehenden Richter Vertreter zu bestimmen.

(5) Bei Bezirksgerichten, bei denen nur eine Richterplanstelle systemisiert ist, sind für kürzere Vertretungen — abweichend vom Abs. 4 — Richter benachbarter Bezirksgerichte gemäß § 77 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes als Vertreter zu bestimmen. Für Bezirksgerichte, bei denen nicht mehr als zwei volle Richterplanstellen systemisiert sind, gilt dies mit der Maßgabe, daß in der Reihenfolge der Vertretung zunächst die Richter desselben Bezirksgerichtes zu bestimmen sind.

§ 26 a. Bei der Verteilung der Geschäfte sind gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Auslastung, wie insbesondere nach § 23 Abs. 5 a in Verbindung mit § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, nach §§ 76 a und 76 b des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, nach § 79 des Richterdienstgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und nach § 37 Abs. 3 des Bundesgleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, sowie Dienstzuteilungen nach § 78 des Richterdienstgesetzes entsprechend zugrunde zu legen.

§ 27. (1) Der Vorsteher des Bezirksgerichtes hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Geschäftsverteilungsjahr vom 15. Dezember bis einschließlich 10. Jänner beim Bezirksgericht zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist). Der Entwurf ist auch denjenigen Richtern anderer Gerichte, die als Vertreter aufscheinen, zur Kenntnis zu bringen.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

54

(2) Jeder von der Geschäftsverteilung betroffene Richter ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Einwendungen müssen eine Begründung und einen Abänderungsantrag enthalten. Der Personalsenat hat vor dem Geschäftsverteilungsbeschuß über die Einwendungen zu beraten. Eine abgesonderte Beschlußfassung über die Einwendungen hat zu unterbleiben.

(3) Der Personalsenat hat jeweils im Jänner die Geschäftsverteilung für das nächstfolgende Geschäftsverteilungsjahr zu beschließen. Soweit der Geschäftsverteilungsbeschuß vom Entwurf abweicht oder Einwendungen nicht berücksichtigt, ist er zu begründen. Die Begründung ist möglichst bald nach der Beschlußfassung, jedenfalls jedoch in der Zeit vom 1. bis einschließlich 10. Februar beim Bezirksgericht zur Einsicht aufzulegen.

(4) Die Geschäftsverteilungsübersicht ist nach der aufsteigenden Numerierung der Gerichtsabteilungen zu gliedern. Neben dem Namen des Richters (und den Namen seiner Vertreter) sind das zugewiesene Geschäftsgebiet und — bei mehreren Geschäftsabteilungen — die zuständige Geschäftsabteilung auszuweisen. Eine Ausfertigung der Geschäftsverteilungsübersicht ist an der Gerichtstafel anzuschlagen.

(5) Jeder Richter, der von einer gegenüber dem Entwurf geänderten Geschäftsverteilung betroffen ist oder dessen Einwendungen nicht vollinhaltlich berücksichtigt worden sind, kann bis einschließlich 10. Februar eine auf diese Gründe beschränkte Beschwerde im Dienstweg einbringen. Die Beschwerde, der keine aufschiebende Wirkung zukommt, hat eine Begründung und einen Abänderungsantrag zu enthalten. Der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz kann zu der Beschwerde eine Stellungnahme abgeben.

(6) Der Außensenat des Oberlandesgerichtes ist zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig. Er kann jedoch die Behandlung der Beschwerde ablehnen, wenn sie den formalen Erfordernissen nicht entspricht oder schon auf Grund des Vorbringens keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

§ 27 a. (1) Während des Geschäftsverteilungsjahres (§ 26 Abs. 1) darf die Geschäftsverteilung nur aus wichtigen dienstlichen Gründen geändert werden. Änderungen in der Leitung und Vertretung einer Gerichtsabteilung sind tunlichst zu vermeiden und auf unumgängliche Fälle zu beschränken. Ein unumgänglicher Fall liegt etwa dann vor, wenn auf Grund der Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben in einer — nicht bloß kurzfristig — unbesetzten

1597 der Beilagen

Geltende Fassung:

§ 28. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann aus dienstlichen Interessen vom § 27 abweichende Vertretungsregelungen treffen.

Vorgeschlagene Fassung:

Gerichtsabteilung insgesamt keine gleichmäßige Auslastung mehr gegeben wäre oder wenn die Geschäftsanfallsentwicklung erheblich von den zugrunde gelegten Annahmen (§ 26) abweicht.

(2) Wechselt ein Richter innerhalb eines Gerichtes ausnahmsweise von einer Gerichtsabteilung in eine andere Gerichtsabteilung, ist die Geschäftsverteilung so zu ändern, daß der Richter tunlichst jene Rechtssachen behält, in denen er bereits Beweise aufgenommen hat.

(3) Jeder Richter, der auf Grund einer unvorhergesehenen Geschäftsanfallsentwicklung oder auf Grund unvorhergesehener Vertretungsaufgaben erheblich stärker ausgelastet ist als andere Richter des Gerichtes, kann in der Zeit vom 15. Juni bis einschließlich 15. September im Dienstweg eine Änderung der Geschäftsverteilung beantragen. Der Antrag ist vom Vorsteher des Bezirksgerichtes allen von der vorgeschlagenen Änderung betroffenen Richtern zur allfälligen Äußerung zuzustellen. Eine allfällige Äußerung ist binnen zwei Wochen ab Zustellung im Dienstweg einzubringen.

(4) Der Personalsenat des Gerichtshofes hat über den Antrag ohne Verzug Beschluß zu fassen und gegebenenfalls die Geschäftsverteilung für das restliche Geschäftsverteilungsjahr abzuändern.

(5) Gegen Beschlüsse nach Abs. 1 und 4 ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 28. (1) Der Leitende Visitor des Oberlandesgerichtes kann beim Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz die Änderung der Geschäftsverteilung beantragen, wenn die Vermutung besteht, daß zwingende Vorschriften über die Geschäftsverteilung verletzt sind, daß keine gleichmäßige Auslastung gegeben ist oder daß für einen Vertretungsfall keine zweckentsprechende Vertretungsregelung vorgesehen ist oder getroffen wird. Kommt der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz diesem Antrag nicht binnen Monatsfrist nach, so hat der Außensenat des Oberlandesgerichtes auf Antrag des Leitenden Visitors eine Überprüfung der Geschäftsverteilung vorzunehmen. Ergibt sein Ermittlungsverfahren die Notwendigkeit einer Änderung der Geschäftsverteilung, ist diese vom Außensenat des Oberlandesgerichtes für das restliche Geschäftsverteilungsjahr zu beschließen.

(2) In welcher (welchen) Gerichtsabteilung(en), in welchem Umfang und in welchem Zeitraum ein Sprengelrichter oder ein Vertretungsrichter nach § 77 Abs. 3 bis 6 des Richterdienstgesetzes tätig zu werden hat, ist ausschließlich

Geltende Fassung:

§ 29. (1) Der Justizminister kann die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage (Amtstage) außerhalb des Gerichtssitzes anordnen. Bei besonderem Geschäftsandrang kann vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz die Abhaltung eines oder mehrerer außerordentlicher Gerichtstage gestattet werden.

(2) An welchen Orten und zu welcher Zeit regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden, ist vor Ablauf jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr durch Anschlag an der Gerichtstafel des Bezirksgerichtes zu verlautbaren und außerdem in allen Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels in ortsüblicher Weise kundzumachen; die Abhaltung außerordentlicher Gerichtstage ist in den betreffenden Gemeinden, sowie in den Nachbargemeinden rechtzeitig in ortsüblicher Weise anzukündigen.

(3) Welche Geschäfts- und Amtshandlungen auf den Gerichtstagen vorgenommen werden dürfen, wird im Verordnungswege bestimmt. Urteile können auch auf Gerichtstagen nur von einem der bei dem Bezirksgerichte bestellten Einzelrichter gefällt werden.

(4) Der Ort, an welchem der Gerichtstag abgehalten wird, gilt für die dort zu erledigenden Geschäfte als Amtssitz des betreffenden Bezirksgerichtes.

Gerichtshöfe erster Instanz

§ 30. (1) Gerichtshöfe erster Instanz sind die Landesgerichte, das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

(2) Bei jedem Gerichtshof erster Instanz sind ein Präsident, zumindest ein Vizepräsident und die erforderliche Anzahl von Richtern zu ernennen. Außerdem werden nach Bedarf Rechtspfleger bestellt.

Vorgeschlagene Fassung:

durch den Außensenat des Oberlandesgerichtes zu bestimmen; mit einem derartigen Beschluß notwendigerweise verbundene Änderungen der Geschäftsverteilung des Bezirksgerichtes sind unter einem zu beschließen.

§ 28 a. Die Gültigkeit von Amtshandlungen wird durch einen Verstoß gegen die Geschäftsverteilung nicht beeinträchtigt; § 260 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, sowie die §§ 281 Abs. 1 Z 1 und 345 Abs. 1 Z 1 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, bleiben unberührt.

§ 29. (1) Der Bundesminister für Justiz kann die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte außerhalb des Gerichtssitzes anordnen, wobei er den Gerichtstagsort, den Gerichtstagsbereich, die Anzahl der Gerichtstage und die Arbeitstage, an denen die Gerichtstage abzuhalten sind, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Bedarf festzusetzen hat.

(2) Die genaue Zeit, während der die regelmäßigen Gerichtstage abzuhalten sind, ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu bestimmen; sie ist vor Ablauf des Geschäftsverteilungsjahres für das nächstfolgende Geschäftsverteilungsjahr an der Gerichtstafel des Bezirksgerichtes zu verlautbaren und außerdem in allen Gemeinden des Gerichtstagsbereiches in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(3) Der Gerichtstagsort gilt für die dort vorzunehmenden Geschäfte als Amtssitz des Bezirksgerichtes.

Gerichtshöfe erster Instanz

§ 30. (1) Gerichtshöfe erster Instanz sind die Landesgerichte sowie das Handelsgericht Wien, der Jugendgerichtshof Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

(2) Bei jedem Gerichtshof erster Instanz sind ein Präsident, zumindest ein Vizepräsident und die erforderlichen Richter zu ernennen. Außerdem sind nach Bedarf Rechtspfleger zu bestellen.

Geltende Fassung:

§ 31. (1) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz führt die Aufsicht über sämtliche bei diesem Gerichtshofe angestellte oder verwendete Personen und überwacht die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte.

(2) Die Vizepräsidenten haben den Präsidenten in seinen Amtsverrichtungen zu vertreten und zu unterstützen. In Ermangelung oder Verhinderung des Vizepräsidenten wird der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, sofern nicht der Präsident des Oberlandesgerichtes eine andere Anordnung trifft, durch dasjenige Mitglied des Gerichtshofes vertreten, das dem Range nach das älteste ist.

§ 32. (1) Vor Ablauf jedes Jahres werden vom Präsidenten des Gerichtshofes für die Dauer des nächstfolgenden Jahres die Senate zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfragen (Erkenntnis-, Berufungssenate, Senate für Angelegenheiten außer Streitsachen), die Senate für die Verhandlungen in Strafsachen und die Ratskammern sowie die sonstigen für Angelegenheiten der Justizverwaltung und für Personalangelegenheiten vorgeschriebenen Senate zusammengesetzt und die Geschäfte unter die Senate

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Inwieweit die Gerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen erster Instanz auch durch Sprengelrichter ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach § 65 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes.

§ 31. (1) Der Präsident leitet den Gerichtshof, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Gerichtshofes aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für den Gerichtshof, soweit diese nicht auf Grund des Gesetzes durch Senate zu erledigen sind. Die Dienstaufsicht des Präsidenten erstreckt sich — unbeschadet des § 25 Abs. 1 — auch auf die unterstellten Bezirksgerichte.

(2) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen durch den oder die Vizepräsidenten, erforderlichenfalls auch durch andere Richter unterstützt und vertreten. Für diese Justizverwaltungsaufgaben sind Planstellen des Gerichtshofes im Ausmaß von 2,5 vH (bei den ausschließlich für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfen 3 vH) der dem Gerichtshof und den unterstellten Bezirksgerichten zugewiesenen Planstellen (ohne Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung), höchstens jedoch 3,5 Planstellen, gebunden. Die Einbeziehung des (der) Vizepräsidenten in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen bedarf nicht seiner (ihrer) Zustimmung. Sowohl der Präsident als auch der (die) Vizepräsident(en) sollen neben ihren Justizverwaltungsaufgaben auch in der Rechtsprechung tätig sein.

(3) Falls der Präsident verhindert ist, seinen Aufgaben nach Abs. 1 nachzukommen, oder falls die Planstelle des Präsidenten nicht besetzt ist, obliegen die Aufgaben nach Abs. 1 dem Vizepräsidenten (bei mehreren Vizepräsidenten bestimmt sich die Reihenfolge nach § 36 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes), in Ermangelung eines Vizepräsidenten dem nach der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen hiezu berufenen Richter, sofern nicht der Präsident des Oberlandesgerichtes aus dienstlichen Interessen eine andere Anordnung trifft.

§ 32. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Gerichtshof zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Jänner (Geschäftsverteilungsjahr) so unter die Richter zu verteilen, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Richter des Gerichtshofes erreicht wird, wobei die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend (§ 31 Abs. 2) zu berücksichtigen ist. Rechtssachen, in denen bereits eine Beweisaufnahme

Geltende Fassung:

derselben Art verteilt. Der Präsident hat hiebei anzugeben, welchen Senaten er sich anschließen wird. Die Berufungssenate in bürgerlichen Streitsachen sind nach Möglichkeit vom Präsidenten mit Räten zu besetzen.

(2) Außer den Vorsitzenden und den ständigen Mitgliedern der einzelnen Senate sind zugleich für alle Senate die Ersatzmänner (Vertreter), sowohl für die Vorsitzenden als für die Mitglieder, und die Reihe ihres Eintrittes zu bestimmen. Jedes stimmführende Mitglied kann zum Mitgliede mehrerer Senate bestellt werden.

(3) Dies gilt auch für Handelssenate.

(4) Einem Senate in Zivilsachen, den Ratskammern oder einem zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Senate darf nicht mehr als ein mit dem Stimmrecht betrauter richterlicher Beamter (§ 30 Absatz 3) als Mitglied angehören.

(5) Für die Bildung der Gerichtshöfe des Geschwornengerichtes bleiben die Vorschriften der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

§ 33. (1) Bei den Bezirksgerichten sind derselben Gerichtsabteilung sowohl die Rechtssachen nach § 49 Abs. 2 Z 1 bis 2 c und Abs. 3 JN als auch die Außerstreitangelegenheiten nach §§ 109 bis 114 a JN zuzuweisen; sie sind, wenn sie wegen des Geschäftsumfanges mehreren Abteilungen zuzuweisen sind, so zu verteilen, daß alle dieselben Personen (Ehegatten oder Kinder) betreffenden familienrechtlichen Angelegenheiten zu derselben Gerichtsabteilung gehören.

(2) Bei den Landesgerichten sind die im Abs. 1 genannten familienrechtlichen Angelegenheiten demselben Rechtsmittelsenat zuzuweisen; der Abs. 1 zweiter Halbsatz ist sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung:

stattgefunden hat, sind tunlichst in denjenigen Gerichtsabteilungen zu belassen, in denen sie bisher geführt worden sind. Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Falle eines neuerlichen Rechtsmittels tunlichst derselben Senatsabteilung zuzuteilen.

(2) Gerichtsabteilungen dürfen nur nach Maßgabe der systemisierten Richterplanstellen abzüglich der Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung eröffnet werden. Weder für die Sprengelrichter (§ 65 Abs. 2 letzter Satz des Richterdienstgesetzes) noch für die auf Ersatzplanstellen nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans ernannten Richter dürfen eigene Gerichtsabteilungen eröffnet werden. Die Leitung einer Gerichtsabteilung schließt nicht aus, daß der Richter in (anderen) Senatsabteilungen als Senatsmitglied eingesetzt wird.

(3) Innerhalb jedes Senats verteilt der Senatsvorsitzende die Geschäfte und bestimmt für die einzelnen Rechtssachen die Berichterstatter. Er hat — unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben als Vorsitzender — zum Auslastungsausgleich innerhalb des Senates auch selbst Urschriften von Urteilen und Beschlüssen abzufassen.

(4) Bei den Landesgerichten sind die im § 26 Abs. 3 genannten familienrechtlichen Angelegenheiten demselben Rechtsmittelsenat zuzuweisen; § 26 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 33. (1) Die Geschäftsverteilung hat auch Regelungen für die Vertretung der einzelnen Gerichtsabteilungen zu enthalten, wobei für jeden Leiter einer Gerichtsabteilung eine ausreichende Zahl von Vertretern und die Reihenfolge, in der die Vertreter einzutreten haben, zu bestimmen sind.

(2) In der Geschäftsverteilung ist auch festzulegen, welche Richter gegebenenfalls gemäß § 77 Abs. 3 und 4 des Richterdienstgesetzes bei welchen Bezirksgerichten Vertretungsaufgaben wahrzunehmen haben.

Geltende Fassung:

§ 34. (1) Ist durch Veränderungen im Personalstande eines Gerichtshofes der Bestand einer oder mehrerer Senate unmöglich geworden, so kann der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz die unerlässlichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Senate für den Rest des Jahres vornehmen. Ebenso kann die Verteilung der Geschäfte zwischen den Senaten im Laufe des Jahres geändert werden, wenn dies wegen Überlastung eines Senates oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichtshofes erforderlich ist.

(2) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann bestimmen, daß in einzelnen Sachen, in welchen bereits eine Verhandlung stattgefunden hat, der Senat auch nach Ablauf des Jahres in seiner früheren Zusammensetzung zu verhandeln und entscheiden habe.

§ 35. Innerhalb jedes Senates verteilt der Vorsitzende die Geschäfte unter die Mitglieder. Er kann einzelne Mitglieder für bestimmte Rechtssachen zu Berichterstattern bestellen und ihnen die Entwerfung der schriftlichen Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen auftragen.

§ 36. In einem Senate von zehn stimmführenden Mitgliedern des Gerichtshofes unter dem Vorsitze des Präsidenten, wenn aber das Gericht aus weniger als zehn stimmführenden Mitgliedern besteht, in einer Versammlung aller stimmführenden Mitgliedern ist Beschluß zu fassen:

1. über Gutachten in Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Justizverwaltung, die auf Verlangen des Justizministeriums oder eines übergeordneten Gerichtes abzugeben sind,
2. über Anträge in Gesetzgebungssachen und über Vorschläge zu Änderungen in der Einrichtung und Besetzung des Gerichtshofes oder der ihm unterstehenden Gerichte oder in den für diese oder einzelne Organe derselben erlassenen Dienstesvorschriften;
3. über Verfügungen, die zur Durchführung oder Anwendung von Gesetzen oder Anordnungen an die unterstehenden Gerichte erlassen werden sollen, und über Belehrungen, die von diesen Gerichten erbeten werden;
4. (aufgehoben)

Vorgeschlagene Fassung:

§ 34. (1) Der Präsident des Gerichtshofes hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das nächste Geschäftsverteilungsjahr jeweils nach Anhörung des Personalsenates vom 15. Dezember bis einschließlich 10. Jänner im Präsidium des Gerichtshofes zur Einsicht aufzulegen (Einsichtsfrist).

(2) § 26 a, § 27 Abs. 2 bis 6, § 27 a, § 28 Abs. 1 und § 28 a sind anzuwenden, § 27 Abs. 3 jedoch mit der Maßgabe, daß die Begründung beim Gerichtshof zur Einsicht aufzulegen ist, und § 27 a Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der Antrag vom Präsidenten des Gerichtshofes zuzustellen ist.

§ 35. In welcher (welchen) Gerichtsabteilung(en), in welchem Umfang und in welchem Zeitraum ein Sprengelrichter tätig zu werden hat, ist ausschließlich durch den Außensenat des Oberlandesgerichtes zu bestimmen; mit einem derartigen Beschluß notwendigerweise verbundene Änderungen der Geschäftsverteilung sind unter einem zu beschließen.

§ 36. Bei jedem Gerichtshof ist im Rahmen der Geschäftsverteilung ein Begutachtungssenat zu bilden, der sich aus dem Präsidenten und sechs weiteren Richtern zusammensetzt, die tunlichst in den verschiedenen Geschäftssparten des Gerichtshofes tätig sein sollen. Aufgabe dieses Senates ist es, auf Ersuchen des Bundesministers für Justiz oder des Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen Gutachten abzugeben.

Geltende Fassung:

Art. I Z 5:

§ 38. (1) Für die Ausübung der den Gerichtshöfen zustehenden Gerichtsbarkeit außer Streitsachen kann aus den stimmführenden Mitgliedern des Gerichtshofes, die mit der Erledigung von Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen betraut sind (Referenten für Gerichtsbarkeit außer Streitsachen), gemäß § 32 ein ständiger Senat gebildet oder vom Präsidenten des Gerichtshofes von Fall zu Fall mit Zuziehung anderer stimmführender Mitglieder des Gerichtshofes ein besonderer Senat berufen werden.

(2) Den Referenten für Gerichtsbarkeit außer Streitsachen liegt in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten dieser Art die vorbereitende Bearbeitung der Geschäftsstücke, die der Beschlußfassung im Senate bedürfen, und die selbständige Erlassung der Erledigungen und Verfügungen ob, für welche das Erfordernis der Senatsberatung nicht besteht.

(3) Tagsatzungen und sonstige mündliche Verhandlungen in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen finden vor dem Referenten statt, dem die betreffende Angelegenheit zugewiesen ist; das Protokoll kann durch den Richter selbst oder durch einen beeideten Schriftführer aufgenommen werden.

§ 39. Die an den Gerichtshof gelangenden Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen sind für jedes Jahr im voraus nach Geschäftsgattungen, Bezirken oder nach anderen Merkmalen unter den bestellten Referenten zu verteilen.

Vorgeschlagene Fassung:

60

§ 38. (1) Bei jedem für Strafsachen zuständigen Gerichtshof erster Instanz hat außerhalb der gerichtlichen Dienststunden jeweils ein Richter Rufbereitschaft zu leisten. Die Einteilung der Richter zur Rufbereitschaft hat der Personalsenat so vorzunehmen, daß eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Richter erfolgt. Die Einteilung kann von den betroffenen Richtern einvernehmlich gegen vorherige Meldung an den Präsidenten abgeändert werden.

(2) Während der Rufbereitschaft hat der Richter seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er unter Verwendung der zur Verfügung stehenden technischen Kommunikationsmittel jederzeit erreichbar ist und binnen kürzester Zeit anstelle des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters außerhalb der gerichtlichen Dienststunden in Strafsachen anfallende Amtshandlungen vornehmen kann, mit deren Durchführung nicht bis zum Beginn der nächsten gerichtlichen Dienststunden oder des nächsten Journaldienstes zugewartet werden kann.

(3) Der in Rufbereitschaft stehende Richter ist unter den Voraussetzungen des Abs. 2 auch für Amtshandlungen in Strafsachen zuständig, die in die Zuständigkeit der unterstellten Bezirksgerichte fallen.

§ 39. (1) Der Bundesminister für Justiz kann nach Maßgabe des durchschnittlichen Anfalls dringlicher Amtshandlungen in Strafsachen anordnen, daß bei einzelnen Gerichtshöfen erster Instanz während bestimmter Zeiträume anstelle der Rufbereitschaft Journaldienst zu leisten ist. Während des Journaldienstes hat der für den betreffenden Tag zur Rufbereitschaft eingeteilte Richter in den dafür bestimmten Amtsräumen des Gerichtshofes erster Instanz anwesend zu sein, sofern er nicht auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft oder des Journaldienstes auswärtige Amtshandlungen durchzuführen hat.

1597 der Beilagen

Art. I Z 6:

Oberlandesgerichte

§ 41. (1) Jedes Oberlandesgericht ist mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie der erforderlichen Anzahl von Oberlandesgerichtsräten und richterlichen Hilfsbeamten besetzt.

(2) Bei den Oberlandesgerichten bestehen besondere Zivil- und Strafsenate. Die Bestimmungen über die Bildung ständiger Kommissionen für Personalangelegenheiten sowie für Disziplinarangelegenheiten bleiben unberührt.

(3) Die Zivilsenate entscheiden über Berufungen und Rekurse in bürgerlichen Rechtssachen, den Strafsenaten kommt die Ausübung der den Oberlandesgerichten durch die Strafprozeßordnung übertragenen Gerichtsbarkeit in Strafsachen zu.

(4) Der Präsident des Oberlandesgerichtes führt die Aufsicht über sämtliche, bei diesem Gerichte angestellte oder verwendete Personen und überwacht die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte. Er wird in allen seinen Dienstgeschäften durch den bei dem Oberlandesgerichte bestellten Vizepräsidenten, sonst aber, sofern nicht der Justizminister eine andere Anordnung trifft, durch das rangälteste Mitglied des Gerichtshofes vertreten.

§ 42. (1) Die Vorschriften der §§ 32 bis 36 finden für die Oberlandesgerichte mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Senatsvorsitzenden und ihrer Ersatzmänner einer weiteren Genehmigung nicht bedarf.

(2) Bei jedem Oberlandesgerichte ist ein ständiger Senat als Disziplinarkommission für die nicht richterlichen Beamten und Diener des Oberlandesgerichtes und der übrigen Beamten des Oberlandesgerichtssprengels zu bilden.

(3) Die im § 37 Z 1 bis 8 bezeichneten Geschäftsakte und Erledigungen bedürfen auch bei Oberlandesgerichten keiner Beschlußfassung des Senates.

Oberlandesgerichte

§ 41. Bei jedem Oberlandesgericht sind ein Präsident, ein Vizepräsident sowie die erforderliche Anzahl von Senatspräsidenten und Richtern zu ernennen.

§ 42. Der Präsident leitet das Oberlandesgericht, übt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal des Oberlandesgerichtes sowie der unterstellten Gerichte aus und führt die anderen Justizverwaltungsgeschäfte für den Gerichtshof, soweit diese nicht auf Grund des Gesetzes durch Senate zu erledigen sind. Insbesondere nimmt er auch die ihm übertragenen dienstbehördlichen Aufgaben wahr. Die Dienstaufsicht des Präsidenten erstreckt sich — unbeschadet der §§ 25 Abs. 1 und 31 Abs. 1 — auch auf die unterstellten Gerichtshöfe erster Instanz und Bezirksgerichte.

Geltende Fassung:

§ 43. (1) (aufgehoben)

(2) (materiell derogiert)

§§ 44. bis 46. (aufgehoben)

Vorgeschlagene Fassung:

§ 43. (1) Der Präsident wird bei seinen Aufgaben nach Maßgabe der von ihm zu erlassenden Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen durch den Vizepräsidenten sowie auch durch Senatspräsidenten und/oder andere Richter unterstützt und vertreten. Für die Mitarbeit von Senatspräsidenten und Richtern des Oberlandesgerichtes sind Planstellen des Oberlandesgerichtes im Ausmaß von 0,7 vH der dem Oberlandesgerichtssprengel zugewiesenen Richterplanstellen (ohne Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) gebunden.

(2) Die Einbeziehung der Senatspräsidenten und der Richter des Oberlandesgerichtes in die Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen bedarf der Zustimmung dieser Richter. Soweit nicht genügend Zustimmungserklärungen vorliegen, hat der Personalsenat beim Oberlandesgericht ernannte Richter in einem solchen Ausmaß für die Mitarbeit in Justizverwaltungssachen zu bestimmen, daß die im Abs. 1 vorgesehene Arbeitskapazität erreicht wird.

§ 44. Falls der Präsident verhindert ist, seinen Aufgaben nach § 42 nachzukommen, oder falls die Planstelle des Präsidenten nicht besetzt ist, obliegen die Aufgaben nach § 42 dem Vizepräsidenten, in Ermangelung eines Vizepräsidenten dem nach der Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen hiezu berufenen Richter, sofern nicht der Bundesminister für Justiz aus dienstlichen Interessen eine andere Anordnung trifft.

§ 45. (1) Die nach den gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten dem Oberlandesgericht zufallenden gerichtlichen Geschäfte sind jeweils im vorhinein für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Jänner (Geschäftsverteilungsjahr) so auf die einzelnen Senatsabteilungen zu verteilen, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung der einzelnen Senatsabteilungen und der in diesen Abteilungen tätigen Richter erreicht wird, wobei die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben oder von Aufgaben der Justizverwaltung entsprechend (§ 43 Abs. 1) zu berücksichtigen ist.

(2) Rechtssachen, in denen bereits eine Rechtsmittelentscheidung ergangen ist, sind im Falle eines neuerlichen Rechtsmittels tunlichst derselben Senatsabteilung zuzuteilen.

§ 46. (1) Senatsabteilungen dürfen nur nach Maßgabe der systemisierten Senatspräsidentenplanstellen abzüglich der für den Leitenden Visitor gebundenen Senatspräsidentenplanstelle eröffnet werden. Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen nach § 43 für Justizverwaltungssachen herangezogenen Senatspräsidenten und Richter des Oberlandesgerichtes dürfen

Geltende Fassung:

§ 47. (gegenstandslos)

Art. I Z 7:

Justizverwaltung und Aufsichtsrecht

§ 73. (1) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind hinsichtlich der Geschäfte der Justizverwaltung dem Justizminister untergeordnet. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

Vorgeschlagene Fassung:

in die Geschäftsverteilung jedoch nur in einem solchen Ausmaß einbezogen werden, das die für die Justizverwaltung gemäß § 43 gebundenen Arbeitskapazitäten nicht schmälert. Für den Präsidenten und den Vizepräsidenten sind mit deren Zustimmung zusätzliche Senatsabteilungen zu eröffnen.

(2) Innerhalb jedes Senats verteilt der Senatsvorsitzende die Geschäfte und bestimmt für die einzelnen Rechtssachen die Berichterstatter. Er hat — unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben als Vorsitzender — zum Auslastungsausgleich innerhalb des Senates auch selbst Urschriften von Urteilen und Beschlüssen abzufassen. Die Leitung einer Senatsabteilung schließt nicht aus, daß der Senatsvorsitzende in (anderen) Senatsabteilungen als Senatsmitglied eingesetzt wird.

§ 47. (1) Die Geschäftsverteilung hat auch Regelungen für die Vertretung der einzelnen Richter zu enthalten, wobei für jeden Richter zumindest drei Vertreter und die Reihenfolge, in der die Vertreter einzutreten haben, zu bestimmen sind.

(2) Die §§ 27 Abs. 2 bis 4, 27 a, 28 a, 34 Abs. 1, 36 und 37 Abs. 1 Z 1 bis 8 sind anzuwenden. Der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichtes hat überdies das im § 82 Abs. 2 vorgesehene Gutachten über den Gang der Rechtspflege abzugeben.

Justizverwaltung, Dienstaufsicht und innere Revision

§ 73. (1) Die Organe der Justizverwaltung haben in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen

1. die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Beachtung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten,
2. in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (§ 76) eine die Rechtsschutzinteressen der Bevölkerung wahrende Rechtspflege sicherzustellen und
3. die Richter, die Staatsanwälte, die Beamten des gehobenen Dienstes einschließlich der Rechtspfleger und das übrige Personal der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Besorgung ihrer Aufgaben anzuhalten und erforderlichenfalls Hilfe anzubieten.

Geltende Fassung:

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Gerichtshöfe erster Instanz und die Oberlandesgerichte über Angelegenheiten der Justizverwaltung in Senaten, die aus dem Präsidenten des Gerichtshofes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Richtern bestehen.

Art. I Z 8:

§ 74. (1) (unverändert)

(2) Dem Justizminister steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Oberlandesgerichte und zugleich die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege bei allen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichten zu. Der Justizminister kann diese Gerichte jederzeit eingehend untersuchen oder durch von ihm beauftragte Personen untersuchen lassen.

Art. I Z 9:

§ 75. (1) Die Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz sowie deren Vorsteher haben die unmittelbare Dienstaufsicht nach Maßgabe der vom Justizminister zu erlassenden Weisungen zu führen. Insbesondere haben die Vorsteher der Gerichtshöfe die ihrer Aufsicht unterstehenden Gerichte periodisch eingehend zu untersuchen. Während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung und der Exekutionsordnung hat diese Untersuchung nach Möglichkeit jährlich, später wenigstens alle zwei Jahre zu geschehen. Wo es besondere Vorfälle nötig machen, können außerordentliche Untersuchungen stattfinden oder vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes oder vom Justizminister angeordnet werden.

(2) (unverändert)

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Alle Organe der Justizverwaltung haben darauf zu achten, daß kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit erfolgt.

(3) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind hinsichtlich der Geschäfte der monokratischen Justizverwaltung dem Bundesminister für Justiz untergeordnet. Diese Geschäfte werden von Richtern und Staatsanwälten geführt und mit der erforderlichen Unterstützung durch die jeweils zugeordneten Beamten und Vertragsbediensteten besorgt. Im Rahmen der Geschäftseinteilung für die Justizverwaltungssachen können bestimmte Aufgaben der Justizverwaltung hiefür besonders ausgebildeten Beamten des gehobenen Dienstes zur eigenverantwortlichen Ausführung übertragen werden.

§ 74. (1) (unverändert)

(2) Dem Justizminister steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die Oberlandesgerichte und zugleich die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege bei allen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Gerichten zu.

§ 75. (1) Die Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz sowie deren Vorsteher haben die unmittelbare Dienstaufsicht nach Maßgabe der vom Justizminister zu erlassenden Weisungen zu führen. Insbesondere haben die Vorsteher der Gerichtshöfe die ihrer Aufsicht unterstehenden Gerichte periodisch eingehend zu untersuchen. Wo es besondere Vorfälle nötig machen, können außerordentliche Untersuchungen stattfinden oder vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes oder vom Justizminister angeordnet werden.

(2) (unverändert)

Geltende Fassung:

Art. I Z 10:

§ 78. (1) 1. Satz:

Beschwerden der Beteiligten gegen Gerichte, Gerichtsvorsteher und richterliche Beamte wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können bei dem Vorsteher des unmittelbar übergeordneten Gerichtes oder, wenn sie gegen das Mitglied eines Gerichtshofes erhoben werden, auch beim Präsidenten dieses Gerichtshofes angebracht werden.

(1) 2. und 3. Satz sowie (2) bis (4) (jeweils unverändert)

Art. I Z 11:

(kein bisheriger Text)

Vorgeschlagene Fassung:

§ 78. (1) 1. Satz:

Beschwerden der Beteiligten wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können,

1. soweit sie Richter eines Bezirksgerichtes betreffen, beim Vorsteher des Bezirksgerichtes,
 2. soweit sie den Vorsteher eines Bezirksgerichtes oder Richter des Gerichtshofes erster Instanz betreffen, beim Präsidenten dieses Gerichtshofes und
 3. soweit sie den Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz betreffen, beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes
- angebracht werden.

(1) 2. und 3. Satz sowie (2) bis (4) (jeweils unverändert)

§ 78 a. (1) Zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollziehung hat die Justizverwaltung eine innere Revision einzurichten, die regelmäßig bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften entsprechende Untersuchungen durchzuführen hat.

(2) Die innere Revision hat die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebs einer Organisationseinheit sowie ihre aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten zu untersuchen, Abweichungen vom Sollzustand festzustellen, ihre Ursachen zu analysieren, auf Grund der Ergebnisse die untersuchte Einheit zu beraten, über das Untersuchungsergebnis zu berichten und dabei

1. in dem der Dienstaufsicht unterliegenden Bereich (§ 76) Empfehlungen, die sich insbesondere auch auf die Wahrnehmung der Dienstaufsicht selbst zu beziehen haben, an die Organe der Dienstaufsicht zu richten und
2. Vorschläge, wie die Aufgabenerfüllung in Rechtsprechung und Justizverwaltung in bestimmter Rücksicht zweckentsprechender gestaltet werden könnte, an den Bundesminister für Justiz zu erstatten.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

66

(3) Bei der Erstattung von Empfehlungen und Vorschlägen ist darauf zu achten, daß auch nicht der Anschein einer Einflußnahme auf den Bereich entsteht, der in Gerichtsverfahren der Rechtsprechung vorbehalten ist.

§ 78 b. (1) Die Aufgaben der inneren Revision bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten sind einer besonderen Präsidialabteilung des Oberlandesgerichts zu übertragen. Leiter dieser Abteilung ist der hiemit beauftragte Richter des Oberlandesgerichts (Leitender Visitor). Weiters gehören der Abteilung die sonst vom Präsidenten des Oberlandesgerichts mit Aufgaben der inneren Revision betrauten Richter des Oberlandesgerichtes an. Zur Unterstützung des Leitenden Visitors kann der Präsident des Oberlandesgerichts bei jedem Landesgericht einen Richter, tunlichst den oder einen der Vizepräsidenten, mit Aufgaben der inneren Revision betrauen (Visitor). Die Visitoren unterstehen insofern der Aufsicht des Leitenden Visitors.

(2) Der Visitor eines Landesgerichtes kann erforderlichenfalls im gesamten Sprengel des Oberlandesgerichtes eingesetzt werden. Ein Visitor darf keine innere Revision bei dem Gericht durchführen, bei dem er ernannt ist.

(3) Innere Revisionen bei einem Oberlandesgericht sind durch einen oder mehrere im Einzelfall vom Bundesminister für Justiz beauftragte Visitoren anderer Oberlandesgerichte durchzuführen.

1597 der Beilagen

Richterdienstgesetz

Richterdienstgesetz

Art. II Z 3:

§ 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

.....
3. die persönliche, körperliche und fachliche Eignung für den Richterberuf;

.....
(2) (unverändert)

§ 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

.....
3. die uneingeschränkte persönliche, geistige und fachliche Eignung sowie die körperliche Eignung für den Richterberuf;

.....
(2) (unverändert)

Geltende Fassung:

Art. II Z 4:

§ 7. (1) (unverändert)

(2) Kündigungsgründe sind:

-
3. Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes bei aufrechter Bewerbung trotz zahlenmäßiger Nichtausschöpfung der Besetzungsvorschläge;
 4. Nichtbewerbung nach Erfüllung der Ernennungserfordernisse um zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes trotz jeweiliger nachweislicher Aufforderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;

.....

(3) (unverändert)

Art. II Z 6:

§ 30. (1) und (2) (unverändert)

(3) Die Ausschreibung ist mindestens einmal im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

Art. II Z 7:

§ 31. (1) Zur Überreichung der Bewerbungsgesuche ist ein Termin zu setzen, der vier Wochen nach der letzten Veröffentlichung der Ausschreibung liegen soll.

(2) und (3) (unverändert)

Vorgeschlagene Fassung:

§ 7. (1) (unverändert)

(2) Kündigungsgründe sind:

-
3. Nichtaufnahme in drei Besetzungsvorschläge für Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes oder eines Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichtes bei aufrechter Bewerbung trotz zahlenmäßiger Nichtausschöpfung der Besetzungsvorschläge;
 4. Nichtbewerbung nach Erfüllung der Ernennungserfordernisse um zwei verschiedene Planstellen eines Richters des Bezirksgerichtes oder eines Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichtes trotz jeweiliger nachweislicher Aufforderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;

.....

(3) (unverändert)

§ 30. (1) und (2) (unverändert)

(3) Die „Ausschreibung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

§ 31. (1) Zur Einbringung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, deren Ende mit dem Ablauf eines Kalendertages festzulegen ist, der vier Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung liegen soll. Die Ausschreibungsfrist darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Wird innerhalb der Bewerbungsfrist kein Bewerbungsgesuch eingebracht, verlängert sich die Bewerbungsfrist um zwei Wochen (Nachfrist).

(2) und (3) (unverändert)

Geltende Fassung:

Art. II Z 8 und 9:

Besetzungsvorschläge

§ 32. (1) Für die Planstellen bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz, mit Ausnahme der Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel oder bei dem die Planstelle besetzt werden soll, einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist an das übergeordnete Oberlandesgericht weiterzuleiten, dessen Personalsenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(2) Für die Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und für die Planstellen bei den Oberlandesgerichten mit Ausnahme der Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten hat der Personalsenat des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel oder bei dem die Planstelle zu besetzen ist, einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist an den Obersten Gerichtshof weiterzuleiten, dessen Personalsenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(3) (aufgehoben)

(4) und (5) (unverändert)

(6) Verspätet überreichte Bewerbungsgesuche sind bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen so lange zu berücksichtigen, als der erstberufene Personalsenat den Besetzungsvorschlag nicht beschlossen hat.

Art. II Z 10:

(kein bisheriger Text)

Vorgeschlagene Fassung:

Besetzungsvorschläge

§ 32. (1) Für die Planstellen bei den Bezirksgerichten und beim Gerichtshof erster Instanz, mit Ausnahme der Planstellen der (des) Vizepräsidenten und des Präsidenten, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist dem Oberlandesgericht vorzulegen, dessen Außensenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(2) Für die Planstellen der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und für die Planstellen beim Oberlandesgericht, mit Ausnahme der Planstellen des Vizepräsidenten und des Präsidenten, hat der Personalsenat des Oberlandesgerichtes einen Besetzungsvorschlag zu erstatten. Der Besetzungsvorschlag ist dem Obersten Gerichtshof vorzulegen, dessen Außensenat einen weiteren Besetzungsvorschlag zu erstatten hat. Beide Besetzungsvorschläge sind an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

(3) Für die Planstellen der Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ist nur vom Außensenat des Oberlandesgerichtes ein Besetzungsvorschlag zu erstatten und dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen.

(4) und (5) (unverändert)

(6) Bewerbungsgesuche, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist oder im Fall des § 31 Abs. 1 nach Ablauf der Nachfrist eingebracht werden, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Anhörung der Bewerber

§ 32 a. (1) Falls es der Personalsenat für erforderlich hält, kann er einen Bewerber vorladen und anhören. Wird ein Bewerber vorgeladen, sind die nicht vorgeladenen Bewerber vom Termin dieser Personalsenatssitzung mit dem

Geltende Fassung:

Art. II Z 11:

Grundsätze für die Erstattung der Besetzungsvorschläge

§ 33. (1) Bei der Beratung des Personalsenates über die Erstattung der Besetzungsvorschläge hat jeder Stimmführer sachlich, gerecht und nach eigener Überzeugung vorzugehen. In den Besetzungsvorschlag sind die fähigsten und vertrauenswürdigsten Bewerber aufzunehmen. Der Personalsenat hat hierbei auf die Eignung, die bewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse, den Fleiß und Eifer, die besonderen Verdienste sowie das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Bewerber genau zu achten. Bei gleichwertigen Bewerbern entscheidet, soweit es sich um eine Planstelle bei einem Gericht handelt, bei dem der Richter

Vorgeschlagene Fassung:

Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, zu dieser Personalsenatssitzung zu erscheinen und ihre Anhörung zu beantragen. Einem derartigen Antrag ist zu entsprechen.

(2) Über den Inhalt von Anhörungen ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Besetzungsvorschlag anzuschließen.

Rechte der Gleichbehandlungsbeauftragten im Ernennungsverfahren

§ 32 b. (1) Falls Personen verschiedenen Geschlechts als Bewerber auftreten, hat die Gleichbehandlungsbeauftragte (§ 26 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes), in deren Vertretungsbereich die ausgeschriebene Planstelle systemisiert ist, das Recht, in die eingelangten Bewerbungsgesuche samt Standesbögen und in die Bewerberübersicht Einsicht zu nehmen.

(2) Unter der Voraussetzung des Abs. 1 ist die Gleichbehandlungsbeauftragte auf ihren Antrag vom Personalsenat anzuhören und kann diesem eine Äußerung vorlegen. Wird ein Bewerber nach § 32 a Abs. 1 angehört, hat sie das Recht, bei der Anhörung anwesend zu sein und an den Bewerber Fragen zu stellen.

(3) Anstatt ihrer Anhörung kann die Gleichbehandlungsbeauftragte dem Personalsenat bis zu dessen Beschlußfassung eine schriftliche Äußerung darüber vorlegen, welche Kriterien bei der Reihung der Bewerber besonders berücksichtigt werden sollten.

(4) Das Protokoll über die Anhörung der Gleichbehandlungsbeauftragten oder ihre Äußerung ist dem Besetzungsvorschlag anzuschließen.

Grundsätze für die Erstattung der Besetzungsvorschläge

§ 33. (1) Jeder Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend geeignete Bewerber auftreten, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Planstelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind. Für jeden in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber, dessen letzte Ernennung noch nicht 18 Monate zurückliegt, erhöht sich die Mindestzahl der vorzuschlagenden Bewerber um eine Person.

Geltende Fassung:

tätig ist, die bei diesem Gericht zurückgelegte Dienstzeit. Ist keiner der Bewerber bei diesem Gericht tätig, entscheidet der für die besoldungsrechtliche Stellung maßgebliche Vorrückungsstichtag.

(2) Von der Aufnahme in den Besetzungsvorschlag sind Bewerber auszuschließen, von denen nach ihren Fähigkeiten und ihrem Verwendungserfolg oder nach ihrem Dienstalter eine dem dienstlichen Interesse entsprechende Versehung der Planstelle nicht zu erwarten ist.

(3) Bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Planstellen beim Obersten Gerichtshof ist unter Berücksichtigung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 auch auf eine Zusammensetzung des Personalstandes dieses Gerichtshofes mit Richtern aus allen Bundesländern Bedacht zu nehmen.

(4) Der Personalsenat hat seinen Besetzungsvorschlag zu begründen.

Art. II Z 12:

Hindernis des Angehörigenverhältnisses

§ 34. Bei demselben Bezirksgericht dürfen Richter, zwischen denen Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum dritten Grad, ein Ehe- oder Wahlkindschaftsverhältnis besteht, nicht ernannt oder verwendet werden.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag und die Reihung im Besetzungsvorschlag hat ausgehend von den Kriterien des § 54 Abs. 1 nach Maßgabe der Eignung der einzelnen Bewerber für die ausgeschriebene Planstelle zu erfolgen. Bei gleicher Eignung entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit.

(3) Bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Planstellen beim Obersten Gerichtshof ist bei gleicher Eignung, sofern nichts anderes bestimmt ist, Bewerbern aus unterrepräsentierten Oberlandesgerichtssprengeln der Vorzug zu geben.

(4) § 4 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß von der „Herabsetzung der Wochendienstzeit“ auch die „Herabsetzung der Auslastung“ und von der „Teilbeschäftigung“ auch die „Teilauslastung“ erfaßt sind.

(5) Der Personalsenat hat seinen Besetzungsvorschlag zu begründen und sich in der Begründung über das Maß der Eignung jedes einzelnen Bewerbers zu äußern.

Hindernis des Angehörigenverhältnisses

§ 34. (1) Bei demselben Bezirksgericht dürfen Richter, zwischen denen Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum dritten Grad, ein Ehe- oder Wahlkindschaftsverhältnis oder ein anderes im § 75 b Abs. 2 aufgezähltes Angehörigenverhältnis besteht, nicht ernannt oder verwendet werden.

(2) Bei den Gerichtshöfen dürfen Richter, zwischen denen ein Angehörigenverhältnis nach Abs. 1 besteht, nicht im selben Senat verwendet werden.

Geltende Fassung:

Hinweis auf ein Angehörigenverhältnis im Bewerbungsgesuch

§ 35. Der Bewerber um eine Planstelle hat in seinem Gesuch auf eine die Ernennung hindernde Verwandtschaft, Schwägerschaft oder auf ein solches Ehe- oder Wahlkindschaftsverhältnis hinzuweisen.

Bildung der Personalsenate

§ 36. (1) Bei jedem Gerichtshof ist ein Personalsenat zu bilden.

(2) Die Personalsenate bestehen aus Mitgliedern kraft Amtes und gewählten Mitgliedern.

(3) Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und die Vizepräsidenten des Gerichtshofes.

(4) Die Zahl der gewählten Mitglieder ist bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz um eins höher als die Zahl der Mitglieder kraft Amtes; beim Obersten Gerichtshof beträgt sie sechs. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen, soweit die Zahl der wählbaren Richter hiezu ausreicht.

(5) Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern kraft Amtes haben an Stelle des Präsidenten dessen Stellvertreter, an Stelle der Vizepräsidenten die rangältesten Richter des Gerichtshofes einzutreten, die dem Personalsenat nicht kraft Amtes oder auf Grund der Wahl angehören. Im Falle der Verhinderung gewählter Mitglieder haben die Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten.

(6) Die Mitglieder und die Ersatzmänner der Personalsenate sind auf drei Jahre zu wählen. Ihre Funktionsdauer beginnt mit 1. Jänner des ihrer Wahl folgenden Jahres. Scheiden Mitglieder während der Amtsdauer aus, so haben an ihre Stelle die Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihrer Wahl zu treten. Reicht die Zahl der Ersatzmänner hiezu nicht aus, so ist für den Rest der Amtsdauer

Vorgeschlagene Fassung:

Hinweis auf ein Angehörigenverhältnis im Bewerbungsgesuch

§ 35. Der Bewerber hat im Bewerbungsgesuch auf ein Angehörigenverhältnis nach § 34 zu einem Richter des Gerichtes, bei dem die Planstelle zu besetzen ist, hinzuweisen.

Bildung der Personalsenate

§ 36. (1) Bei jedem Gerichtshof ist ein Personalsenat zu bilden.

(2) Der Personalsenat besteht aus zwei Mitgliedern kraft Amtes und drei gewählten Mitgliedern (Wahlmitglieder). Sind bei einem Landesgericht und den unterstellten Bezirksgerichten am letzten Tag der Einsichtsfrist (§ 38 Abs. 1) mehr als 100 Richterplanstellen (ohne die Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) systemisiert, so erhöht sich die Zahl der Wahlmitglieder auf fünf.

(3) Mitglieder kraft Amtes sind der Präsident und ein Vizepräsident des Gerichtshofes. Bei mehreren Vizepräsidenten entscheidet die längere Dienstzeit als Vizepräsident, bei gleichlanger Dienstzeit die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit.

(4) Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern kraft Amtes haben an Stelle des Präsidenten der nach Abs. 3 bestimmte Vizepräsident, an dessen Stelle der nächste nach Abs. 3 bestimmte Vizepräsident, in Ermangelung eines solchen der auf dieselbe Weise bestimmte Richter des Gerichtshofes, der dem Personalsenat nicht auf Grund der Wahl angehört, einzutreten.

(5) Für die drei Wahlmitglieder sind sechs Ersatzmitglieder zu wählen. Die Funktionsdauer der Wahlmitglieder und der Ersatzmitglieder beginnt mit dem 1. Jänner des der Wahl folgenden Jahres und beträgt vier Jahre. Sind bei einem Gerichtshof fünf Wahlmitglieder zu wählen, beträgt die Zahl der Ersatzmitglieder zehn.

(6) Im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens von Wahlmitgliedern oder im Fall des Eintretens eines Vizepräsidenten, der dem Personalsenat schon auf Grund der Wahl angehört, nach Abs. 4 haben die Ersatzmitglieder nach der Zahl ihrer Wahlpunkte einzutreten. Reicht die Zahl der Ersatzmitglieder nicht aus, so ist für den Rest der Funktionsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen, auf

Geltende Fassung:

eine Ersatzwahl vorzunehmen. Sie hat erforderlichenfalls auf Beschluß des Personalsenates auch beim Ausscheiden von Ersatzmännern stattzufinden. Bei Durchführung der Ersatzwahl sind die Vorschriften der §§ 37 bis 46 sinngemäß anzuwenden.

Art. II Z 13:

(kein bisheriger Text)

Art. II Z 14:**Wahlrecht**

§ 37. (1) Wahlberechtigt sind beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter.

Vorgeschlagene Fassung:

die die Bestimmungen über die Personalsenatswahl sinngemäß anzuwenden sind.

Bildung der Außensenate

§ 36 a. (1) Bei jedem Oberlandesgericht und beim Obersten Gerichtshof ist neben dem Personalsenat nach § 36 ein weiterer Personalsenat als Außensenat zu bilden. Die Zuständigkeit des Außensenates ist dann gegeben, wenn sie im Gesetz ausdrücklich festgelegt ist. Soweit die §§ 46 a und 46 b nicht Sonderbestimmungen für die Außensenate enthalten, sind die Bestimmungen über die Personalsenatswahl — mit Ausnahme der §§ 38, 39 Abs. 2 letzter Satz und 40 — auch auf die Wahl der Außensenatsmitglieder anzuwenden.

(2) Der Außensenat setzt sich aus den Mitgliedern kraft Amtes nach § 36 Abs. 3 und 4 und beim Oberlandesgericht aus drei, beim Obersten Gerichtshof aus fünf Außensenatsmitgliedern zusammen.

(3) Die Außensenatsmitglieder (Außensenatsersatzmitglieder) des Personalsenates des Oberlandesgerichtes werden von den Wahlmitgliedern der Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz dieses Oberlandesgerichtssprengels aus dem Kreis aller zum Stichtag (§ 37 Abs. 4) wählbaren Richter des Oberlandesgerichtssprengels gewählt.

(4) Die Außensenatsmitglieder (Außensenatsersatzmitglieder) des Personalsenates des Obersten Gerichtshofes werden von den Wahlmitgliedern der Personalsenate der Oberlandesgerichte aus dem Kreis aller zum Stichtag (§ 37 Abs. 4) bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof wählbaren Richter gewählt.

Wahlrecht

§ 37. (1) Wahlberechtigt sind — vorbehaltlich des Abs. 3 — beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Die Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes sind beim Oberlandesgericht wahlberechtigt.

Geltende Fassung:

(2) Wählbar sind mit Ausnahme der Richter, die dem Personalsenat kraft ihres Amtes angehören, beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Für die Wählbarkeit in den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz ist eine mindestens dreijährige, ab Eintritt in die Gerichtspraxis tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit erforderlich. Von der Wählbarkeit sind Richter ausgeschlossen, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist.

(3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung, einer Enthebung, einer Suspendierung, einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.

(4) Verliert ein Mitglied (Ersatzmann) die Wählbarkeit, so scheidet es aus dem Personalsenat aus.

(5) Die Ausübung des Wahlrechtes ist Amtspflicht; doch ist die Abgabe leerer Stimmzettel gestattet.

Wahltermin

Verzeichnis der wahlberechtigten und wählbaren Richter

§ 38. (1) Der Präsident des Gerichtshofes hat spätestens am 1. Oktober des letzten Jahres der Funktionsdauer des Personalsenates Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Wahl des neuen Personalsenates zu bestimmen und den wahlberechtigten Richtern so rechtzeitig bekanntzugeben, daß ihnen die Verständigung spätestens zwei Wochen vor der Wahl zukommt. Diese Verständigung hat auch an Richter zu ergehen, deren Wahlberechtigung ruht.

(2) Gleichzeitig ist ein Verzeichnis der am Wahltag wahlberechtigten und der am Wahltag wählbaren Richter anzufertigen, durch mindestens zwei Wochen beim Gerichtshof zur Einsicht aufzulegen und beim Gerichtshof erster Instanz

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Wählbar sind mit Ausnahme der Richter, die dem Personalsenat kraft ihres Amtes angehören, — vorbehaltlich des Abs. 3 — beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter, sofern sie eine mindestens einjährige auf einer Richterplanstelle zurückgelegte Dienstzeit aufweisen. Die Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes sind nicht wählbar. Von der Wählbarkeit sind Richter ausgeschlossen, über die rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, solange diese im Standesausweis nicht gelöscht ist.

(3) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer einer Außerdienststellung, einer Enthebung und einer Suspendierung, die Wählbarkeit ruht während der Dauer eines Karenzurlaubes, einer Dienstzuteilung und während der Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes.

(4) Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der letzte Tag der Einsichtsfrist (§ 38 Abs. 1) der maßgebende Stichtag (Wahlstichtag).

(5) Verliert ein Mitglied (Ersatzmitglied) die Wählbarkeit, so kann es dem Personalsenat nicht mehr als Wahlmitglied (Ersatzmitglied) angehören. Während der im Abs. 3 angeführten Zeiten ruht die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Personalsenat.

(6) Die Ausübung des Wahlrechtes ist Amtspflicht.

Vorbereitung der Wahl

§ 38. (1) Der Präsident des Gerichtshofes hat spätestens am 1. Oktober des letzten Jahres der Funktionsdauer der gewählten Personalsenatsmitglieder den Wahltag, den Zeitraum der Wahl und die zweiwöchige Frist für die Einsicht in das nach Abs. 2 anzulegende Verzeichnis festzulegen und die wahlberechtigten Richter (§ 37 Abs. 1) hiervon zu verständigen. Der Tag, an dem die Einsichtsfrist abläuft, und der Wahltag müssen Arbeitstage im November sein, wobei diese Tage nicht mehr als zehn Arbeitstage auseinander liegen dürfen.

(2) Der Präsident des Gerichtshofes hat ein Verzeichnis der voraussichtlich wahlberechtigten (§ 37 Abs. 1, 3 und 4) und der voraussichtlich wählbaren Richter (§ 37 Abs. 2 bis 4) anzufertigen und durch mindestens zwei Wochen

Geltende Fassung:

auch den unterstellten Bezirksgerichten mitzuteilen. Der Beginn und das Ende der Einsichtsfrist sind bekanntzugeben. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Richter gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses beim Präsidenten des Gerichtshofes schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Hierüber hat bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz der Personalsenat des Oberlandesgerichtes, beim Obersten Gerichtshof dessen Personalsenat zu entscheiden.

Art. II Z 15 und 16:**Wahlkommission
Durchführung der Wahl**

§ 39. (1) Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und den zwei rangältesten Mitgliedern des Gerichtshofes besteht.

(2) (unverändert)

(3) Das Wahlrecht ist durch Übergabe oder Übersendung des nicht unterfertigten, unter Umschlag gehaltenen Stimmzettels an die Wahlkommission auszuüben. Die Richter der Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes erster Instanz haben am Wahltag ihre Stimmzettel unter Umschlag dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu übergeben, der sie mit einem Verzeichnis der Richter, die das Stimmrecht ausgeübt haben, unverzüglich an die Wahlkommission einzusenden hat.

Art. II Z 17:**Stimmzettel**

§ 40. (1) Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Zeitpunktes des Beginnes und des Endes der Wahl ist den Richtern ein amtlicher Stimmzettel (Muster in der Anlage) zuzustellen.

Vorgeschlagene Fassung:

beim Gerichtshof zur Einsicht aufzulegen. Das vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz angefertigte Verzeichnis ist in Ablichtungen bei den unterstellten Bezirksgerichten zur Einsicht aufzulegen. Werden während der Einsichtsfrist Ernennungen wirksam oder ergeben sich sonst Änderungen in der Wirksamkeit von im § 37 Abs. 3 aufgezählten Personalmaßnahmen, die im Verzeichnis noch nicht berücksichtigt wurden, hat die Wahlkommission das Verzeichnis von Amts wegen zu ändern.

(3) Bis zum Ablauf des zweiten Arbeitstages nach Ende der Einsichtsfrist kann jeder Richter gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses schriftlich Einspruch erheben. Über Einsprüche gegen das Verzeichnis der wahlberechtigten und der wählbaren Richter entscheidet die Wahlkommission.

**Wahlkommission
Durchführung der Wahl**

§ 39. (1) Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und den zwei — vom Präsidenten abgesehen — an Lebensjahren ältesten Richtern des Gerichtshofes, die an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes nicht verhindert sind, besteht.

(2) (unverändert)

(3) Das Wahlrecht ist durch Übergabe der in ein zur Verfügung gestelltes Wahlkuvert gesteckten amtlichen Stimmzettel an die Wahlkommission auszuüben. Die Richter derjenigen Bezirksgerichte, die nicht im selben Amtsgebäude wie der Gerichtshof erster Instanz untergebracht sind, haben am Wahltag die amtlichen Stimmzettel in verschlossenen Wahlkuverts dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu übergeben, der die ungeöffneten Kuverts mit einem Verzeichnis der Richter, die das Stimmrecht ausgeübt haben, unverzüglich der Wahlkommission vorzulegen hat.

Stimmzettel

§ 40. Unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 38 Abs. 3) ist den wahlberechtigten Richtern je ein amtlicher Stimmzettel nach dem Muster in der Anlage 1 samt einem Wahlkuvert nachweislich zuzustellen. Bei den Gerichts-

Geltende Fassung:

(2) Auf dem Stimmzettel sind durch Druck, Maschinschrift oder sonstige Vervielfältigungen untereinander so viele Zeilen zu setzen und an der linken Seite mit so vielen arabischen Ziffern fortlaufend zu numerieren, als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Auf der rechten Seite jeder Zeile sind die Wahlpunkte anzugeben. Die Wahlpunkte haben in umgekehrter arithmetischer Reihenfolge zu den links eingesetzten Ziffern zu stehen. Die Mitte jeder Zeile ist für die Ausfüllung durch den Wähler freizuhalten.

Ausfüllung und Wertung des Stimmzettels

§ 41. (1) Von den Wahlberechtigten sind auf dem amtlichen Stimmzettel untereinander so viele Namen zu verzeichnen, als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Hierbei hat eine getrennte Verzeichnung nach Mitgliedern und Ersatzmännern zu unterbleiben. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind, so sind die über diese Zahl im Stimmzettel eingesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Enthält er weniger Namen, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht. Andere als die amtlichen Stimmzettel sind ungültig.

(2) Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle gereichte Richter erhält so viele Wahlpunkte, als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind; der an zweiter und weiterer Stelle gereichte Richter erhält jeweils um einen Wahlpunkt weniger.

(3) Ist der Name desselben Richters auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höchsten Zahl der Wahlpunkte zu berücksichtigen.

(4) Stimmen, die auf einen nicht wählbaren Richter entfallen, sind ungültig.

Vorgeschlagene Fassung:

höfen, bei denen fünf Wahlmitglieder und zehn Ersatzmitglieder zu wählen sind, ist ein Stimmzettel nach dem Muster in der Anlage 2 zuzustellen.

Ausfüllung und Wertung der Stimmzettel

§ 41. (1) Der Wahlberechtigte hat entsprechend den von ihm zu vergebenden Wahlpunkten die Familiennamen der von ihm gewählten Richter in die vorgesehenen Zeilen der amtlichen Stimmzettel einzutragen. Soweit Richter mit demselben Familiennamen wählbar sind, sind bei diesen Richtern jeweils auch die Vornamen einzutragen. Andere Eintragungen als Namen und Namensbestandteile sowie Änderungen des Vordruckes gelten als nicht beigesetzt.

(2) Jeder auf dem Stimmzettel in eine vorgesehene Zeile eingetragene wählbare Richter erhält die seiner Zeile entsprechenden Wahlpunkte. Es sind nur die in die vorgesehenen Zeilen eingetragenen Namen zu berücksichtigen. Werden in eine Zeile die Namen mehrerer Personen eingetragen oder läßt sich ein Name keiner bestimmten Person zuordnen, so sind alle in diese Zeile eingetragenen Namen unberücksichtigt zu lassen. Änderungen des amtlichen Stimmzettels in den Reihungs- oder Punktespalten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(3) Ist der Name desselben Richters auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so ist er bei der Zählung der Wahlpunkte nur an der Stelle mit der höheren Zahl der Wahlpunkte zu berücksichtigen.

Geltende Fassung:

Art. II Z 18:

**Wertung der Wahlpunkte
Annahme der Wahl**

§ 43. (1) Von den Richtern, deren Zahl an Wahlpunkten mehr als die Hälfte der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, sind entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner die Richter mit der höheren Zahl an Wahlpunkten als Mitglieder und die Richter mit der niedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmänner des Personalsenates gewählt.

(2) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Richter, als zu wählen sind, als Mitglieder oder Ersatzmänner in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmann gewählt ist.

(3) Beträgt die Zahl der Wahlpunkte nicht mehr als die Hälfte der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel, so ist rücksichtlich der noch zu wählenden Mitglieder oder Ersatzmänner zur engeren Wahl zu schreiten.

(4) Die Annahme der Wahl ist Amtspflicht.

Engere Wahl

§ 44. (1) In die engere Wahl sind von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Richtern mit den verhältnismäßig meisten Wahlpunkten doppelt so viele einzubeziehen, als zu wählen sind. Bei Gleichheit der Zahl der Wahlpunkte entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen ist.

(2) Stimmen, die bei der engeren Wahl auf einen nicht in die engere Wahl gebrachten Richter entfallen, sind ungültig.

(3) Bei Durchführung der engeren Wahl sind die Bestimmungen der §§ 37 bis 43 sinngemäß anzuwenden.

Art. II Z 19:

Beurkundung des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 45. (1) (unverändert)

Vorgeschlagene Fassung:

Wertung der Wahlpunkte

§ 43. Gewählt sind die Richter mit den drei höchsten Punktezahlen. Die sechs Richter mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind als Ersatzmitglieder gewählt. Sind bei einem Gerichtshof fünf Wahlmitglieder zu wählen, so sind die Richter mit den fünf höchsten Punktezahlen gewählt; die zehn Richter mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind Ersatzmitglieder.

Annahme der Wahl

§ 44. (1) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Richter, als zu wählen sind, als Mitglieder oder als Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist.

(2) Die Annahme einer Wahl ist — vorbehaltlich der §§ 46 a Abs. 5 und 46 b Abs. 5 — Amtspflicht.

Beurkundung des Wahlvorganges und Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 45. (1) (unverändert)

76

1597 der Beilagen

Geltende Fassung:

(2) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist es beim Gerichtshof erster Instanz dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, beim Oberlandesgericht und beim Obersten Gerichtshof dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben.

Art. II Z 20:

Anfechtung der Wahl

§ 46. (1) Die Wahl kann von jedem Wahlberechtigten binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Wahlergebnisses angefochten werden, wenn eine Vorschrift der §§ 38 bis 44 verletzt, ein Richter zu Unrecht von der Wahl ausgeschlossen, zur Wahl zugelassen oder als gewählt erklärt worden ist. Die Anfechtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie sich auf Gründe stützt, die bereits durch Einspruch nach § 38 Abs. 2 hätten geltend gemacht werden können oder erfolglos geltend gemacht worden sind.

(2) Über die Anfechtung entscheidet der Personalsenat des Oberlandesgerichtes; beim Obersten Gerichtshof dessen Personalsenat.

Art. II Z 21:

(kein bisheriger Text)

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Das Ergebnis der Wahl ist spätestens am dritten Arbeitstag nach der Wahl durch Aushang an der Gerichtstafel des Gerichtshofes kundzumachen. Außerdem ist es

1. beim Gerichtshof erster Instanz dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes,
2. beim Oberlandesgericht (einschließlich der Wahlergebnisse der unterstellten Gerichtshöfe erster Instanz) dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und dem Bundesministerium für Justiz sowie
3. beim Obersten Gerichtshof dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben. Die gesammelten Wahlergebnisse sind im „Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung“ zu verlautbaren.

Anfechtung der Wahl

§ 46. (1) Die Wahl kann von jedem Wahlberechtigten binnen einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses angefochten werden, wenn ein Richter zu Unrecht von der Wahl ausgeschlossen, zur Wahl zugelassen oder als gewählt erklärt worden ist. Die Anfechtung darf sich nicht auf Gründe stützen, die bereits durch Einspruch nach § 38 Abs. 3 geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden hätten können.

(2) Über die Anfechtung einer bei einem Gerichtshof erster Instanz abgehaltenen Wahl entscheidet der Personalsenat des Oberlandesgerichtes, über die Anfechtung einer bei einem Oberlandesgericht oder beim Obersten Gerichtshof abgehaltenen Wahl entscheidet der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes. Die Wahl ist neu durchzuführen, wenn es rechnerisch möglich ist, daß ohne den geltend gemachten Wahlanfechtungsgrund ein anderer Richter als Mitglied oder Ersatzmitglied gewählt gewesen wäre.

Sonderbestimmungen für die Außensenate bei den Oberlandesgerichten

§ 46 a. (1) Sobald die Wahlergebnisse bei allen Gerichtshöfen erster Instanz eines Oberlandesgerichtssprengels endgültig feststehen, hat der Präsident des Oberlandesgerichtes die Wahlkommission des Oberlandesgerichtes und die Wahlmitglieder der Personalsenate der Gerichtshöfe erster Instanz dieses Oberlandesgerichtssprengels — unter Anschluß der Wahlergebnisse dieser

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Gerichtshöfe und je einer Ausfertigung der beim Oberlandesgericht und bei den unterstellten Gerichtshöfen erster Instanz verwendeten Listen der wählbaren Richter — zu einer Sitzung beim Oberlandesgericht einzuberufen, die an einem Arbeitstag im Dezember abzuhalten ist und in der die drei Außensenatsmitglieder und die sechs Außensenatsersatzmitglieder des Außensenates des Oberlandesgerichtes zu wählen sind. Falls ein Wahlmitglied verhindert ist, hat das nächstberufene Ersatzmitglied des Personalsenates des betreffenden Gerichtshofes erster Instanz teilzunehmen.

(2) Wählbar sind alle Richter des Oberlandesgerichtssprengels, die in die bei den Personalsenatswahlen verwendeten Listen der wählbaren Richter eingetragen sind.

(3) Das Wahlrecht ist durch Übergabe des in ein zur Verfügung gestelltes Wahlkuvert gesteckten amtlichen Stimmzettels an die Wahlkommission auszuüben. Es sind Stimmzettel nach dem Muster in der Anlage 3 zu verwenden.

(4) Gewählt sind die Richter mit den drei höchsten Punktezahlen. Die sechs Richter mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind als Ersatzmitglieder gewählt.

(5) Erreicht ein Wahlmitglied oder Ersatzmitglied eines Personalsenates eines Gerichtshofes erster Instanz so viele Wahlpunkte, daß es als Außensenatsmitglied oder Außensenatsersatzmitglied gewählt wäre, hat es gegenüber der Wahlkommission nach der vorläufigen Bekanntgabe des Wahlergebnisses unverzüglich zu erklären, ob es die Wahl annimmt. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(6) Nimmt ein Wahlmitglied die Wahl zum Außensenatsmitglied oder Außensenatsersatzmitglied an, so scheidet es als Wahlmitglied oder Ersatzmitglied des Personalsenates des Gerichtshofes erster Instanz aus.

(7) Nimmt ein Wahlmitglied die Wahl zum Außensenatsmitglied (Außensenatsersatzmitglied) nicht an, gilt der Richter mit der nächstniedrigeren Punktezahl — vorbehaltlich des Abs. 5 — als gewählt.

(8) Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben.

(9) § 46 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeder wählbare Richter anfechtungsberechtigt ist. Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes.

Sonderbestimmungen für den Außensenat des Obersten Gerichtshofes

§ 46 b. (1) Sobald die Wahlergebnisse bei allen Oberlandesgerichten endgültig feststehen, hat der Präsident des Obersten Gerichtshofes die Wahlkommission des Obersten Gerichtshofes und die Wahlmitglieder der Personalsenate der Oberlandesgerichte — unter Anschluß der Wahlergebnisse der Oberlandesgerichte und je einer Ausfertigung der bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichtshof verwendeten Listen der wählbaren Richter — zu einer Sitzung beim Obersten Gerichtshof einzuberufen, die an einem Arbeitstag im Dezember abzuhalten ist und in der die fünf Außensenatsmitglieder und die zehn Außensenatsersatzmitglieder des Personalsenates des Obersten Gerichtshofes (Außensenat) zu wählen sind. Falls ein Wahlmitglied verhindert ist, hat das nächstberufene Ersatzmitglied des Personalsenates des betreffenden Oberlandesgerichtes teilzunehmen.

(2) Wählbar sind alle Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichte, die in die bei den Personalsenatswahlen verwendeten Listen der wählbaren Richter eingetragen sind.

(3) Gewählt sind die Richter mit den fünf höchsten Punktezahlen. Die zehn Richter mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind als Ersatzmitglieder gewählt.

(4) § 46 a Abs. 3, 8 und 9 ist anzuwenden, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß Stimmzettel nach dem Muster in der Anlage 4 zu verwenden sind.

(5) Erreicht ein Wahlmitglied oder Ersatzmitglied eines Personalsenates eines Oberlandesgerichtes so viele Wahlpunkte, daß es als Außensenatsmitglied oder Außensenatsersatzmitglied gewählt wäre, hat es gegenüber der Wahlkommission nach der vorläufigen Bekanntgabe des Wahlergebnisses unverzüglich zu erklären, ob es die Wahl annimmt. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(6) Nimmt ein Wahlmitglied die Wahl zum Außensenatsmitglied oder Außensenatsersatzmitglied an, so scheidet es als Wahlmitglied oder Ersatzmitglied des Personalsenates des Oberlandesgerichtes aus.

Geltende Fassung:

Art. II Z 22:

Einberufung des Personalsenates

§ 47. (1) Die Sitzungen des Personalsenates sind vom Präsidenten des Gerichtshofes, bei Verhinderung des Präsidenten von seinem Stellvertreter einzuberufen.

(2) Der Personalsenat ist auch auf Verlangen von mindestens zwei gewählten Mitgliedern binnen zwei Wochen einzuberufen.

Beschlußfähigkeit des Personalsenates

§ 48. Der Personalsenat hat seine Beschlüsse in Vollsitzungen zu fassen.

Vorgeschlagene Fassung:

Einberufung des Personalsenates

§ 47. (1) Die Sitzungen des Personalsenates sind vom Präsidenten des Gerichtshofes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Anschluß der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied hat das schriftlich auszuübende Recht, Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die Einberufung der Sitzung und die Tagesordnung sowie allfällige Ergänzungen dazu sollen den Mitgliedern des Personalsenates mehr als fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag zugestellt werden.

(2) Der Personalsenat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es unter Anführung eines Tagesordnungspunktes beim Präsidenten des Gerichtshofes schriftlich beantragen. Dieser hat die Personalsenatssitzung für einen Termin innerhalb der nächsten 15 Arbeitstage ab Einlangen des Antrages anzuberaumen.

(3) Soweit nicht Wahlmitglieder aus dem Personalsenat ausgeschieden sind oder ihre Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) ruht (§ 37 Abs. 3), ist die Einberufung von Ersatzmitgliedern nur soweit zulässig, als Mitglieder zum vorgesehenen Sitzungstermin vom Dienst befreit sind, aus dienstlichen Gründen vom Dienort abwesend sein werden oder schriftlich mitteilen, daß sie zum vorgesehenen Sitzungstermin aus dienstlichen oder privaten Gründen nicht erscheinen können.

(4) Eine auf Grund einer Absage eines Wahlmitgliedes (Ersatzmitgliedes) allenfalls erforderliche Einberufung eines Ersatzmitgliedes soll samt der vorgesehenen Tagesordnung mehr als 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn zugestellt werden.

(5) Der Sitzungstermin und die Tagesordnung sowie allfällige Ergänzungen dazu sind jeweils unter einem auch der zuständigen Gleichbehandlungsbeauftragten (§ 26 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes) mitzuteilen.

Beschlußfähigkeit des Personalsenates

§ 48. (1) Der Personalsenat hat seine Beschlüsse in Vollsitzungen zu fassen. Im Umlaufweg gefaßte Beschlüsse gelten als nicht gefaßt.

Geltende Fassung:

Art. II Z 23:

Geschäftsführung und Beschlußfassung des Personalsenates

§ 49. (1) bis (3) (unverändert)

(4) Von der Beratung und Abstimmung ist ein Mitglied des Personalsenates ausgeschlossen, wenn ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Über das Vorliegen dieses Grundes hat der Personalsenat zu entscheiden.

(5) Mitteilungen über Beratung, Abstimmung und Begründung des Besetzungsvorschlages des Personalsenates sind untersagt; nicht untersagt ist jedoch die Bekanntgabe der Namen und der Reihung der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen.

(6) Der Berichterstatter hat seine Stimme zuerst, der Vorsitzende die seine zuletzt abzugeben. Außerdem haben die rangälteren Richter vor den rangjüngeren abzustimmen.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Beschlüsse dürfen nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden, die auf der rechtzeitig (§ 47 Abs. 1 und 4) zugestellten Tagesordnung enthalten waren, sofern nicht der Personalsenat die Tagesordnung stimmeneinhellig annimmt oder ergänzt.

Geschäftsführung und Beschlußfassung des Personalsenates

§ 49. (1) bis (3) (unverändert)

(4) Von der Beratung und Abstimmung ist ein Mitglied des Personalsenates ausgeschlossen, wenn ein Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Jeder Richter, der von einem Tagesordnungspunkt betroffen ist, kann das Vorliegen eines Ausschlußgrundes schriftlich geltend machen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorsitzende des Personalsenates.

(5) Ist der Vorsitzende des Personalsenates selbst, allein oder mit anderen Mitgliedern des Personalsenates von dem geltendgemachten Ausschlußgrund betroffen, entscheidet der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes.

(6) Der Berichterstatter hat seine Stimme zuerst, der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben. Die anderen Mitglieder haben nach dem Lebensalter abzustimmen und zwar die älteren vor den jüngeren.

(7) Die Urschrift jedes Beschlusses des Personalsenates ist vom Vorsitzenden und vom Berichterstatter zu unterschreiben.

(8) Mitteilungen über Beratung, Abstimmung und Begründung des Besetzungsvorschlages sind untersagt. Die Reihung der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen ist jedem Bewerber und der Gleichbehandlungsbeauftragten, in deren Vertretungsbereich die ausgeschriebene Planstelle systemisiert ist, auf Anfrage formlos mitzuteilen; anderen Personen kann die Reihung mitgeteilt werden.

Geltende Fassung:

Art. II Z 24:

Dienstbeschreibung

§ 51. (1) Der Richteramtsanwärter ist im ersten Viertel jedes Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu beschreiben.

(2) Die Richter der Gehaltsgruppe I sind im ersten Viertel des auf eine Ernennung folgenden zweiten Kalenderjahres für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr zu beschreiben. Außerdem sind sie für das Kalenderjahr zu beschreiben, in dem sie die Gehaltsstufe 7 erreicht haben. Die Richter des Oberlandesgerichtes sind ebenfalls im ersten Viertel des auf ihre Ernennung folgenden zweiten Kalenderjahres für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr zu beschreiben.

(3) Der Präsident des Gerichtshofes (der Vorsteher des Bezirksgerichtes) kann jederzeit die Dienstbeschreibung eines unterstellten Richters beantragen, wenn er der Meinung ist, daß sie zu einer von der letzten Gesamtbeurteilung abweichenden Gesamtbeurteilung führt. Sie ist zu beantragen, wenn es fraglich erscheint, ob die Gesamtbeurteilung noch als „gut“ bezeichnet werden kann.

(4) Der Richter ist auf seinen Antrag zu beschreiben, wenn er geltend macht, daß ihm eine bessere als die letzte Gesamtbeurteilung gebühre, und wenn seit dem letzten Kalenderjahr, auf das sich die Beurteilung erstreckt, mindestens ein Kalenderjahr abgelaufen ist.

(5) Solange die Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut“ lautet, ist der Richter für jedes Kalenderjahr zu beschreiben.

(6) Die Dienstbeschreibung hat zu entfallen, wenn der Richter in einem der Dienstbeschreibung unterliegenden Kalenderjahr länger als sechs Monate keinen Dienst versehen hat. In diesem Jahr ist der Richter für jenes nächstfolgende Kalenderjahr zu beschreiben, in dem die Voraussetzungen für den Entfall der Dienstbeschreibung nicht gegeben sind, falls er für jenes Kalenderjahr nicht bereits nach Abs. 2 bis 5 zu beschreiben ist.

(7) Von einer Dienstbeschreibung kann Abstand genommen werden, wenn sich die Dienstleistung des Richters ausschließlich aus nicht in seinem Verschulden gelegenen Gründen vorübergehend verschlechtert hat. In diesem Fall ist der Richter für jenes nächstfolgende Kalenderjahr zu beschreiben, in

Vorgeschlagene Fassung:

Dienstbeschreibung

§ 51. (1) Wenn ein Richter zu beschreiben ist, so hat dies im ersten Viertel des Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu geschehen.

(2) Die Richter der Gehaltsgruppen I und II, mit Ausnahme der Vizepräsidenten und Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte sowie der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, sind für das zweite ihrer Ernennung folgende Kalenderjahr zu beschreiben.

(3) Der Präsident des Gerichtshofes (der Vorsteher des Bezirksgerichtes) hat die Neubeschreibung eines Richters zu beantragen, wenn Gründe dafür sprechen, daß die letzte Gesamtbeurteilung dieses Richters nicht mehr zutreffend ist.

(4) Der Richter kann seine Neubeschreibung beantragen, wenn er der Meinung ist, daß seine Gesamtbeurteilung nicht mehr zutrifft, und seit dem letzten Jahr, für das die Dienstbeschreibung festgesetzt worden ist, zumindest ein Kalenderjahr vergangen ist.

(5) Falls die Gesamtbeurteilung eines Richters nicht zumindest mit „sehr gut“ festgesetzt wurde, ist der Richter auch für das nächstfolgende Kalenderjahr zu beschreiben.

(6) Eine Dienstbeschreibung nach Abs. 2 oder 3 ist auf das nächste Kalenderjahr aufzuschieben, wenn der Richter in dem betreffenden Kalenderjahr weniger als sechs Monate Dienst versehen hat oder wenn sich seine Dienstleistung ausschließlich aus ihm nicht vorwerfbaren Gründen vorübergehend verschlechtert hat.

Geltende Fassung:

dem die Voraussetzungen für den Entfall der Dienstbeschreibung nicht gegeben sind, falls er für jenes Kalenderjahr nicht bereits nach Abs. 2 bis 5 zu beschreiben ist.

Art. II Z 25 und 26:

Zuständigkeit für die Dienstbeschreibung

§ 52. (1) Für die Dienstbeschreibung der Richter ist zuständig:

1. (unverändert)
2. der Personalsenat des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der Präsidenten und der Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und der beim Oberlandesgericht verwendeten Richter mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten;

3. (unverändert)

(2) (unverändert)

(3) Für die Dienstbeschreibung der Richteramtsanwärter ist der Personalsenat desjenigen Gerichtshofes erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Richteramtsanwärter im vorangegangenen Kalenderjahr am längsten verwendet worden ist.

Art. II Z 27:

Mitteilung der Gesamtbeurteilung Rechtsmittel

§ 55. (1) (unverändert)

(2) Er hat das Recht, bei der Dienststelle seine Dienstbeschreibung einzusehen und diese abzuschreiben.

(3) Gegen die Gesamtbeurteilung kann der Beschriebene binnen zwei Wochen nach ihrer Mitteilung Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erheben.

Vorgeschlagene Fassung:

Zuständigkeit für die Dienstbeschreibung

§ 52. (1) Für die Dienstbeschreibung der Richter ist zuständig:

1. (unverändert)
2. der Personalsenat des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der Richter für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, der Präsidenten und der Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und der beim Oberlandesgericht verwendeten Richter mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten;

3. (unverändert)

(2) (unverändert)

(3) (aufgehoben)

Mitteilung der Gesamtbeurteilung Rechtsmittel

§ 55. (1) (unverändert)

(2) Er hat das Recht, in seine Dienstbeschreibung Einsicht zu nehmen. Auf sein Verlangen ist ihm eine Ablichtung der Dienstbeschreibung auszufolgen.

(3) Gegen die Gesamtbeurteilung kann der Richter binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung Beschwerde an den Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erheben.

Geltende Fassung:

(4) Je eine vom Vorsitzenden des Personalsenates eigenhändig unterschriebene Ausfertigung der Dienstbeschreibung ist der Stelle, die zur Aufbewahrung eines Standesausweises berufen ist, zum Anschluß an den Standesausweis zu übermitteln.

Art. II Z 28:**Dienstbeschreibung durch eine andere Behörde**

§ 56. Die Dienstbeschreibung der Richter und Richteramtsanwärter, die bei einer anderen Behörde als einem Gericht verwendet werden, ist nach den für diese Behörde geltenden Qualifikationsvorschriften und nur für die Dauer der Verwendung bei dieser Behörde vorzunehmen.

Art. II Z 29:

(kein bisheriger Text)

Art. II Z 30 und 31:

(auf den Abdruck des bisherigen § 65 wird aus Platzgründen verzichtet)

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Eine vom Präsidenten des Gerichtshofes eigenhändig unterschriebene Ausfertigung der Dienstbeschreibung ist zum Standesausweis zu nehmen.

Dienstbeschreibung durch eine andere Behörde

§ 56. Die Dienstbeschreibung der Richter, die bei einer anderen Behörde als einem Gericht verwendet werden, ist nach den für diese Behörde geltenden Qualifikationsvorschriften und nur für die Dauer der Verwendung bei dieser Behörde vorzunehmen.

Dienstweg

§ 64 b. (1) Der Richter hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis beziehen, beim Präsidenten (Vorsteher) des Gerichtes, bei dem er tätig ist, einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Im Dienstrechtsverfahren können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel,
2. Devolutionsanträge,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(3) Im Disziplinar- und im Dienstgerichtsverfahren ist der Dienstweg nicht einzuhalten; ebenso nicht bei Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.

§ 65. (1) (bisheriger Text des § 65)

(2) (Verfassungsbestimmung) Zusätzlich zu den im Abs. 1 vorgesehenen Planstellen der Gehaltsgruppe I können Planstellen auch mit Richtern für den Sprengel des Oberlandesgerichtes (Sprengelrichter) besetzt werden. Die Zahl

Geltende Fassung:

Art. II Z 32:

§ 68 a. (1) bis (3) (unverändert)

(4) Folgenden Richtern gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

-
1. (unverändert)
2. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest 10 ganze Richterplanstellen systemisiert sind,

..... (übriger Text dieser Bestimmung unverändert)

Art. II Z 33:

Personalstandesverzeichnis

§ 69. (1) Die Richter eines Personalstandes sind in einem Personalstandesverzeichnis nach Gehaltsgruppen und Planstellen getrennt anzuführen. Das Personalstandesverzeichnis ist jährlich mit 1. Jänner anzulegen.

Vorgeschlagene Fassung:

der Sprengelrichter eines Oberlandesgerichtssprengels darf 2 vH der bei den Bezirksgerichten und Gerichtshöfen erster Instanz systemisierten Richterplanstellen nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelrichter in der Gerichtsbarkeit ist vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes zu bestimmen; dieser kann sie nur bei den unterstellten Gerichten für folgende Aufgaben einsetzen:

1. Vertretung von krankheits- oder unfallsbedingt abwesenden Richtern,
2. Vertretung von suspendierten oder enthobenen Richtern,
3. Vertretung von Richtern hinsichtlich jener Aufgaben, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können,
4. Entlastung von Richtern, in deren Gerichtsabteilungen Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen.

Für die Sprengelrichter dürfen keine eigenen Gerichtsabteilungen eröffnet werden.

§ 68 a. (1) bis (3) (unverändert)

(4) Folgenden Richtern gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

-
1. (unverändert)
2. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest zehn ganze Richterplanstellen systemisiert sind, und Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien,

..... (übriger Text dieser Bestimmung unverändert)

Personalverzeichnis

§ 69. (1) Für die Richter im Bereich einer Dienstbehörde erster Instanz ist jährlich mit 1. Jänner ein Personalverzeichnis anzulegen.

Geltende Fassung:

(2) Der Richter ist berechtigt, das Personalstandesverzeichnis einzusehen und abzuschreiben. Auf sein Verlangen ist ihm eine Ausfertigung gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

Art. II Z 34 und 35:

§ 72. (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so beträgt der Erholungsurlaub in jedem Kalenderjahr

1. 30 Werktage für Richteramtsanwärter,
2. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren,
3. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 14 oder mehr Jahren und
4. 36 Werktage bei einer Dienstzeit von 21 oder mehr Jahren und für die Richter der Gehaltsgruppe III sowie für die Richter mit festem Gehalt.

(2) und (3) (unverändert)

(4) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Urlaub. Der erstmalige Anspruch auf Erholungsurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

(5) und (6) (unverändert)

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Richter sind nach Planstellen (§ 65 Abs. 1) getrennt anzuführen. Folgende Personaldaten sind anzugeben:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungsstichtag,
3. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,
4. Dienststelle und Wirksamkeitstermin der Ernennung zu dieser Dienststelle,
5. Wirksamkeitstermin der Ernennung auf die Planstelle (§ 65 Abs. 1),
6. Dauer der Gerichtspraxis und Vordienstzeiten im Bundesdienst, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung war,
7. Ehrenzeichen und Berufstitel, die vom Bundespräsidenten verliehen worden sind.

(3) Jeder Richter ist berechtigt, das für den Bereich seiner Dienstbehörde angelegte Verzeichnis einzusehen. Auf sein Verlangen ist ihm eine Ausfertigung des Personalverzeichnisses gegen Kostenersatz zu überlassen. Den Mitgliedern der Personalsenate und den ständig mit Personalangelegenheiten der Richter befaßten Bediensteten ist das Personalverzeichnis unentgeltlich beizustellen.

§ 72. (1) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Kalenderjahr

1. 30 Werktage bei Richteramtsanwärtern,
2. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren,
3. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 14 oder mehr Jahren und
4. 36 Werktage bei einer Dienstzeit von 21 oder mehr Jahren und für die Richter der Gehaltsgruppe III sowie für die Richter mit festem Gehalt.

(2) und (3) (unverändert)

(4) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Urlaub. In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf nur der der Dauer des Dienstverhältnisses entsprechende anteilige Erholungsurlaub verbraucht werden.

(5) und (6) (unverändert)

Geltende Fassung:

Art. II Z 36:

Änderung der Verwendung

§ 77. (1) Der Richter kann nur bei einem Gericht, für das er ernannt ist, verwendet werden, soweit in den Abs. 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Bezirksgerichte, die nur mit einem Richter besetzt sind, hat der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz einen oder mehrere Richter mit der Vertretung zu betrauen, die bei Bezirksgerichten im Sprengel dieses Gerichtshofes ernannt sind. Der zur Vertretung berufene Richter darf hierfür nicht mehr als ununterbrochen 42 Tage, jährlich insgesamt nicht mehr als 84 Tage, verwendet werden.

(3) Der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz hat in der Geschäftsverteilung unter den Richtern des Gerichtshofes mit den jeweils niedersten Gehaltsstufen jene Richter zu bestimmen, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtspflege im Falle der vorübergehenden Verhinderung eines Richters oder der kurzfristigen Vakanz einer Richterplanstelle auch bei anderen Gerichten dieses Sprengels zu verwenden sind. Die Zahl dieser Richter hat höchstens den zehnten Teil der beim Gerichtshof erster Instanz und den ihm unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen zu betragen. Aus dem Kreise dieser Richter hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz für den Bedarfsfall unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5 den Richter und das Gericht oder die Gerichte zu bestimmen, bei denen dieser Richter zu verwenden ist. Für die Dauer der Verwendung bei einem anderen Gericht ist dieser Richter durch den Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz von den Geschäften des Gerichtes, bei dem er ernannt ist, ganz oder zum Teil zu entlasten.

Vorgeschlagene Fassung:

Änderung der Verwendung

§ 77. (1) Der Richter kann nur bei einem Gericht, für das er ernannt ist, verwendet werden, soweit in den Abs. 2 bis 6 sowie in § 65 Abs. 2 und § 78 nichts anderes bestimmt ist. Die Tätigkeit als Mitglied eines Personalsenates bei einem übergeordneten Gerichtshof bleibt hievon unberührt.

(2) Für die Bezirksgerichte, bei denen nicht mehr als zwei volle Planstellen systemisiert sind, hat der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz Richter benachbarter Bezirksgerichte mit der Vertretung zu betrauen. Zur Vertretung bei benachbarten Bezirksgerichten darf ein Richter ohne seine Zustimmung nicht mehr als 44 Arbeitstage je Kalenderjahr eingesetzt werden.

(3) Für jene Fälle, in denen

1. bei einem Bezirksgericht der Leiter einer Gerichtsabteilung aus anderen Gründen als wegen Erholungsurlaubes voraussichtlich oder tatsächlich länger als 44 Arbeitstage ohne Unterbrechung vom Dienst abwesend ist und die anderen Richter dieses Bezirksgerichtes durch die Vertretung erheblich stärker ausgelastet wären als es die Richter des übergeordneten Gerichtshofes sind und
2. weder eine richterliche Ersatzplanstelle nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans besetzt noch ein Sprengelrichter zugeteilt werden kann,

hat die Geschäftsverteilung des Gerichtshofes erster Instanz Vertretungsrichter auszuweisen und festzulegen, für welche Bezirksgerichte die einzelnen Vertretungsrichter in welcher Reihenfolge vorgesehen sind. Vertretungsrichter sind die zuletzt beim Gerichtshof ernannten Richter (mit Ausnahme des Präsidenten und des/der Vizepräsidenten). Die Zahl dieser Richter hat 10 vH der bei den unterstellten Bezirksgerichten systemisierten Richterplanstellen, mindestens jedoch vier zu betragen; die Zahl und die Mindestzahl erhöhen sich um die Zahl der beim Gerichtshof besetzten richterlichen Ersatzplanstellen. Für die Dauer der Verwendung bei einem Bezirksgericht ist der Vertretungsrichter von dem ihm beim Gerichtshof obliegenden Geschäften so zu entlasten, daß insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Richter des Gerichtshofes erreicht wird (§ 32 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes).

Geltende Fassung:

(4) Stellt der Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz fest, daß er in einem Bedarfsfall für die erforderliche Vertretung keine Vorsorge treffen kann, weil die zulässige Höchstzahl der nach Abs. 3 bestimmten Richter erschöpft ist, kann der Personalsenat des Oberlandesgerichtes aus dem Kreise der nach Abs. 3 bestimmten Richter eines anderen Gerichtshofes erster Instanz des Oberlandesgerichtssprengels unbeschadet der Vorschrift, des Abs. 5 den Richter und das oder die Gerichte bestimmen, bei denen dieser Richter zu verwenden ist. Die Vertretung darf in diesem Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

(5) Der Richter kann mit seinem Einverständnis dem Bundesministerium für Justiz, einer Staatsanwaltschaft oder anderen Verwaltungsbehörden sowie dem Präsidenten eines Gerichtshofes zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt werden.

(6) Der Personalsenat des Oberlandesgerichtes kann bestimmen, daß ein Richter, der bei einem Gerichtshof erster Instanz auf eine für Vertretungen gebundene Planstelle ernannt worden ist, nach Beendigung des Vertretungsfalles so lange bei anderen Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels als Vertretungsrichter zu verwenden ist, bis die nächste gleichwertige Planstelle beim Gerichtshof des Vertretungsrichters frei wird.

(7) Betrifft bei einem der den Landesgerichten für Zivilrechtssachen Wien und Graz unterstellten Bezirksgerichte ein Bedarfsfall gemäß Abs. 3 eine Gerichtsabteilung, in der ausschließlich oder weit überwiegend Strafsachen zu bearbeiten

Vorgeschlagene Fassung:

(4) Soweit die nach Abs. 3 umschriebenen Vertretungsfälle Gerichtsabteilungen bei einem der den Landesgerichten für Zivilrechtssachen Wien und Graz unterstellten Bezirksgerichte betreffen, in denen ausschließlich oder weit überwiegend Strafsachen zu bearbeiten sind, hat die Geschäftsverteilung des jeweiligen Landesgerichtes für Strafsachen die im Abs. 3 angeordneten Festlegungen zu treffen.

(5) Falls wegen eines Ersatzfalles bei einem Bezirksgericht eine richterliche Ersatzplanstelle nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans beim übergeordneten Gerichtshof erster Instanz besetzt wird, ist der auf diese Planstelle ernannte Richter tunlichst so lange bei dem betreffenden Bezirksgericht zu verwenden, wie der Ersatzfall andauert, es sei denn, der betreffende Richter scheidet aus dem Kreis der Vertretungsrichter nach Abs. 3 aus. Falls mehrere Richter wegen desselben Ernennungstages für das Ausscheiden in Betracht kommen, entscheidet die längere für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit.

(6) Soweit bei einem Gerichtshof erster Instanz auf Grund des Allgemeinen Teils des jährlichen Stellenplans mehr Richter ernannt sind als Richterplanstellen (ohne die Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) systemisiert sind, ist (sind) der (die) jeweils zuletzt so ernannte(n) Richter (mit Ausnahme des Präsidenten und des/der Vizepräsidenten) Inhaber der auf Grund des Allgemeinen Teils des jährlichen Stellenplans zur Verfügung stehenden richterlichen Ersatzplanstelle(n). Inhaber derartiger Planstellen können für die Dauer des Zeitraums, währenddessen — nach Auslaufen eines Ersatzfalles nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans — bei diesem Gerichtshof mehr Richter tätig sind (oder wären) als Richterplanstellen (ohne die Planstellen mit besonderer gesetzlicher Zweckwidmung) systemisiert sind, für einen anderen Ersatzfall nach dem Allgemeinen Teil des Stellenplans auch außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz verwendet werden. Die Inhaber der richterlichen Ersatzplanstellen sind in der Geschäftsverteilung auszuweisen.

(7) Sobald eine Richterin die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 meldet, kann die Ausschreibung (§ 30) der nach dem Allgemeinen Teil des jährlichen Stellenplans hiefür

Geltende Fassung:

sind, obliegt die Vertretung einem vom Personalsenat des jeweiligen Landesgerichtes für Strafsachen bestimmten Richter.

Dienstleistung bei Bundesministerien

§ 78. Die Zuteilung des Richters zu einem Bundesministerium oder zu einem unmittelbar einem Bundesministerium angegliederten Amt ist nur zulässig, wenn er während der letzten fünf Jahre mindestens sehr gut qualifiziert war.

Art. II Z 37:

Außerdienststellung

§ 79. (1) § 17 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 18 und 19 BDG 1979 sind auf Richteramtsanwärter zur Gänze und auf Richter mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle einer Verfügung im Sinne des § 17 Abs. 2 oder 3 BDG 1979 § 82 anzuwenden ist.

(2) Dem § 17 Abs. 1 BDG 1979 ist bei der Geschäftsverteilung Rechnung zu tragen.

Art. II Z 38:

§ 82. (1) (unverändert)

1. (unverändert)
2. der Richter ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 34 zu einem anderen, bei demselben Gericht ernannten Richter begründet hat oder sich von einem solchen Richter an Kindes Statt hat annehmen lassen;
3. (unverändert)

Art. II Z 39:

§ 84. (1) Der Richter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn

1. (unverändert)
2. er wegen körperlicher oder geistiger Eigenschaften oder Gebrechen dienstunfähig ist oder
3. (unverändert)

(2) und (3) (unverändert)

Vorgeschlagene Fassung:

vorgesehenen Ersatzplanstellen erfolgen. Die Planstelle kann frühestens mit dem Beginn der mutterschutzbedingten Abwesenheit der Richterin besetzt werden.

Dienstzuteilung

§ 78. Der Richter kann mit seinem Einverständnis dem Bundesministerium für Justiz, einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Dienststelle sowie dem Präsidenten eines anderen Gerichtshofes zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt werden.

Außerdienststellung

§ 79. § 17 Abs. 1 bis 3 und 5 und die §§ 18 und 19 BDG 1979 sind auf Richteramtsanwärter zur Gänze und auf Richter mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle einer Verfügung im Sinne des § 17 Abs. 2 oder 3 BDG 1979 § 82 anzuwenden ist.

§ 82. (1) (unverändert)

1. (unverändert)
2. der Richter ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 34 zu einem anderen, bei demselben Bezirksgericht ernannten Richter begründet hat oder sich von einem solchen Richter an Kindes Statt hat annehmen lassen;
3. (unverändert)

§ 84. (1) Der Richter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn

1. (unverändert)
2. er die Aufnahmeerfordernisse nach § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 nicht mehr erfüllt oder
3. (unverändert)

(2) und (3) (unverändert)

Geltende Fassung:

Art. II Z 40:

§ 92. Kommt der Richter einer Aufforderung nach § 91 Abs. 1 oder 2 nicht nach, so hat die Stelle, die die Aufforderung erlassen hat, die Beschlußfassung des Dienstgerichtes zu veranlassen.

Art. II Z 41:

§ 93. (1) (unverändert)

(2) Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes als Dienstgericht (§ 82 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 92) können der betroffene Richter und die Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.

Art. II Z 42:

§ 121. Erachtet der Disziplinarsenat, daß nur eine als Ordnungswidrigkeit zu ahndende Pflichtverletzung vorliegt, so hat er von der Einleitung des Disziplinarverfahrens abzusehen und ohne mündliche Verhandlung eine Ordnungsstrafe durch Beschluß zu verhängen. Der Beschluß ist zu begründen.

Staatsanwaltschaftsgesetz

Art. III Z 2:

(kein bisheriger Text)

Vorgeschlagene Fassung:

§ 92. Kommt der Richter einer Aufforderung nach § 91 Abs. 1 oder 2 nicht nach, so hat die Stelle, die die Aufforderung erlassen hat, das Dienstgericht zu befassen.

§ 93. (1) (unverändert)

(2) Gegen das Erkenntnis des Oberlandesgerichtes als Dienstgericht (§ 82 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 92) können der betroffene Richter und die Oberstaatsanwaltschaft Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht erheben.

§ 121. (1) (bisheriger § 121)

(2) Gegen einen nach Abs. 1 ergangenen Beschluß des Oberlandesgerichtes können der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte Beschwerde erheben.

Staatsanwaltschaftsgesetz

Rufbereitschaft und Journaldienst

§ 6 a. (1) Bei den Staatsanwaltschaften besteht außerhalb der Dienststunden Rufbereitschaft. Die Rufbereitschaft ist von einem Staatsanwalt zu leisten; bei kleineren Staatsanwaltschaften kann sie auch von einem Staatsanwalt einer benachbarten Staatsanwaltschaft geleistet werden. Die Einteilung der Staatsanwälte zur Rufbereitschaft hat der Leiter der Staatsanwaltschaft so vorzunehmen, daß eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Staatsanwälte erfolgt. Ist die Rufbereitschaft für zwei Staatsanwaltschaften zu leisten, haben die Leiter dieser Staatsanwaltschaften die Einteilung im Einvernehmen zu

Geltende Fassung:

Art. III Z 3:

(auf die Darstellung des bisherigen § 13 wird aus Platzgründen verzichtet)

Vorgeschlagene Fassung:

treffen. Die Einteilung kann von den betroffenen Staatsanwälten einvernehmlich gegen vorherige Meldung an den Leiter der Staatsanwaltschaft (die Leiter der Staatsanwaltschaften) abgeändert werden.

(2) Während der Rufbereitschaft hat der Staatsanwalt seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er unter Verwendung der zur Verfügung stehenden technischen Kommunikationsmittel jederzeit erreichbar ist und binnen kürzester Zeit außerhalb der Dienststunden anfallende Amtshandlungen vornehmen kann, mit deren Durchführung nicht bis zum Beginn der nächsten Dienststunden oder des nächsten Jourdienstes zugewartet werden kann.

(3) Der Bundesminister für Justiz kann nach Maßgabe des durchschnittlichen Anfalls dringlicher Amtshandlungen anordnen, daß bei einzelnen Staatsanwaltschaften während bestimmter Zeiträume anstelle der Rufbereitschaft Jourdienst zu leisten ist. Während des Jourdienstes hat der für den betreffenden Tag zur Rufbereitschaft eingeteilte Staatsanwalt in den dafür bestimmten Amtsräumen der Staatsanwaltschaft anwesend zu sein, sofern er nicht auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft oder des Jourdienstes auswärtige Amtshandlungen durchzuführen hat.

§ 13. (1) (bisheriger § 13)

(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 vorgesehenen Planstellen können bei den Oberstaatsanwaltschaften auch Staatsanwälte für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft (Sprengelstaatsanwälte) ernannt werden. Sie führen den Amtstitel Staatsanwalt. Die Zahl der Sprengelstaatsanwälte darf 5 vH der bei der Oberstaatsanwaltschaft und den unterstellten Staatsanwaltschaften systemisierten Staatsanwaltschaften nicht übersteigen. Die Verwendung der Sprengelstaatsanwälte ist vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft zu bestimmen; sie sind bei den unterstellten Staatsanwaltschaften für folgende Aufgaben einzusetzen:

1. Vertretung von krankheits- oder unfallsbedingt abwesenden Staatsanwälten,
2. Vertretung von suspendierten Staatsanwälten,
3. Entlastung von Staatsanwälten, in deren Referaten Rückstände bestehen oder zu entstehen drohen,

Geltende Fassung:**Art. III Z 4:**

§ 21. (1) bis (3) (unverändert)

(4) Der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft gehören der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und derjenige Leiter einer Staatsanwaltschaft kraft Amtes als Mitglieder an, in deren Sprengel die zu besetzende Planstelle systemisiert ist, bei Besetzung der Planstellen des Leiters einer Staatsanwaltschaft und eines Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft aber der Behördenleiter, der die längste Dienstzeit als Leiter der Staatsanwaltschaft aufweist; bei gleich langer Dauer dieser Dienstzeit entscheidet der für die besoldungsrechtliche Stellung maßgebliche Vorrückungstichtag. Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft ist Vorsitzender der Personalkommission.

(5) und (6) (unverändert)

Art. III Z 6:**Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz**

§ 39. Für die auf Planstellen im Bundesministerium für Justiz ernannten Staatsanwälte gilt von den vorstehenden Bestimmungen nur § 12. Diese Staatsanwälte führen den Amtstitel Staatsanwalt, in der Gehaltsgruppe III den Amtstitel Generalanwalt.

Vorgeschlagene Fassung:

4. Vertretung von Staatsanwälten hinsichtlich jener Aufgaben, die sie wegen Bearbeitung von Akten ungewöhnlichen Umfangs nicht wahrnehmen können.

Für einen Sprengelstaatsanwalt darf kein Referat (§ 5) gebildet werden.

(3) Ein Sprengelstaatsanwalt kann aus den im Abs. 2 angeführten Gründen mit Verfügung des Bundesministers für Justiz bis zu sechs Monate je Kalenderjahr einer Staatsanwaltschaft außerhalb des Oberstaatsanwaltschafts-sprengels zur Dienstleistung zugeteilt werden.

(4) § 38 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist auf Staatsanwälte mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Versetzung nur zu einer anderen Staatsanwaltschaft zulässig ist.

§ 21. (1) bis (3) (unverändert)

(4) Der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft gehören der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und derjenige Leiter einer Staatsanwaltschaft kraft Amtes als Mitglieder an, in deren Sprengel die zu besetzende Planstelle systemisiert ist, bei Besetzung der Planstellen eines Sprengelstaatsanwaltes, des Leiters einer Staatsanwaltschaft und eines Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft aber der Behördenleiter, der die längste Dienstzeit als Leiter der Staatsanwaltschaft aufweist; bei gleichlanger Dienstzeit als Leiter entscheidet die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Dienstzeit. Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft ist Vorsitzender der Personalkommission.

(5) und (6) (unverändert)

Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz

§ 39. Für die auf Planstellen im Bundesministerium für Justiz ernannten Staatsanwälte gelten von den vorstehenden Bestimmungen nur § 12, § 16 Abs. 1 und 2, die §§ 17 bis 19, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, 5 und 6 Z 1, § 22, § 24, § 25, § 27 und § 28.

Geltende Fassung:
Reisegebührenvorschrift 1955

Art. IV Z 1 und 2:

(auf die Wiedergabe des § 45 RGV wird aus Platzgründen verzichtet)

Gehaltsgesetz 1956

Art. V Z 1:

§ 42. (1) (unverändert)

(2) Es haben Anspruch auf ein Gehalt der

1. Gehaltsgruppe I: Staatsanwälte, Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft, Leiter einer Staatsanwaltschaft;

2. (unverändert)

3. (unverändert)

(3) bis (6) (unverändert)

Vorgeschlagene Fassung:
Reisegebührenvorschrift 1955

Richter und Staatsanwälte

§ 45. (1) und (2) (unverändert)

(3) Auf Sprengelrichter (§ 65 Abs. 2 RDG) und auf Sprengelstaatsanwälte (§ 13 Abs. 2 StAG) ist Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Sprengelstaatsanwälten anstelle der Verweisung auf § 61 Abs. 1 RDG die Verweisung auf § 55 Abs. 1 BDG 1979 tritt.

Gehaltsgesetz 1956

§ 42. (1) (unverändert)

(2) Es haben Anspruch auf ein Gehalt der

1. Gehaltsgruppe I: Staatsanwälte für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft (Sprengelstaatsanwälte), Staatsanwälte, Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft, Leiter einer Staatsanwaltschaft;

2. (unverändert)

3. (unverändert)

(3) bis (6) (unverändert)